

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



14. Jahrgang

Potsdam, den 16. Februar 2005

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz) vom 16. Dezember 2004	2
Erste Verordnung zur Änderung der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung vom 25. November 2004	5
Erste Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung vom 7. Dezember 2004	8
Rundschreiben 2/05 vom 10. Januar 2005 über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2005/2006 in der gymnasialen Oberstufe	44
Mitteilung 7/05 vom 19. Januar 2005 Brandenburgische Lehrkräfte im Auslandsschuldienst	46
Mitteilung 10/05 vom 28. Januar 2005 Mofa-Kurse an Schulen	53
Mitteilung 11/05 vom 13. Februar 2005 Dienstvereinbarung zur Versetzung von Lehrkräften	53

Kinder und Jugend

Richtlinie zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (RL berufspädagogische Maßnahmen - RLberpäd) vom 21. Dezember 2004	57
Errichtung der Jugendförderstiftung Ostbrandenburg	59

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)	60
NAJU startet neue Jugendkampagne „Die Entsiegler“	76
Abiturmesse in Köln am 11. und 12. März 2005	76
Stellenausschreibung im Bundesgebiet	77
Stellenausschreibung für eine deutsche Schule im Ausland	78

I. Amtlicher Teil**Bildung****Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur
im Land Brandenburg
(Schulstrukturgesetz)**

Vom 16. Dezember 2004
(GVBl. I S. 462)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Artikel 2 Gesetz zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg
- Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel 1**Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule)“
 - b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge der Oberschule“
2. § 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule),“
3. § 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Oberschule,“
4. § 17 Nr. 1 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„1. Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife,

2. erweiterter Hauptschulabschluss/erweiterte Berufsbildungsreife,
 3. Realschulabschluss/Fachoberschulreife,
 4. Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,
 5. Fachhochschulreife,
 6. allgemeine Hochschulreife/Abitur,“
5. Die Überschrift des § 20 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bildungsgänge der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule)“
6. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22**Die Bildungsgänge der Oberschule**

- (1) Die Oberschule vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife. Sie soll eine individuelle Bestimmung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I auch im Hinblick auf ihre Fortsetzung in der Sekundarstufe II entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und der Schüler ermöglichen, insbesondere durch eine individuelle Vermittlung vertiefter allgemeiner Bildung.
- (2) Der Unterricht wird bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt. Der Unterricht kann auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bildungsgangübergreifend (integrativ) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bildungsgangbezogen (kooperativ) erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2. Soweit bildungsgangübergreifend (integrativ) unterrichtet wird, erfolgt eine leistungsbezogene Differenzierung in einzelnen Fächern. Es können besondere Unterrichtsangebote eingerichtet werden, die schulisches Lernen und berufsvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden (praxisbezogene Angebote).
- (3) Wer die Oberschule mit Erfolg abschließt, erwirbt entsprechend seinen Leistungen den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder bei Vorliegen besonderer Leistungen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Bei einer Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.
- (4) Eine Oberschule kann mit einer Grundschule in einer Schule zusammengefasst werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen.“
7. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „an Gymnasien“ eingefügt.

- b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Die Auswahl erfolgt an Oberschulen

1. nach besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4 und
2. im Übrigen nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

Im Umfang von bis zu 50 vom Hundert der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme zu einem Drittel der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Gymnasien und zu zwei Drittel der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen.“

8. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

9. In § 59 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „oder der Realschule“ gestrichen.

10. § 91 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 „2. bildungsgangbezogenen (kooperativen) oder bildungsgangübergreifenden (integrativen) Unterricht in der Oberschule im Benehmen mit dem Schulträger,“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

11. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

Gesetz zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg

§ 1

Die Bildungsgänge der Oberschule

(1) Die Oberschule vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife. Sie soll eine individuelle Bestimmung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I auch im Hinblick auf ihre Fortsetzung in der Sekundarstufe II

entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und der Schüler ermöglichen, insbesondere durch eine individuelle Vermittlung vertiefter allgemeiner Bildung.

(2) Der Unterricht wird bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt. Der Unterricht kann auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bildungsgangübergreifend (integrativ) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bildungsgangbezogen (kooperativ) unterrichtet werden. Soweit bildungsgangübergreifend (integrativ) unterrichtet wird, erfolgt eine leistungsbezogene Differenzierung in einzelnen Fächern. Es können besondere Unterrichtsangebote eingerichtet werden, die schulisches Lernen und berufsvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden (praxisbezogene Angebote).

(3) Wer die Oberschule mit Erfolg abschließt, erwirbt entsprechend seinen Leistungen den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder bei Vorliegen besonderer Leistungen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Bei einer Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

(4) Eine Oberschule kann mit einer Grundschule in einer Schule zusammengefasst werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen.

§ 2

Einführung der Oberschule

(1) Realschulen und Gesamtschulen werden zum 1. August 2005 in Oberschulen geändert.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, soweit sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 über die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl an Parallelklassen (Mindestzügigkeit) und die erforderliche Mindestschülerzahl für die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 11 verfügen. Sie werden zum 1. August des Jahres in Oberschulen geändert, das dem Schuljahr folgt, in dem keine Jahrgangsstufe 11 eingerichtet wurde. § 105 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Ausnahmegenehmigung) bleibt unberührt.

§ 3

Unterrichtsorganisation der Oberschule

(1) Die Schulkonferenz beschließt mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder und im Benehmen mit dem Schulträger über die Unterrichtsorganisation. § 91 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend. Im ersten Schulhalbjahr 2005/2006 entscheidet die Schulkonferenz, ob der Unterricht ab dem zweiten Schulhalbjahr 2005/2006 bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt wird. Die Entscheidung der Schulkonferenz kann auch vorsehen, dass in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bildungsgangübergreifend (integrativ) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bildungsgangbezogen (kooperativ) unterrichtet wird.

(2) Die Entscheidung über die Unterrichtsorganisation ist beginnend ab der Jahrgangsstufe 7 umzusetzen und soll jeweils für die Dauer eines Schülerjahrgangs bis zum Ende der Sekundarstufe I gelten.

(3) Die Lehrerstundenzuweisung für die Oberschulen erfolgt unabhängig von der Unterrichtsorganisation.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Änderung ihrer Schule in eine Oberschule in den Jahrgangsstufen 8 bis 13 befinden, setzen ihren Schulbesuch in der Sekundarstufe I und II nach Maßgabe der für die bisher besuchte Schulform geltenden Rechtsvorschriften fort. Für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen gelten die Bestimmungen der Schulform, in welche die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 7 eingetreten sind. In Abgangszeugnissen oder Abschlusszeugnissen ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Änderung von Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 1 Satz 1, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife weiterhin besuchen wollen, wechseln an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, wenn die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Bildungsganges aufgrund der Änderung in eine Oberschule an der bisherigen Schule nicht mehr möglich ist.

(3) Die bisherigen Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber an Realschulen und Gesamtschulen sind, soweit sie von einer Änderung der Schule in eine Oberschule betroffen sind, in die entsprechenden Ämter an Oberschulen übergeleitet. Artikel IX §§ 11 und 12 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), und Artikel 13 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2305) gelten entsprechend.

§ 5

Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft, die von dem für Schule zuständigen Ministerium als Realschule oder Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe genehmigt wurden, werden zum 1. August 2005 in Oberschulen geändert. § 2 des Einführungsgesetzes findet keine Anwendung. Die §§ 1, 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird

ermächtigt, das Nähere zur Einführung und Ausgestaltung der Oberschule durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 269), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 Brandenburgische Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Amtsbezeichnung „Rektor an einer Gesamtschule“ wird durch die Amtsbezeichnung „Rektor an einer Oberschule“ ersetzt.
- b) In den beiden Funktionszusätzen wird jeweils das Wort „Gesamtschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.

2. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Amtsbezeichnung des „Gesamtschulkonrektors“ wird mit beiden Funktionszusätzen gestrichen.
- b) Die Amtsbezeichnung des „Gesamtschulrektors“ wird mit beiden Funktionszusätzen gestrichen.
- c) Die Amtsbezeichnung des „Zweiten Gesamtschulrektors“ wird mit dem Funktionszusatz gestrichen.
- d) Folgende Amtsbezeichnungen mit folgenden Funktionszusätzen werden alphabetisch eingefügt:

„Oberschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern,
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Oberschule mit mehr als 360 Schülern -¹

Oberschulrektor

- einer Oberschule mit bis zu 180 Schülern -
- einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -¹

Zweiter Oberschulkonrektor

- einer Oberschule mit mehr als 540 Schülern“

3. Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor“ wird der letzte Funktionszusatz „- einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 360 Schülern -“ gestrichen.
- b) Folgende Amtsbezeichnung mit folgendem Funktionszusatz wird alphabetisch eingefügt:

- „Oberschulrektor
- an einer Oberschule mit mehr als 360 Schülern“

Artikel 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹⁾ Artikel 2 tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

¹⁾ Verkündet im GVBl. I Nr. 22 vom 22. Dezember 2004

**Erste Verordnung zur Änderung
der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung¹**

Vom 25. November 2004
(GVBl. II S. 894)

Auf Grund des § 82a Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (GVBl. I S. 274, 280) eingefügt worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die EG-Lehramtsanerkennungsverordnung vom 1. Februar 1998 (GVBl. II S. 128) wird wie folgt geändert:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), geändert durch Abschnitt 1 Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), in Landesrecht.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) – im Folgenden Richtlinie 89/48/EWG genannt – nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung erworbene oder anerkannte Befähigung für einen Lehrerberuf wird auf Antrag als Befähigung für ein Lehramt im Land Brandenburg anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt,
2. die antragstellende Person über die für die Ausübung des Lehrerberufs im Land Brandenburg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
3. das Diplom der antragstellenden Person mindestens zwei Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Fachrichtungen des entsprechenden Lehramtes ausweist,
4. das in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene oder der Schweiz anerkannte Diplom zum unmittelbaren Zugang oder zur Ausübung des Berufs als Lehrkraft berechtigt und
5. das Diplom im Vergleich zu der entsprechenden Lehramtsausbildung im Land Brandenburg weder ein inhaltliches noch ein zeitliches Defizit im Sinne des Artikels 3 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG aufweist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Voraussetzung für die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist grundsätzlich der Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts. Andere geeignete Nachweise, insbesondere solche eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, sind anzuerkennen, sofern sie gleichwertig sind. Werden keine oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, so ist vom Landesprüfungsamt für Lehrkräfte (Landesprüfungsamt) festzustellen, ob die antragstellende Person die für die Berufsausübung als Lehrkraft erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt. Wird Deutsch als Muttersprache nachgewiesen, wird von einer besonderen Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse abgesehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegen inhaltliche Defizite gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 in fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten (Ausbildungsinhalte) vor, so sind diese nach Wahl der antragstellenden Person in einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung auszugleichen. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person während einer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Defizite ganz oder zum Teil abdecken.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Liegt ein zeitliches Defizit (Ausbildungsdauer) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 von mindestens einem Jahr im Vergleich zur im Land Brandenburg für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildungsdauer vor, so kann der Nachweis ausreichender Berufserfahrung verlangt werden. Die Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung beträgt in der Regel das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit, höchstens jedoch vier Jahre.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Fähigkeiten“ die Angabe „gemäß Absatz 1“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vor, ist dies in einem Bescheid zu begründen. Ergeben sich Defizite hinsichtlich der Ausbildungsinhalte oder der Ausbildungsdauer, sind im Bescheid die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu nennen. Er enthält gegebenenfalls

1. eine Feststellung über das zeitliche Defizit mit Angabe der Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2,

2. eine Feststellung über wesentliche Defizite in den Fächern des nachgewiesenen Diploms oder wesentliche nicht abgedeckte berufliche Tätigkeitsbereiche mit der Angabe der fehlenden Sachgebiete nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und

3. die Mitteilung über die Dauer und wesentlichen Inhalte eines möglichen Anpassungslehrganges sowie die Prüfungsgegenstände und den voraussichtlichen Termin einer möglichen Eignungsprüfung.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bewerbungen um Teilnahme an einem Anpassungslehrgang müssen spätestens zu einem von dem für Schule

zuständigen Ministerium festgesetzten und bekannt gemachten Termin im Landesprüfungsamt eingegangen sein. Sie gelten für den nächstfolgenden Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst. Nicht fristgerecht eingegangene oder unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.“

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesprüfungsamt nimmt die antragstellenden Personen an einem Anpassungslehrgang auf Antrag jeweils zu dem festgesetzten Termin auf und weist sie

1. zur Unterrichtstätigkeit einer für das angestrebte Lehramt geeigneten Schule in öffentlicher Trägerschaft und

2. zur Zusatzausbildung einem staatlichen Studienseminar

zu.

Die antragstellende Person hat dem Antrag eine Bescheinigung gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG oder ein amtsärztliches Zeugnis, das die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Lehrkraft bestätigt, beizufügen. Das Landesprüfungsamt legt fest, welche weiteren Unterlagen gegebenenfalls vorzulegen sind.“

6. § 8 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Bewertung“ durch das Wort „Beurteilung“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ und das Wort „Personen“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben.

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Vergütung

Die am Lehrgang teilnehmenden Personen erhalten während der Dauer des Anpassungslehrganges, der auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages absolviert wird, eine Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden. Diese kann vom Landesprüfungsamt um 30 vom Hundert gekürzt werden, wenn die am Lehrgang teilnehmende Person die Ausbildung aus von ihr zu vertretenden Gründen verzögert.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgelegt und besteht aus

1. je einer Unterrichtsprobe (unterrichtspraktische Prüfung) in den beiden Unterrichtsfächern oder den Fachrichtungen, die der bisherigen Berufstätigkeit und Ausbildung der zu prüfenden Person entsprechen, und

2. einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums,

soweit dies nach dem Bescheid gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich ist.

(2) Die Prüfungsteile gemäß Absatz 1 Nr. 1 sollen in der Regel an einem Tag durchgeführt werden. Der Prüfungsteil gemäß Absatz 1 Nr. 2 kann an einem anderen Tag stattfinden.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ und das Wort „Termin“ durch das Wort „Terminen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Landesprüfungsamt teilt der zu prüfenden Person die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungstermine schriftlich mit. Damit ist sie zur Eignungsprüfung zugelassen.“

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Das Landesprüfungsamt bestimmt nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 4, an welcher Schule, in welchen Lerngruppen und in welchen Fächern die zu prüfende Person Unterrichtsproben zu absolvieren hat.

(2) Die zu prüfende Person ist zur Vorbereitung der Eignungsprüfung für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zu Hospitationen im Unterricht und zu Probeunterricht in den Lerngruppen gemäß Absatz 1 berechtigt.

(3) Die zu prüfende Person bestimmt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter das Thema der Unterrichtsprobe und teilt es spätestens zehn Tage vor der unterrichtspraktischen Prüfung schriftlich dem Landesprüfungsamt mit.

(4) Die zu prüfende Person hat ihre schriftliche Planung für eine Unterrichtsprobe eine Stunde vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung in sechsfacher Ausfertigung der den Vorsitz führenden Person zu übergeben.

(5) Der Prüfungsausschuss bildet sich auf Grund der Unterrichtsproben, einer Reflexion der Unterrichtsproben durch die zu prüfende Person und in einem anschließenden Gespräch mit dem Prüfling ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen und setzt für jede Unterrichtsprobe die Rangpunkte und die Note gemäß § 17 Abs. 3 fest.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in dem Bescheid gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ausgewiesenen Sachgebiete. Sie wird gemäß § 17 Abs. 3 bewertet.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „die zu prüfenden Personen können“ durch die Wörter „die zu prüfende Person kann“ und das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

14. In den Anlagen 1 und 2 werden die Wörter „Landesprüfungsamt für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ durch die Wörter „Landesprüfungsamt für Lehrkräfte“ ersetzt.

15. Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹⁾

Potsdam, den 25. November 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

¹⁾ Verkündet im GVBl. II Nr. 36 vom 20. Dezember 2004

Erste Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung

Vom 7. Dezember 2004
(GVBl. II S. 3)

Auf Grund des § 6 Abs. 8, des § 10 Abs. 2, des § 14 Abs. 2 und des § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), von denen § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung

Die Lehramtsprüfungsordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 494) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Schulpraktische Studien, Praxisschulen“.
- b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“.
- c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach und in Erziehungswissenschaften“.

d) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Ermittlung der Noten im Fach, in den sonderpädagogischen Fachrichtungen und in Erziehungswissenschaften“.

f) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung“.

g) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Voraussetzungen, Studium, Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen“.

h) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Ermittlung der Note der Erweiterungsprüfung und Zeugnisse“.

i) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Voraussetzungen, Studium, Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen“.

j) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach der Ergänzungsprüfung und Zeugnisse“.

k) Nach der Angabe zu § 51 wird die Angabe „Anlage Fächerspezifische Prüfungsanforderungen“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Schulen“ das Wort „oder“ angefügt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. das Lehramt für Sonderpädagogik“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Unterrichtsfach“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Teilgebiete und die Wahlmöglichkeiten der Prüflinge ergeben sich aus den fächerspezifischen Prüfungsanforderungen gemäß der Anlage. Für Fächer, Fachrichtungen und Lernbereiche, die nicht in der Anlage erfasst sind, legt das Landesprüfungsamt die fächerspezifischen Prüfungsanforderungen fest. Lassen sich im Rahmen der Zulassung zur Staatsprüfung Teilgebiete einzelner Fächer nicht den entsprechenden Lehrveranstaltungen der Universität zuordnen, wird die Zuordnung durch das Landesprüfungsamt vorgenommen und bekannt gegeben. Dies gilt in diesem Zusammenhang auch für die Zuordnung von Prüferinnen und Prüfern, die für die mündlichen Prüfungen oder die Themenstellung für die Klausuren zuständig sind.“

c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Näheres regeln die fächerspezifischen Prüfungsanforderungen gemäß der Anlage.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Das ordnungsgemäße Studium schließt auch Lehrgabote zur Sprecherziehung ein. Spätestens bis zum Abschluss des Grundstudiums ist ein phoniatisches und logopädisches Gutachten zu erbringen.“

b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „§§ 14“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Schulpraktische Studien, Praxisschulen“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis wählt jeder Lehramtsstudierende für die Dauer des Hochschulstudiums Schulen aus, die Einblick in die schulische Praxis gewähren (Praxisschulen). Die Schulleitungen sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten den Wünschen der Lehramtsstudierenden bei der Wahl der Schule entsprechen.“

6. In § 6 Abs. 5 wird nach der Angabe „§§ 14“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

7. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

8. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „langjährige“ gestrichen.

9. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1. sehr gut (1)
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2)
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3)
eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
4. ausreichend (4)
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
6. ungenügend (6)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei unzulässig.“

11. In § 11 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 11
Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

12. Dem § 13 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Die Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein sowie den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 12 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „dauert“ die Wörter „für jeden Prüfling“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „unter fachdidaktischen Gesichtspunkten“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Ausnahme des Teilgebietes Fachdidaktik brauchen die angegebenen Teilgebiete nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Eine Absprache über bestimmte Themen und Aufgaben ist nicht zulässig.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung oder auf Antrag von Prüflingen als Gruppenprüfung durchgeführt. Gruppenprüfungen setzen gleiche Fächer, Lernbereiche oder Fachrichtungen sowie die Wahl gleicher Teilgebiete aller Gruppenmitglieder voraus.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „erbracht werden“ die Angabe „(Freiversuch)“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und Absatz 5“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Prüflinge, die die Prüfung im Freiversuch bestanden haben, können zur Verbesserung der Note die Prüfung innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholen. Es gilt als Verzicht auf die Wiederholungsprüfung, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Prüfungsleistung gemäß den §§ 13 und 14 nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder an der mündlichen Prüfung gemäß § 15 nicht teilnimmt. Erzielt der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis als in der Erstprüfung, ist diese Note für das Zeugnis maßgebend. Erzielt er in der Wiederholungsprüfung das gleiche oder ein schlechteres Ergebnis oder besteht er sie nicht, so ist die in der Erstprüfung erzielte Note für das Zeugnis maßgebend.

(6) Anstelle einer vollständigen Wiederholungsprüfung nach Absatz 5 kann der Prüfling eine Wiederholungsprüfung in einzelnen Prüfungsteilen, ausgenommen die wissenschaftliche Hausarbeit, ablegen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Erzielt der Prüfling in den von ihm gewählten Prüfungsteilen ein besseres Ergebnis als in der Erstprüfung, so sind diese Noten für das Zeugnis maßgebend. Erzielt er in einem Prüfungsteil das gleiche oder ein schlechteres Ergebnis, so ist die in der Erstprüfung für diesen Prüfungsteil erzielte Note maßgebend.“

15. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „Unterrichtsfaches“ durch das Wort „Faches“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Prüfung können folgende Fächer oder Lernbereiche ausgewählt werden:

1. Fächer, die im Umfang von mindestens 50 SWS zu studieren sind: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Russisch, Sorbisch, Spanisch und Sport.

2. Fächer oder Lernbereiche, die im Umfang von 25 SWS zu studieren sind: Ästhetik, Deutsch, Englisch, Gesellschaftswissenschaften, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Kunst, Mathematik, Musik, Naturwissenschaften, Sachunterricht und Sport.

3. Im Umfang von 50 SWS zu studierende Lernbereiche sind: Ästhetik, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Lernbereiche gemäß Absatz 2 Nr. 2 dürfen nur in Verbindung mit den folgenden Fächern gemäß Absatz 2 Nr. 1 gewählt werden:

1. Der Lernbereich Ästhetik in Verbindung mit den Fächern Kunst, Musik oder Sport,

2. der Lernbereich Gesellschaftswissenschaften in Verbindung mit den Fächern Geografie, Geschichte oder Politische Bildung und

3. der Lernbereich Naturwissenschaften in Verbindung mit den Fächern Biologie, Chemie oder Physik.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach und in Erziehungswissenschaften“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaften ist die Note für die Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.“

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Prüfungen können die Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport, Technik/Wirtschaft-Arbeit-Technik und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Wörter „im begründeten Einzelfall“ werden gestrichen.

19. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften, in der beruflichen Fachrichtung und im Fach II abzulegen. Berufliche Fachrichtungen sind Agrarwirtschaft, Bautechnik, Drucktechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Mediengestaltung, Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik, Textiltechnik und Bekleidung, Verfahrenstechnik (zu Biologie oder Chemie oder Physik), Vermessungstechnik und Wirtschaft und Verwaltung. Allgemein bildende Fächer sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch und Sport.“

20. § 35 wird aufgehoben.

21. Die §§ 36 bis 40 werden wie folgt gefasst:

„§ 36

Studium und Leistungsnachweise

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern und umfasst 160 SWS. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Faches im Umfang von 64 SWS,
2. das Studium in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen im Umfang von insgesamt 60 SWS,
3. das Studium der sonderpädagogischen Grundwissenschaften im Umfang von 16 SWS,
4. das Studium der Erziehungswissenschaften im Umfang von 20 SWS und
5. schulpraktische Studien.

(2) In Erziehungswissenschaften sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus dem Bereich der Psychologie und einer aus dem Bereich der Pädagogik.

(3) Im Fach sind drei Leistungsnachweise aus dem Haupt-

studium, davon einer aus der Didaktik des Faches zu erbringen. In jeder der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilen des Hauptstudiums zu erbringen.

§ 37

Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften, in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften, in einem Fach und in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen abzulegen.

(2) Für die Prüfung kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport und Wirtschaft-Arbeit-Technik.

(3) Das Fach Chemie darf in Verbindung mit der Kombination der sonderpädagogischen Fachrichtungen Geistigbehindertenpädagogik und Lernbehindertenpädagogik nicht gewählt werden.

(4) Als sonderpädagogische Fachrichtungen können Blinden-, Gehörlosen-, Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten-, Sehgeschädigten-, Sprachgeschädigten- und Verhaltensgestörtenpädagogik gewählt werden.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium kann weitere Fächer oder sonderpädagogische Fachrichtungen zulassen.

§ 38

Prüfungsleistungen

(1) Die Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings im Fach, in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen, in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften oder in Erziehungswissenschaften anzufertigen.

(2) Im Fach, in jeder der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und in Erziehungswissenschaften ist je eine Klausur anzufertigen.

(3) Im Fach, in jeder der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften und in Erziehungswissenschaften ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die mündliche Prüfung:

1. in Erziehungswissenschaften drei Teilgebiete,
2. im Fach drei Teilgebiete, davon ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik,
3. in jeder der sonderpädagogischen Fachrichtungen drei Teilgebiete und

4. in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften zwei Teilgebiete.

§ 39

Ermittlung der Noten im Fach, in den sonderpädagogischen Fachrichtungen und in Erziehungswissenschaften

(1) Bei der Ermittlung der Note im Fach und in jeder sonderpädagogischen Fachrichtung ist jede Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, wird deren Note dreifach gewichtet. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaften ist die Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 40

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für das Fach vierfach,
3. die Note für jede sonderpädagogische Fachrichtung zweifach,
4. die Note in Erziehungswissenschaften dreifach und
5. die Note in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften zweifach

zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.“

22. Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen

Abschnitt 1

Erweiterungsprüfungen

§ 41

Voraussetzungen, Studium, Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat oder eine Lehramtsbefähigung besitzt oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung oder einem Lernbereich nach dieser Verordnung ablegen, wenn die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch ein Studium an einer

Hochschule nachgewiesen wird. An die Stelle dieser Studien kann eine gleichwertige, auf der Grundlage einer genehmigten Ausbildungsordnung durchgeführte Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung treten. In besonderen Fällen kann das für Schule zuständige Ministerium eine andere gleichwertige Vorbereitung anerkennen.

(2) Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung in einem der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 3 oder § 29 aufgeführten Fächer oder Lernbereiche sind Studien im Umfang von 40 SWS nachzuweisen. Für die Erweiterungsprüfung sind zwei Klausuren anzufertigen und eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Für die mündliche Prüfung sind vom Prüfling drei Teilgebiete, davon ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik, zu benennen.

(3) Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung in einem der in § 24 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Fächer oder Lernbereiche sind Studien im Umfang von 20 SWS nachzuweisen. Für die Erweiterungsprüfung ist eine Klausur anzufertigen.

(4) Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung in einer der in § 37 Abs. 4 aufgeführten sonderpädagogischen Fachrichtungen sind Studien im Umfang von 22 SWS sowie einmalig 16 SWS in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften nachzuweisen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein sechswöchiges Informationspraktikum, das einen Einblick in die Eigenart und die Unterrichtspraxis der Förderschulen oder des gemeinsamen Unterrichts gibt. Eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende Tätigkeit in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder an einer Förderschule wird als Informationspraktikum anerkannt. Für die Erweiterungsprüfung ist eine Klausur in der sonderpädagogischen Fachrichtung anzufertigen und eine mündliche Prüfung abzulegen. Studieninhalte der sonderpädagogischen Grundwissenschaften sollen bei der Erweiterungsprüfung berücksichtigt werden. Für die mündliche Prüfung sind vom Prüfling in jeder der sonderpädagogischen Fachrichtungen drei Teilgebiete zu benennen.

(5) Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung in einer der in § 34 aufgeführten beruflichen Fachrichtungen sind Studien im Umfang von 58 SWS nachzuweisen. Für die Erweiterungsprüfung sind zwei Klausuren anzufertigen und eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Für die mündliche Prüfung sind vom Prüfling drei Teilgebiete, davon ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik, zu benennen.

(6) Die Fächer Alt-Griechisch, Darstellendes Spiel, Italienisch, Pädagogik, Philosophie, Psychologie und Recht sind im Rahmen einer Erweiterungsprüfung gemäß Absatz 2 wählbar.

§ 42

Ermittlung der Note der Erweiterungsprüfung und Zeugnisse

- (1) Bei der Ermittlung der Note der Erweiterungsprüfung

gemäß § 41 Abs. 2 oder 5 als Gesamtnote ist die Note für jede Klausur zweifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, ist diese Note dreifach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung der Note der Erweiterungsprüfung gemäß § 41 Abs. 4 als Gesamtnote ist die Note der Klausur dreifach und die Note der mündlichen Prüfung vierfach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Note und die Lehrbefähigung für das Fach, die Fachrichtung oder den Lernbereich ausweist.

Abschnitt 2 Ergänzungsprüfungen für Lehrämter

§ 43

Voraussetzungen, Studium, Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

(1) Ergänzungsprüfungen richten sich nach den für die Erste Staatsprüfung geltenden Anforderungen nach Maßgabe folgender Regelungen. Zu einer Ergänzungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer sich im Schuldienst oder im Schulaufsichtsdienst des Landes Brandenburg befindet oder an einer genehmigten Ersatzschule im Land Brandenburg tätig ist und die im Land Brandenburg geltenden lauffähigkeitsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Durch eine Ergänzungsprüfung kann die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben werden, wenn

1. die Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen vorliegt, ein Studium im Umfang von 20 SWS in einem zu vertiefenden Fach gemäß Absatz 5 nachgewiesen wird und für die Ergänzungsprüfung eine Klausur und eine mündliche Prüfung absolviert werden,
2. die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen vorliegt, ein Studium im Umfang von 40 SWS in einem weiteren Fach gemäß § 29 nachgewiesen wird und für die Ergänzungsprüfung zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung absolviert werden,
3. die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik vorliegt, ein Studium im Umfang von 20 SWS in einem zu vertiefenden Fach gemäß Absatz 5 sowie ein Studium im Umfang von 40 SWS in einem weiteren Fach gemäß § 29 nachgewiesen wird und für die Ergänzungsprüfung eine Klausur und eine mündliche Prüfung im zu vertiefenden Fach sowie zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung in dem weiteren Fach absolviert werden oder
4. die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein

bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 Buchstabe b und c zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vorliegt, ein Studium im Umfang von 20 SWS in einem zu vertiefenden Fach gemäß Absatz 5 nachgewiesen wird und für die Ergänzungsprüfung eine Klausur und eine mündliche Prüfung absolviert werden.

Liegt im Falle der Nummer 1 eine Schwerpunktbildung des Studiums auf die Primarstufe vor, ist zusätzlich ein Studium im Umfang von 40 SWS in einem weiteren Fach gemäß § 29 nachzuweisen und sind für die Ergänzungsprüfung zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Bei Fächern, die im Umfang von 40 SWS zu studieren sind, gilt § 41 Abs. 6 entsprechend. Für die mündliche Prüfung in einem weiteren Fach oder in einem zu vertiefenden Fach sind vom Prüfling in jedem Fach drei Teilgebiete, davon ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik, zu benennen.

(3) Durch eine Ergänzungsprüfung kann die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen erworben werden, wenn

1. die Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen,
2. die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder
3. die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 Buchstabe b oder Buchstabe c zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

vorliegt. Erforderlich ist ein Studium im Umfang von 58 SWS in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 34. Für die Ergänzungsprüfung gilt § 41 Abs. 5 entsprechend.

(4) Durch eine Ergänzungsprüfung kann die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben werden, wenn

1. die Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen oder
2. die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 Buchstabe b oder Buchstabe c zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

vorliegt. Erforderlich ist ein Studium im Umfang von je 22 SWS in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß § 37 Abs. 4 sowie von 16 SWS in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften. Für die Ergänzungsprüfung gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ein zu vertiefendes Fach ist ein mit mindestens 50 SWS studiertes Fach gemäß § 29 einer abgelegten Ersten Staatsprüfung, einer Ergänzungsprüfung, einer Erweiterungsprüfung oder einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Für Lehramtsbefähigungen, die gemäß § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom Landesprüfungsamt anerkannt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 44

Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach der Ergänzungsprüfung und Zeugnisse

(1) Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach der Ergänzungsprüfung, die den Nachweis eines Studiums im Umfang von 40 SWS oder 58 SWS fordert, gilt § 42 Abs. 1 entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach der Ergänzungsprüfung, die den Nachweis eines Studiums im Umfang von 20 SWS in einem zu vertiefenden Fach gemäß § 43 Abs. 5 fordert, ist die Note für die Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten.

(3) Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach der Ergänzungsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 43 Abs. 4 gilt § 42 Abs. 2 entsprechend.

(4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Befähigungsvoraussetzung, die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbene Befähigung für das jeweilige Lehramt ausweist.

Abschnitt 3

Ergänzungsprüfungen für Lehrerämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

§ 45

Studium

Für die im Brandenburgischen Besoldungsgesetz zu den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausgewiesenen Ergänzungsprüfungen im Sinne der Vorbemerkung Nummer 3.2 der Anlage 1 gilt:

1. Ergänzungsprüfungen für ein allgemein bildendes Fach oder für eine berufliche Fachrichtung gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11 oder Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium im Umfang von mindestens 40 SWS in dem allgemein bildenden Prüfungsfach oder 58 SWS in dem Prüfungsfach der beruflichen Fachrichtung voraus.
2. Ergänzungsprüfungen für ein Fach der Primarstufe oder der Sekundarstufe I gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium im Umfang von 40 SWS in einem der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Fächer voraus.
3. Ergänzungsprüfungen für eine oder zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11 oder Fußnote 4 Buchstabe c oder Buchstabe d zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium der Grundwissenschaften im Umfang von 16 SWS und ein Studium der Fachrichtung im Umfang von 22 SWS in einer der in § 37 Abs. 4 aufgeführten Fachrichtungen voraus.

4. Ergänzungsprüfungen für eine oder zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium der Grundwissenschaften im Umfang von 16 SWS und ein Studium der Fachrichtung im Umfang von 22 SWS in einer der in § 37 Abs. 4 aufgeführten Fachrichtungen im Umfang von insgesamt 60 SWS voraus.

4. Ergänzungsprüfungen für eine oder zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium der Grundwissenschaften im Umfang von 16 SWS und ein Studium der Fachrichtung im Umfang von 22 SWS in einer der in § 37 Abs. 4 aufgeführten Fachrichtungen oder in zwei der dort aufgeführten Fachrichtungen im Umfang von insgesamt 60 SWS voraus.

§ 43 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 46

Prüfungsleistungen

Für die Prüfungsleistungen bei Ergänzungsprüfungen gemäß dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz,

1. die ein Studium im Umfang von 40 SWS voraussetzen, gilt § 41 Abs. 2,
2. die ein Studium im Umfang von 58 SWS voraussetzen, gilt § 41 Abs. 5 und
3. die ein Studium gemäß § 45 Nr. 3 oder Nr. 4 voraussetzen, gilt § 41 Abs. 4

entsprechend.

§ 47

Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach

Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach gemäß § 45 Nr. 1 oder Nr. 2 gilt § 42 Abs. 1 und in einem Prüfungsfach gemäß § 45 Nr. 3 oder Nr. 4 gilt § 42 Abs. 2 entsprechend. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, ist diese Note dreifach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 48

Zeugnisse

Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Befähigungsvoraussetzung, die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbene Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz ausweist.“

23. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Soweit sich der Inhalt des Studiums auf bereits studierte Fächer bezieht, erfolgt eine Anrechnung gemäß § 11 Abs. 5.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„§ 44 Abs. 4 gilt entsprechend.“

24. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 43 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten der Ersten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung aufgenommen haben, können die Verwaltungsvorschriften zur Festlegung fächerspezifischer Prüfungsvoraussetzungen für Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt (VV-LeFäPrüf) vom 15. April 1998 (ABl.-MBlS S. 278) zu Grunde gelegt werden.

(6) Studierende, die ein Erweiterungs- oder Ergänzungsstudium vor dem In-Kraft-Treten der Ersten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(7) § 4 Abs. 2 Satz 5 findet nur für Studierende Anwendung, die sich beim In-Kraft-Treten der Ersten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung im zweiten oder dritten Semester eines Lehramtsstudien-ganges befinden.“

25. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

Fächerspezifische Prüfungsanforderungen

1 Erziehungswissenschaften

1.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Pädagogik	A 1 Bildungstheorien, Pädagogische Anthropologie
	A 2 Erziehung, Sozialisation, Gesellschaft
	A 3 Schulpädagogik, Theorie der Schule und des Lehrplans
	A 4 Didaktik (Allgemeine Didaktik, Psychologische Didaktik, Stufen- und Mediendidaktik)
	A 5 Historische Pädagogik, Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens
	A 6 Pädagogische Institutionen und Bildungssysteme im Vergleich
B Psychologie	B 1 Kognitionspsychologie
	B 2 Motivationspsychologie
	B 3 Entwicklungspsychologie
	B 4 Persönlichkeits- und differentielle Psychologie
	B 5 Sozialpsychologie und Pädagogische Psychologie
	B 6 Lern- und Verhaltensstörungen
	B 7 Arbeits- und Organisationspsychologie
C Sozialwissenschaften	C 1 Schule in Gesellschaft und Staat/Erziehungs- und Bildungssoziologie
	C 2 Bildungssysteme und Bildungspolitik im historischen und internationalen Vergleich

1.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die Klausur ist in einem der Bereiche A bis C zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung sind die drei Teilgebiete so zu benennen, dass nur eines aus dem Bereich entnommen sein darf, in dem die Klausur geschrieben wird, die Bereiche A und B müssen zumindest mit einem Teilgebiet vertreten sein.

Zu jedem gewählten Teilgebiet gibt der Prüfling einen Schwerpunkt an. Einer der Schwerpunkte soll sich aus der Beteiligung an forschungsorientierten bzw. projektorientierten Seminaren oder anderen durch selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit gekennzeichneten Studienbestandteilen ergeben.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) ausgewählte theoretische Ansätze darzustellen und kritisch gegeneinander abzuwägen,
- b) pädagogische Phänomene in ihren Zusammenhängen wissenschaftlich zu erfassen und zu erklären,
- c) die Fachsprache und Begrifflichkeit angemessen einzusetzen und
- d) die Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse in der Schulpraxis erörtern zu können.

2 Primarstufenspezifischer Bereich

2.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Allgemeine Grundschul- pädagogik und -didaktik	A 1 Der pädagogische Auftrag von Grundschule A 2 Erziehung, Unterricht und Schulleben in der Grundschule A 3 Planung und Organisation von Unterricht in der Grundschule A 4 Entwicklungs- und Förderdiagnostik in der Grundschule
B Anfangsunterricht	B 1 Anfangsunterricht-theoretische Konzepte und Realisierungsbedingungen; Schuleingangsdiagnostik und Einschulungspraxis B 2 Soziales Lernen und Integration Behinderter im Anfangsunterricht B 3 Ausgewählte Bereiche von Erfahrung und Umgang des Kindes im Anfangsunterricht (Schriftspracherwerb oder Zugänge zu Zahlen und Formen)

2.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Für die mündliche Prüfung sind zwei Teilgebiete aus dem Bereich A und ein Teilgebiet aus dem Bereich B zu benennen. Zu jedem gewählten Teilgebiet gibt der Prüfling einen Schwerpunkt an.

Einer der Schwerpunkte soll sich aus der Beteiligung an forschungsorientierten bzw. projektorientierten Seminaren oder anderen durch selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit gekennzeichneten Studienbestandteilen ergeben.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) Bildung und Kindorientierung in ihrem Spannungsfeld grundlegend zu erfassen,
- b) sich aus aktueller, historischer und vergleichender Perspektive kritisch mit dem Auftrag von Grundschule auseinander setzen zu können,
- c) Kenntnisse über einen unter fach- und lernbereichsübergreifenden und integrierenden Aspekten zeit- und kindgerecht gestalteten Grundschulunterricht vorstellen zu können,
- d) spezifische Probleme des Beginns schulischen Lernens und Lebens und eine kindgerechten Gestaltung der Schuleingangsphase erfassen zu können,
- e) Verständnis für das Kind, seine Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen und seine Erwartungen an Schule zu entwickeln und
- f) Kenntnisse über grundlegende didaktische Instrumentarien von Unterrichtsorganisation in den ersten Schuljahren darlegen zu können.

3 Fächer und Lernbereiche, die im Umfang von 25 SWS zu studieren sind

3.1 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Für die Klausur bestehen die qualitativen Prüfungsanforderungen in dem Nachweis der Befähigung,

- a) im Fach Deutsch eine Thematik zu bearbeiten, die sprach- und literaturwissenschaftliche Aufgabenstellungen mit didaktischen verknüpft,
- b) im Fach Englisch eine Thematik aus dem Bereich der Englischdidaktik zu bearbeiten,
- c) im Fach Kunst eine aus den Bereichen Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik/Kunstdidaktik gewählte Thematik zu bearbeiten,
- d) im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) eine Thematik zu bearbeiten, die aus den Bezugswissenschaften disziplinäre bzw. charakteristische interdisziplinäre Aufgabenstellungen mit fachdidaktischen verknüpft,

- e) im Fach Mathematik insbesondere Aufgaben aus den Gebieten Zahlenbereiche und Geometrie und deren Anwendung auf die Schulpraxis bearbeiten und lösen zu können,
- f) im Fach Musik eine Thematik aus dem Bereich Musikpädagogik/Musikdidaktik bearbeiten zu können,
- g) im Fach Sachunterricht eine Thematik zu bearbeiten, die fachliche Aufgabenstellungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich (gesellschaftswissenschaftlicher bzw. naturwissenschaftlicher Schwerpunkt) oder aus dem bereichsübergreifenden Studienkomplex mit fachdidaktischen Inhalten verknüpft,
- h) im Fach Sport eine Thematik aus dem Bereich Sportpädagogik/Sportdidaktik zu bearbeiten,
- i) im Lernbereich Ästhetik eine Thematik zu bearbeiten, die fachliche Aufgabenstellungen aus der Ästhetik mit lernbereichsdidaktischen Aspekten verknüpft,
- j) im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften eine Thematik zu bearbeiten, die aus den Bezugsfächern des Lernbereiches disziplinäre bzw. für den Lernbereich charakteristische interdisziplinäre Aufgabenstellungen mit lernbereichsdidaktischen verknüpft,
- k) im Lernbereich Naturwissenschaften eine Thematik zu bearbeiten, die aus den Bezugsfächern des Lernbereiches disziplinäre bzw. für den Lernbereich charakteristische interdisziplinäre Aufgabenstellungen mit lernbereichsdidaktischen verknüpft.

3.2 Fachpraktische Prüfungen

sind in den Fächern Kunst, Musik und Sport während des Studiums nach Maßgabe der Studienordnungen abzulegen.

4 Fach Biologie

4.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Systematik der Organismen und der Ökologie	A 1 Spezielle Botanik A 2 Spezielle Zoologie A 3 Ökologie
B Botanik und Biochemie	B 1 Allgemeine Botanik B 2 Pflanzenphysiologie B 3 Biochemie
C Zoologie und Humanbiologie	C 1 Allgemeine Zoologie C 2 Tierphysiologie C 3 Humanbiologie
D Allgemeine Biologie	D 1 Genetik D 2 Mikrobiologie D 3 Evolutionsbiologie
E Fachdidaktik	E 1 Unterrichtsmethoden E 2 Unterrichtsinhalte und -ziele E 3 Planung und Evaluation

4.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die Klausur kann in einem der Bereiche A bis D geschrieben werden. Eine Klausur in einem Bereich umfasst eine Aufgabensammlung aus allen drei Teilgebieten des Bereichs. Es darf nicht der Bereich gewählt werden, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird. Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind diese in zwei verschiedenen der Bereiche A bis D zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung sind Teilgebiete aus wenigstens drei verschiedenen Bereichen auszuwählen; davon ein Teilgebiet aus dem Bereich E.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) biologische Gesetzmäßigkeiten darzustellen und anzuwenden,
- b) biologisches Wissen im Zusammenhang darzubieten und durch Beispiele zu belegen,
- c) auf dem gewählten Spezialgebiet über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen,
- d) die Sprache der Biologie zu beherrschen und in biologischen Kategorien denken zu können,
- e) sein biologisches Wissen in der Praxis anwenden und für den Schulunterricht transformieren zu können und
- f) Zusammenhänge zwischen Biologie, Industrie, Umwelt und Lebensqualität darstellen, werten und den Bezug zur gesellschaftlichen Praxis herstellen zu können.

5 Fach Chemie

5.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Anorganische Chemie	A 1 Grundlagen der Anorganischen Chemie (Chemie der Hauptgruppenelemente) A 2 Chemie der Nebengruppenelemente A 3 Festkörperchemie A 4 Kernchemie
B Organische Chemie	B 1 Grundlagen der Organischen Chemie B 2 Physikalisch-chemische Methoden der Strukturaufklärung B 3 Naturstoffe B 4 Polymerchemie
C Physikalische Chemie	C 1 Grundlagen der Physikalischen Chemie C 2 Physikalische Kolloidchemie C 3 Umweltanalytik/Umweltchemie
D Fachdidaktik	D 1 Experimentieren im Chemieunterricht D 2 Theorien und Konzepte der Fachdidaktik

5.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die Klausuren sind Aufgabensammlungen, die sich in ihrem Anspruch an den qualitativen Prüfungsanforderungen orientieren und komplexe Zusammenhänge betonen. Eine Klausur ist in einem der Bereiche A, B oder C zu schreiben. Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, ist die zweite Klausur im Bereich D zu schreiben.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) chemische Sachverhalte und Erscheinungen unter Anwendung der Fachtermini und Verwendung der Fachsprache darzustellen,
- b) chemische und weitere naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen sowie Erkenntnismethoden zu beherrschen und anzuwenden,
- c) Fakten, Begriffe, Modelle, Theorien und Gesetze der Chemie darzustellen und in ihrer Komplexität zum Beschreiben, Voraus-sagen, Erklären und Begründen chemischer Phänomene und Sachverhalte anzuwenden,
- d) komplexe Reaktionsabläufe zu beschreiben und in ihre Elemente zu zerlegen,
- e) Verbindungen zwischen Fachwissenschaft und Fachunterricht in der Schule herzustellen zu können und fachdidaktisch be-gründete Umsetzungen der Wissenschaft Chemie in der Schule vorzuschlagen,
- f) Zusammenhänge zwischen Chemie, chemischer Industrie, Umwelt und Lebensqualität darstellen, werten und den Bezug zur gesellschaftlichen Praxis herstellen zu können.

6 Fach Deutsch

6.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Sprachwissenschaft	A 1 Sprach- und Kommunikationstheorie A 2 Deutsche Sprache der Gegenwart A 3 Sprachausprägungen des Deutschen A 4 Geschichte der deutschen Sprache A 5 Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
B Literaturwissenschaft	B 1 Literaturtheorie B 2 Mediävistik B 3 Literaturgeschichte von 1500 bis 1900 B 4 Literatur des 20. Jahrhunderts
C Sprachdidaktik	C 1 Entwicklung des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs C 2 Reflexion über Sprache im Deutschunterricht

- D Literaturdidaktik D 1 Literaturdidaktische Modelle
 D 2 Entwicklung poetischer Kompetenz

6.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die Klausuren sind in den Bereichen A oder/und B zu schreiben. Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, ist eine im Bereich A, die andere im Bereich B zu schreiben.

Die Klausur in Sprachwissenschaft besteht aus zwei Teilen. Obligatorisch sind Aufgaben zur grammatischen und strukturellen Beschreibung des Deutschen zu bearbeiten. Weiterhin werden sprachwissenschaftliche Probleme wahlweise in der Form eines Essays oder auf der Grundlage eines Komplexes von Einzelfragen (Aufgabensammlung) bearbeitet.

Die Klausur in Literaturwissenschaft besteht aus einer komplexen Textinterpretation. Dazu reicht der Prüfling dem Themensteller eine Liste mit mindestens zehn Texten bzw. Textgruppen aus unterschiedlichen Epochen und drei Gattungen ein.

Wird nur eine Klausur geschrieben, so ist der dafür gewählte Bereich nicht auch für die mündliche Prüfung wählbar.

Wird der Bereich A für die Klausur gewählt, sind die Teilgebiete für die mündliche Prüfung aus den Bereichen B und D zu wählen.

Wird der Bereich B für die Klausur gewählt, sind die Teilgebiete für die mündliche Prüfung aus den Bereichen A und C zu wählen.

Soweit zwei Klausuren zu schreiben sind, gilt folgende Regelung für die mündliche Prüfung:

Zu den gewählten Teilgebieten gibt der Prüfling jeweils einen Schwerpunkt an. Ein Teilgebiet muss aus dem Bereich der Didaktik gewählt werden.

Wird die Hausarbeit im Bereich A (bzw. B) geschrieben, so sind die Teilgebiete für die mündliche Prüfung aus den Bereichen B und D (bzw. A und C) zu wählen.

Wird die Hausarbeit nicht im Fach Deutsch geschrieben, so sind die Teilgebiete für die mündliche Prüfung in ihrer Gesamtheit entweder aus den Bereichen A und C oder den Bereichen B und D zu wählen.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) in der Sprachwissenschaft
sprachliche Daten in Hinsicht auf ihre Form und deren Funktionalität analysieren, sprachliche Varianten in Hinsicht auf ihre Funktionalität erkennen und bewerten, Aussage über die Sprache fachsprachlich angemessen formulieren und Aussage über die Sprache methodisch und theoretisch reflektieren zu können;
- b) in der Literaturwissenschaft
die Charakteristik literaturhistorischer Epochen, die Spezifik und Geschichte literarischer Gattungen und Genres, komplexe Werkinterpretationen, unterschiedliche Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft darstellen zu können;
- c) in der Didaktik
grundlegende fachdidaktische Standpunkte, Fragen und Probleme in historische und aktuelle literatur- bzw. sprachdidaktische Theorien einordnen und in ihrer Wertigkeit für das konzeptionelle Denken erörtern zu können,
Grundlagen der Analyse, Planung, Gestaltung und Auswertung von literarischen bzw. muttersprachlichen Aneignungsprozessen theoretisch begründen und reflektieren zu können.

7 Fach Englisch

7.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Sprachwissenschaft	A 1 Beschreibungsebenen der englischen Sprache A 2 Regionale, Soziale und Funktionale Sprachvariation A 3 Historische Aspekte der englischen Sprache und mittelalterliche Literatur A 4 Angewandte Sprachwissenschaft
B Literaturwissenschaft	B 1 Englische/Amerikanische Literatur bis 1800 B 2 Englische/Amerikanische Literatur ab 1800 B 3 Englischsprachige Literatur außerhalb Großbritanniens und der USA B 4 Literaturtheorie
C Kulturwissenschaft	C 1 Geschichte der USA C 2 Zeitgeschichte der USA (ab 1945) C 3 Gesellschaft und Kultur der USA C 4 Geschichte Britanniens

- C 5 Britische Gesellschaft (& Commonwealth)
- C 6 Cultural Studies

- D Fachdidaktik
 - D 1 Grundlagen der Fremdsprachendidaktik
 - D 2 Lerninhalte und Prozessgestaltung im Spracherwerb

E Spracherwerb

7.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die Klausur gliedert sich in einen Teil Spracherwerb und einen Teil, in dem ein Thema aus den Bereichen A, B oder C bearbeitet werden muss. Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, bezieht sich die eine auf den Spracherwerb, die andere auf ein Thema aus den Bereichen A, B oder C.

Für die mündliche Prüfung ist mindestens ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder B zu benennen, aus dem Bereich D muss ein Teilgebiet gewählt werden. Ein Teilgebiet, welches Gegenstand der Klausur ist, darf nicht noch einmal für die mündliche Prüfung benannt werden. Ein Teil der Prüfung ist in der Fremdsprache durchzuführen.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) in der Sprachwissenschaft
 - die Beschreibungsebenen der englischen Sprache der Gegenwart, die Gegenstand der Teildisziplinen Phonetik/Phonologie, Grammatik, Lexikologie, Textlinguistik sind, zu kennen,
 - im heutigen Englisch und in der englischen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart sprachliche Variationen zu beherrschen, eine Spezialisierung auf einem Gebiet in Abhängigkeit vom Studiengang ausweisen sowie Erkenntnisse der Linguistik in Bezug auf Spracherwerb, Fremdspracherwerb, Sprachvermittlung anzuwenden zu können;
- b) in der Literaturwissenschaft
 - Überblickswissen zu den wesentlichen Etappen der Entwicklung beider Nationallaturen in den drei Grundgattungen aufzeigen zu können,
 - Spezialkenntnisse zu ausgesuchten Autoren und Epochen auszuführen,
 - wesentliche literaturtheoretische Termini zu beherrschen,
 - wichtige Modelle der Literaturtheorie zu kennen und das literaturanalytische Instrumentarium anwenden zu können;
- c) in Kulturwissenschaft
 - Grundkenntnisse über die historische Genesis und die gegenwärtige Dimension des angloamerikanischen Kulturkreises (Kanada, Australien, Neuseeland, Indien etc.) sowie die ökonomische, politische und kulturelle Bedeutung dieses Kulturkreises an seinen Basisländern Großbritannien und USA darlegen zu können;
 - im Teilgebiet Gesellschaft und Kultur Großbritanniens Kenntnisse wesentlicher Entwicklungsabschnitte der englischen/britischen Geschichte seit der Normannischen Eroberung darlegen zu können, Geografie, Ökonomie, politische Geografie, Strukturen und Organisationsformen in der modernen britischen Gesellschaft zu kennen sowie gesellschafts- und kulturpolitische Phänomene analysieren und bewerten zu können;
 - im Teilgebiet Gesellschaft und Kultur der USA Hauptlinien und -ereignisse der Geschichte Nordamerikas/USA von 1492 bis zur Gegenwart im Überblick darstellen zu können, Grundkenntnisse über räumliche Gliederung, Standortverteilung in Industrie und Landwirtschaft sowie über die ökonomischen Entwicklungen der USA erläutern und Grundwissen über Strukturen, Institutionen und Tendenzen des politischen Systems, der Gesellschaft und der Kultur der USA darlegen zu können;
- d) in der Fachdidaktik
 - historische und aktuelle Konzepte des Fremdsprachenunterrichts theoretisch einordnen und kritisch werten zu können,
 - die Begründung eines Konzepts für einen zeitgemäßen Englischunterricht unter Nutzung neuerer Erkenntnisse zum Lehren und Lernen von Fremdsprachen vorstellen zu können,
 - Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Englischunterrichts im Sinne der Ausbildung einer fremdsprachigen Handlungsfähigkeit entwickeln zu können,
 - interkulturelle Prozesse als Wechselverhältnis von Fremd- und Eigenkultur (verständnisvoll) darlegen zu können,
 - moderne Medien im Englischunterricht für eine prozessorientierte Arbeit einzusetzen und didaktisch-methodische Entwürfe zur Arbeit mit literarischen Texten vorstellen zu können sowie stufenspezifische, didaktisch-methodische Entwürfe für die Ausbildung des Hörens, Lesens, Sprechens und Schreibens entwickeln zu können.

Das Prüfungsprofil ist abzustimmen auf das Bestreben, Überblicks- und Spezialwissen als etwa gleichwertige Bestandteile des Prüfungsgesprächs in den jeweiligen Teilgebieten zu erfassen. In den vertiefenden Phasen steht das Erkennen von Zusammenhängen auf der Grundlage einschlägiger Modelle, Theorien und Methoden im Mittelpunkt.

Das Ausdrucksvermögen des Kandidaten in der Fremdsprache (einschließlich Beherrschung der Unterrichtssprache und Umgang mit fachsprachlichen und belletristischen Texten in der Fremdsprache) ist in die Bewertung der Prüfungsleistung einzubeziehen.

8 Fach Geografie

8.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Geografische Arbeitsmethoden und Grundlagen der Geografie	A 1 Naturwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Geografie A 2 Kartografie – Geofernerkundung – Geoinformatik A 3 Naturraumbewertung und Landschaftsplanung A 4 Raumordnung – Landesplanung – Stadtentwicklung
B Angewandte und Regionale Geografie	B 1 Physische Geografie Deutschlands B 2 Physische Geografie außertropischer Regionen B 3 Physische Geografie tropischer Regionen B 4 Globale ökologische Probleme und ihre regionalen Ausprägungen
C Angewandte und Regionale Anthropogeografie	C 1 Anthropogeografie Deutschlands C 2 Anthropogeografie außertropischer Regionen C 3 Anthropogeografie der Entwicklungsländer C 4 Globale wirtschafts- und sozialgeografische Probleme und ihre regionale Spezifik
D Fachdidaktik	D 1 Theorien und Modelle der Fachdidaktik D 2 Unterrichtsgestaltung/stufenspezifische Besonderheiten des Erdkundeunterrichts

8.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind sie in zwei verschiedenen Bereichen zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung ist zu den gewählten Teilgebieten 2 und 3 der Bereiche B und C jeweils ein Schwerpunkt wie folgt anzugeben: zu B 2 und C 2 – Europa, Nordamerika oder Asien; zu B 3 und C 3 – Afrika, Lateinamerika oder Asien/Ozeanien.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) geografische Sachverhalte im wissenschaftlichen Bezug darstellen zu können,
- b) Grundzüge der Anwendung einzelner geografischer Arbeitsmethoden zu beherrschen und ihre wesentlichen Vor- und Nachteile zu kennen,
- c) die Bedeutung der Geografie, ihre spezifischen Aufgaben und ihre Stellung als Wissenschaft und Lehrfach darzustellen,
- d) allgemeine Grundlagen der Analyse, Diagnose und Prognose naturräumlicher sowie sozioökonomischer Strukturen und Prozesse regional anzuwenden,
- e) komplexe geografische Sachverhalte dimensionsspezifisch lokal, regional bzw. global darzustellen und zu differenzieren,
- f) unter Beachtung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte aktuell geografische Probleme nach raumordnerischen und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten zu analysieren und zu bewerten,
- g) geografische Problemstellungen fachdidaktisch für den Erdkundeunterricht verschiedener Klassenstufen altersgerecht unter dem Einsatz moderner Unterrichtsmethoden aufbereiten zu können,
- h) Relevanz und Spezifik des Erdkundeunterrichts darstellen und seine Potenzen verdeutlichen zu können,
- i) fachwissenschaftliche Termini richtig zu gebrauchen und
- j) benannte Probleme in angemessener Zeit umfassend, präzise und verständlich darlegen zu können.

9 Fach Geschichte

9.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Alte Geschichte	A 1 Griechische Geschichte A 2 Römische Geschichte
B Mittelalterliche Geschichte	B 1 Reichs- und Territorialbildungen B 2 Papsttum und mittelalterliches Kaisertum B 3 Europäische Expansion B 4 Entfaltung der ständischen Gesellschaft

C Neuere Geschichte	C 1 Das Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung C 2 Das Zeitalter der europäischen Entdeckungen und Expansion C 3 Das Zeitalter der Aufklärung und Revolutionen C 4 Das 19. Jahrhundert C 5 Weimarer Republik und NS-Staat C 6 Zeitgeschichte seit 1945
D Fachdidaktik	D 1 Probleme der Herausbildung von Geschichtsbewusstsein D 2 Unterrichtsgestaltung

9.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die Klausur ist in einem der Bereiche A bis D zu schreiben, jedoch nicht in dem Bereich, in dem die Hausarbeit angefertigt wird. Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, ist die eine im Bereich A oder B, die andere im Bereich C zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung müssen von den zu benennenden Teilgebieten eines der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte und mindestens eines der Neueren Geschichte entnommen sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling jeweils einen Schwerpunkt an. Die einzelnen Prüfungsthemen (schriftlich/mündlich) müssen inhaltlich und zeitlich klar voneinander getrennt sein.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis von Kenntnissen sowie von inhaltsbezogenen und methodenbezogenen Fähigkeiten, z. B.

- historische Sachverhalte und Probleme unter Beachtung von Zeitbedingtheit und Standortgebundenheit analysieren zu können,
- historische Sachverhalte und Probleme mit Hilfe theoretisch reflektierter Fragestellungen mit dem Ziel zu erörtern, historische Entwicklungen deutlich werden zu lassen, wobei der chronologisch und räumlich vergleichende Zugang zum historischen Geschehen ebenso zu berücksichtigen ist wie die landesgeschichtliche Dimension im jeweiligen fachlich relevanten Zusammenhang,
- historische Sachverhalte und Probleme mit Hilfe wissenschaftsgeschichtlicher Fragestellungen zu hinterfragen,
- komplexe fachdidaktische Sachverhalte mit Hilfe theoretisch reflektierter Fragestellungen darstellen zu können,
- die fachspezifische Begrifflichkeit angemessen und reflektiert anzuwenden,
- Quellen und Darstellungen mit Hilfe der quellenkritischen Methode analysieren und auswerten zu können sowie
- fachdidaktische Modelle (unter Berücksichtigung fachübergreifender Aspekte) auswählen, begründen und anwenden zu können.

10 Fach Informatik

10.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Theoretische Informatik	A 1 Automatentheorie A 2 Formale Sprachen A 3 Berechenbarkeit und Algorithmentheorie A 4 Komplexitätstheorie A 5 Semantik A 6 Künstliche Intelligenz
B Praktische Informatik	B 1 Algorithmen und Datenstrukturen B 2 Softwaretechnologie B 3 Datenbanken und Informationssysteme B 4 Betriebssysteme B 5 Rechnerarchitektur und Rechnernetze B 6 Übersetzerbau
C Anwendungen der Informatik	C 1 Informatik in den Kognitionswissenschaften C 2 Informatik in den Naturwissenschaften C 3 Informatik in den Wirtschaftswissenschaften C 4 Informatik in der Linguistik C 5 Informatik in der Mathematik
D Mathematische Methoden	D 1 Mathematische Logik D 2 Algebra für Informatiker D 3 Numerische Methoden D 4 Kombinatorik und Grafentheorie

- E Fachdidaktik
- E 1 Theorien und Modelle der Fachdidaktik
 - E 2 Unterrichtsgestaltung
 - E 3 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik

10.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die Klausuren sind in der Regel Aufgabensammlungen. Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, ist die eine im Bereich A oder D, die andere im Bereich B zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung sind Teilgebiete aus wenigstens drei verschiedenen Bereichen auszuwählen; davon ein Teilgebiet aus dem Bereich E.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) einen Überblick über den Aufbau der Wissenschaft Informatik und die für die Schule relevanten Bereiche, über theoretische hardware- und softwaretechnische Grundlagen der Informatik und über die Auswirkungen des Computereinsatzes zu geben,
- b) Verständnis für die Zusammenhänge sowohl von theoretischer und technischer Informatik, als auch von Software- und Hardwareentwicklung aufzuzeigen,
- c) anwendungsbereite Kenntnisse in zwei Programmiersprachen vorzuweisen,
- d) Möglichkeiten der Informatik exemplarisch zu analysieren und kritisch einzuschätzen,
- e) Probleme im Hinblick auf ihre Lösbarkeit mittels Computereinsatz analysieren und eine Lösung strukturiert darstellen zu können,
- f) geeignete Probleme aus der Informatik und ihrer Anwendungen unterrichtsspezifisch zu reduzieren,
- g) Unterrichtsaktivitäten zu planen und einen typischen Schulrechner zu bedienen,
- h) die unter C benannten Methoden für die Probleme der Informatik modifizieren und
- i) die Fachsprache korrekt anwenden zu können.

11 Fach Kunst

11.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Kunst- und Gestaltungspraxis	<ul style="list-style-type: none"> A 1 Zeichnung, Grafik A 2 Malerei, Farbgestaltung in der Fläche A 3 Plastik, Objektgestaltung, Keramik A 4 Fotografie, Film, Video A 5 Gestaltungspraxis mit vorgefundenen Werkmaterialien (z. B. Collage, Montage)
B Kunstwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> B 1 Gattungen der bildenden Kunst B 2 Epochen der Kunst/Kunststile B 3 Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft B 4 Kunsttheorie/Ästhetik B 5 Analyse und Interpretation von kunstästhetischen Objekten
C Kunstpädagogik/ Fachdidaktik	<ul style="list-style-type: none"> C 1 Konzepte und Geschichte der Kunstpädagogik C 2 Ästhetische und künstlerisch-gestalterische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen C 3 Curriculum Kunst C 4 Theorien und Modelle der Fachdidaktik C 5 Unterrichtsgestaltung C 6 Kunstpädagogik in der Kooperation mit anderen Fächern

11.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die schriftliche Hausarbeit kann im Bereich B oder C geschrieben werden. Auf Antrag des Prüflings kann an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Arbeit angefertigt werden. Das Original dieser künstlerisch-praktischen Arbeit ist bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung des Prüfungsamtes zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt.

Der Arbeit ist eine schriftliche Erläuterung des Arbeitsprozesses beizufügen.

Das Objekt ist fotografisch zu dokumentieren.

Die schriftliche Erläuterung und die fotografische Dokumentation bleiben bei den Prüfungsakten.

Die Klausur ist im Bereich B oder C zu schreiben. Soweit die Hausarbeit im Fach Kunst geschrieben wird, darf ein Thema der Hausarbeit nicht Thema der Klausur sein.

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, ist eine im Bereich B und die andere im Bereich C zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung sind Teilgebiete aus den Bereichen B und C zu wählen.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) Zusammenhänge zwischen Kunstepochen, zwischen Theorien der Kunstwissenschaft und zwischen den Gegenständen der Kunstwissenschaft sowie den Hauptelementen der Didaktik zu erfassen und zu erläutern,
- b) Kunsttheorien und Grundsätze der Ästhetik am ausgewählten Beispiel (eines Künstlers oder eines Werkes) in ihrer Tragfähigkeit aber auch Begrenztheit demonstrieren und darlegen zu können,
- c) Unterrichtsinhalte mit Bezug auf kunstwissenschaftliche und didaktische Grundkenntnisse aus der Sicht der konkreten Bedingungen einer Schulklasse zu konstituieren und daraus Strategien für die Unterrichtsgestaltung zu entwickeln und die Fachtermini korrekt verwenden zu können.

11.3 Die fachpraktische Prüfung

Die Prüferinnen und Prüfer für die fachpraktische Prüfung werden durch das Landesprüfungsamt berufen, der Prüfungsausschuss für die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüferinnen oder Prüfern.

Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, dass der Prüfling grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in mindestens drei Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis – darunter A 1 und A 2 – gewonnen hat.

Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Studienarbeiten des Prüflings. Der Prüfling legt seine Auswahlgrundsätze dar und gibt Auskunft zum Entstehungsprozess der Arbeiten. Dabei hat der Prüfling auch zu erklären, dass die Studienarbeiten von ihm selbst angefertigt wurden. Präsentation und Erläuterungen dauern 20 Minuten.

Der Prüfungsausschuss bewertet die vorgelegten Studienarbeiten unter Einbeziehung der in der Präsentation gezeigten Fähigkeit, eigene Standpunkte zu vertreten, mit einer Note gemäß § 10.

Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Hat der Prüfling an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Arbeit eingereicht, so darf diese nicht Bestandteil der Präsentation der fachpraktischen Prüfung sein.

12 Fach Latein

12.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Sprachwissenschaft	A 1 Grammatik und Stillehre A 2 Sprachgeschichte
B Literaturwissenschaft	B 1 Epochen der römischen Literatur B 2 Römische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Poesie B 3 Römische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Prosa B 4 Gattungen und Formen der römischen Literatur B 5 Griechische Literatur B 6 Wirkungsgeschichte der römischen Literatur
C Griechisch-römische Kulturgeschichte	C 1 Allgemeine Geschichte C 2 Archäologie/Kunstgeschichte C 3 Philosophiegeschichte C 4 Religionsgeschichte C 5 Verfassungs- und Rechtsgeschichte
D Fachdidaktik	D 1 Grundlagen und Methoden des altsprachlichen Unterrichts D 2 Unterrichtsgestaltung

12.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die Hausarbeit kann im Bereich B oder C geschrieben werden.

Die Klausur bezieht sich auf die Grammatik und prüft in deutsch-lateinischen Übersetzungsanforderungen und in systematischen Fragen die aktive Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung von lateinischer Semantik und Syntax.

Soweit eine zweite Klausur anzufertigen ist, handelt es sich um die Übersetzung eines etwa 220 Wörter umfassenden lateinischen Originaltextes (Prosa oder Poesie) ins Deutsche ohne Verwendung von Hilfsmitteln. Hierbei wird auch die inhaltliche, literatur- und kulturgeschichtliche Einordnung des Textes erfragt.

Für die mündliche Prüfung sind die Teilgebiete so auszuwählen, dass mindestens B 2 oder B 3 und ein Teilgebiet aus C sowie D vertreten sind. Aus dem Bereich A kann kein Teilgebiet gewählt werden.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) lateinische Texte in angemessener Form ins Deutsche übersetzen und antike lateinische Texte stilistisch und literaturgeschichtlich angemessen einordnen zu können,
- b) literaturwissenschaftliche Methoden in der Analyse antiker Texte, historische Methoden in der Analyse kultur- und wirkungsgeschichtlicher Sachverhalte, fachdidaktische Methoden in der Vermittlung fachlicher Inhalte reflektiert anwenden und altertumswissenschaftliche Sachverhalte fachterminologisch angemessen und zielgruppenorientiert darlegen zu können.

13 Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R)

13.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Disziplinärer Bereich	A 1 Philosophie/Ethik A 2 Religionswissenschaft A 3 Psychologie A 4 Soziologie
B Interdisziplinärer Bereich	B 1 Exemplarische Probleme aus den interdisziplinären Einführungen B 2 Interdisziplinäre Projekte
C Fachdidaktik	C 1 Die Spezifik des Faches L-E-R C 2 Unterrichtsgestaltung C 3 Studien- und Unterrichtsprojekte

13.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind sie in zwei verschiedenen Bereichen zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung ist aus jedem Bereich mindestens ein Teilgebiete zu wählen.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) die Grundlagen und die Systematik der Bezugswissenschaften zu kennen, insbesondere die Grundbegriffe zu beherrschen und exemplarische Probleme einordnen zu können, vertiefte Kenntnisse in den gewählten Teilgebieten darlegen und eigenständige fachlich begründete Urteile vornehmen zu können,
- b) eine interdisziplinäre Sichtweise unter Beachtung fachspezifischer Prinzipien entwickeln zu können und ein selbstgewähltes interdisziplinäres Projekt zu ausgewählten Schlüsselproblemen in Verbindung mit unterrichtspraktischen Studien darlegen zu können,
- c) das didaktische Konzept des Faches erörtern sowie Entscheidungen über Ziele, Inhalte, Methoden und Unterrichtsorganisation treffen zu können; Methoden philosophischen, insbesondere ethischen Argumentierens zu kennen, Reflexions- und Urteilsfähigkeit zu entwickeln, im Umgang mit Quellentexten elementare hermeneutische Kompetenz darlegen zu können, vertiefte Kenntnisse von Strategiekonzepten über Konfliktlösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, diskursdidaktische Verfahren abzuleiten und die in diesem Fach spezifische Lehrerrolle, insbesondere hinsichtlich des Kommunikationsvermögens, wahrnehmen zu können.

14 Fach Mathematik

14.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Algebra, Zahlentheorie und mathematische Logik	A 1 Lineare Algebra A 2 Arithmetik und Zahlentheorie A 3 Algebra A 4 Logik

B Analysis	B 1 Analysis I/II B 2 Differentialgleichungen B 3 Funktionalanalysis B 4 Maßtheorie
C Geometrie	C 1 Analytische Geometrie C 2 Differentialgeometrie C 3 Diskrete Geometrie C 4 Elementargeometrie
D Numerik, Stochastik, angewandte Mathematik	D 1 Numerik D 2 Wahrscheinlichkeitstheorie D 3 Mathematische Statik D 4 Angewandte Mathematik und Mathematische Modellierung
E Fachdidaktik	E 1 Theorien und Modelle der Fachdidaktik E 2 Unterrichtsgestaltung

14.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die Klausuren sind in der Regel Aufgabensammlungen.

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind sie in zwei verschiedenen Bereichen zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung sind Teilgebiete aus wenigstens drei verschiedenen Bereichen auszuwählen; davon ein Teilgebiet aus dem Bereich E.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- mathematische Gedankengänge korrekt in der Fachsprache darzustellen,
- typische Algorithmen und Beweismethoden anzuwenden,
- Begriffe und Sätze lokal ordnen zu können,
- größere Zusammenhänge im Überblick darzustellen,
- Beispiele anzugeben und Anwendungen aufzeigen zu können,
- mathematisch-didaktische Problemstellungen zu reflektieren und die Verbindung zum Mathematikunterricht erkennen und herstellen zu können.

Insbesondere gilt, dass in allen Bereichen die Geschichte und Philosophie der Mathematik angemessen zu berücksichtigen sind.

15 Fach Musik

15.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Instrumentale und vokale Ausbildung	A 1 Hauptinstrument A 2 Nebeninstrument A 3 Gesang
B Musikalische Gruppenarbeit	B 1 Chor- und Ensembleleitung B 2 Schulpraxisorientiertes Gruppenmusizieren
C Musiktheorie	C 1 Musiktheoretische Grundausbildung C 2 Schulpraktisches Musizieren C 3 Tonsatz
D Musikwissenschaft	D 1 Musikgeschichte von den Anfängen bis zur unmittelbaren Gegenwart D 2 Grundlegende Aspekte aus den Bereichen Musikethnologie, Musiksoziologie, Musikästhetik und Musikpsychologie D 3 Populäre Musik
E Musikpädagogik/ Musikdidaktik	E 1 Positionen zur musikalischen Bildung und zum Musiklernen E 2 Geschichte der Musikpädagogik und des Musikunterrichts

- E 3 Musikdidaktische Theorien sowie Gestaltung und Evaluation des Musikunterrichts
- E 4 Ausgewählte Gebiete der Aneignung und Vermittlung von Musik in der Schule

15.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Ist eine Klausur vorgesehen, so wird diese im Bereich C geschrieben. Sind zwei Klausuren vorgesehen, so werden diese in den Bereichen C und E geschrieben.

Die Klausur im Bereich der Musiktheorie umfasst satztechnische, textanalytische sowie kompositorische Aufgabenstellungen. Dabei werden dem Prüfling zwei unterschiedliche Themenkomplexe vorgelegt, aus denen er einen zur Bearbeitung auszuwählen hat. In der Klausur Musikpädagogik/Musikdidaktik sind grundlegende Kompetenzen in der selbständigen Bearbeitung eines Themas aus den Bereichen E 1 bis E 4 nachzuweisen. Dabei werden die Einbeziehung konzeptioneller und wissenschaftstheoretischer Positionen der Musikpädagogik sowie auf den Musikunterricht bezogene fachdidaktische und anwendungsbezogene Argumentationen erwartet.

Für die mündliche Prüfung sind die Teilgebiete aus den Bereichen D und E zu wählen. Der Prüfling gibt zu den Teilgebieten einen klar begrenzten thematischen Schwerpunkt an und weist fundierte Kenntnisse nach. Dabei sind die eigenen Positionen begründet zu kommentieren.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) im Bereich der Musikwissenschaft grundlegende Kenntnisse der abendländischen Musikgeschichte, insbesondere zur Gattungsgeschichte und zu Werk und Wirken bedeutender Komponistinnen und Komponisten darstellen zu können, sich typischen musikalischen Werken musikanalytisch zu nähern und sie in ihren zeit- und kulturgeschichtlichen Kontext einordnen zu können, grundlegende Kenntnisse in zentralen Bereichen der Musikpsychologie, insbesondere Musikalische Entwicklung, Musikalische Begabung und Rezeption von Musik darstellen zu können, grundlegende Kenntnisse in zentralen Bereichen der Musiksoziologie, insbesondere Musikalische Sozialisation, Musik und (Massen)Medien und Vermarktung von Musik anwenden zu können, grundlegende Kenntnisse in wichtigen Bereichen der Musikethnologie, insbesondere Musik im kulturellen Kontext erörtern zu können, ausgewählte Grundlagen der Musikästhetik aufzeigen zu können, grundlegende Kenntnisse im Bereich Populäre Musik erläutern zu können, musikbezogene Fragestellungen und Themen mittels einer interdisziplinären Verbindung der musikwissenschaftlichen Teildisziplinen sowie weiterer Wissenschaften erarbeiten und diskutieren zu können,
- b) im Bereich der Musikpädagogik/Musikdidaktik grundlegende Kenntnisse zu Theorien des Musiklernens und zu ausgewählten Positionen musikalischer Bildung darstellen und besonders in Anwendung auf aktuelle bildungspolitische Kontexte einordnen zu können, historische Entwicklungen in der Musikpädagogik sachgemäß erörtern und in ihren übergreifenden, sozial-, kultur- und bildungspolitischen Zusammenhang einordnen zu können, grundlegende Kenntnisse zu musikdidaktischen Theorien darstellen und ihre Einordnung in interdisziplinäre, insbesondere erziehungswissenschaftliche Zusammenhänge vornehmen zu können, grundlegende Kenntnisse zu Analyse, Planung, Durchführung und Evaluation von Musikunterricht erläutern und diese exemplarisch auf lehramtspezifische musikalische Lernfelder anwenden zu können, Kinder- und Jugendmusikulturen fundiert einschätzen und pädagogische Perspektiven eröffnen zu können und sich mit Positionen des musikbezogenen Umgangs mit neuen Medien auseinandersetzen zu können.

Weitere detaillierte Prüfungsschwerpunkte werden in einer gesonderten Ausführungsbestimmung des Arbeitsbereiches Musikpädagogik/Musikdidaktik der Universität Potsdam veröffentlicht.

15.3 Die fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, der Prüfung im Hauptinstrument bzw. im künstlerischen Hauptfach und der Prüfung in einer weiteren künstlerischen Disziplin.

Zu den weiteren künstlerischen Disziplinen zählen für ein 50 SWS-Fach: Chor- und Ensembleleitung, Schulpraktisches Gruppenmusizieren, Gesang, Schulpraktisches Musizieren, Nebeninstrument und für ein 58 bzw. 78 SWS-Fach: Chor- und Ensembleleitung, Orchesterdirigieren, Schulpraxisorientiertes Gruppenmusizieren, Gesang, Partiturspiel, Schulpraktisches Musizieren, Nebeninstrument.

Ist das künstlerische Hauptfach Gesang, so ist als weitere künstlerische Disziplin ein instrumentales Fach (für ein 50 SWS-Fach: Nebeninstrument, Schulpraktisches Musizieren und für ein 58 bzw. 78 SWS-Fach: Nebeninstrument, Orchesterdirigieren, Partiturspiel, Schulpraktisches Musizieren) zu wählen. Ist das künstlerische Hauptfach ein Instrument, so ist als weitere künstlerische Disziplin ein vokalbezogenes Fach (Chor- und Ensembleleitung, Schulpraxisorientiertes Gruppenmusizieren, Gesang) zu wählen.

Die Prüfungsleistungen sind während des Hauptstudiums zu erbringen.

Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument und in der weiteren künstlerischen Disziplin jeweils ca. 30 Minuten.

Die Aufgaben für die Prüfungen sind in einer gesonderten Ausführungsbestimmung des Instituts festgelegt.

Die Prüferinnen und Prüfer für die fachpraktischen Prüfungen werden durch das Landesprüfungsamt berufen.

Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurde. Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die Note für das Hauptinstrument bzw. im künstlerischen Hauptfach vierfach und die Note für die weitere künstlerische Disziplin dreifach zu gewichten. Jeder Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

16 Fach Pädagogik

16.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Theorie	A 1 Wissenschaftstheoretische, methodologische und forschungsmethodische Grundlagen A 2 Erziehungs- und Bildungstheorien in historisch vergleichender Sicht A 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung A 4 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Erziehung
B Entwicklung und Lernen	B 1 Persönlichkeits- und entwicklungspsychologische Theorien B 2 Lern- und sozialpsychologische Theorien B 3 Pädagogisch-psychologische Grundlagen
C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	C 1 Theorien der Sozialisation C 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen C 3 Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen
D Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen	D 1 Bildungswesen in Deutschland und im internationalen Vergleich D 2 Schule im internationalen Vergleich; alternative Schulmodelle D 3 Historische, vergleichende Betrachtung einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen
E Fachdidaktik	E 1 Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts E 2 Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung E 3 Unterrichtsgestaltung ausgewählter Gegenstände

16.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind sie in zwei verschiedenen Bereichen zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung ist aus den Bereichen, in denen nicht die Klausuren geschrieben wurden, mindestens je ein Teilgebiet zu benennen.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) unterschiedliche Theorien zu kennen, ihre historische Einordnung, Vergleiche und kritische Wertung vornehmen zu können,
- b) zur Diskussion ausgewählter Ganzschriften und ihrer Wertung beitragen zu können, die Fachterminologie zu beherrschen und die fachspezifischen Methoden zu nutzen,
- c) erziehungswissenschaftliche Unterrichtsinhalte aus der Sicht der konkreten Bedingungen einer Schulklasse zu konstituieren und didaktisch zu begründen sowie Strategien für das Lernen und Lehren bestimmen zu können und
- d) die eigene unterrichtliche Vorgehensweise für die Gestaltung erziehungswissenschaftlicher Themen darstellen und auch unter der Sicht der zu erwartenden Betroffenheit begründen zu können.

17 Fach Physik

17.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Experimentelle Physik	A 1 Astrophysik A 2 Atom- und Molekülphysik A 3 Festkörperphysik A 4 Kern- und Elementarteilchenphysik A 5 Messtechnik

- A 6 Organische Festkörper
- A 7 Photonik
- A 8 Mechanik/Wärmelehre
- A 9 Elektrodynamik/Optik (aus dem Grundstudium)

- B Theoretische Physik
 - B 1 Elektrodynamik/Wellenoptik
 - B 2 Mechanik
 - B 3 Nichtlineare Dynamik
 - B 4 Quantenoptik
 - B 5 Quantentheorie
 - B 6 Relativitätstheorie
 - B 7 Thermodynamik/Statik

- C Fachdidaktik
 - C 1 Experimentieren im Physikunterricht
 - C 2 Theorien und Konzepte der Fachdidaktik

17.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die Klausur kann in einem der Bereiche A oder B geschrieben werden. Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, ist in jedem der Bereiche A und B eine Arbeit zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung ist aus jedem Bereich mindestens ein Teilgebiet zu wählen. Die Teilgebiete A 8 und A 9 sind nur wählbar, wenn die Prüfung in dem mit 50 SWS studierten Fach abgelegt wird.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) physikalische Sachverhalte sowohl mit mathematischen Hilfsmitteln als auch qualitativ darstellen zu können,
- b) Erkenntnisse der Physik auf Problem- und Aufgabenstellungen anzuwenden,
- c) die fachlichen Inhalte insbesondere unter den Gesichtspunkten der Schülerorientierung, des Anwendungsbezuges und der Interdisziplinarität didaktisch zu reflektieren,
- d) die Physik und ihre Anwendung in fachübergreifender Sicht überblicken zu können,
- e) Erkenntnisse über Arbeitsweisen der Physik, insbesondere die Wechselbeziehungen von Theorie und Experiment darstellen zu können,
- f) Kenntnisse über grundlegende Phänomene, Experimente, Begriffe, Gesetze, Modellvorstellungen, Probleme und Methoden der Physik erläutern zu können,
- g) gründliche Kenntnisse in Gebieten, die für die Schule relevant sind, insbesondere in den vom Prüfling ausgewählten Teilgebieten erörtern zu können.

18 Fach Politische Bildung

18.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Politikwissenschaft	A 1 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland A 2 Politische Theorien und Philosophie A 3 Internationale Beziehungen A 4 Rechtliche Grundlagen der Politik
B Soziologie	B 1 Soziologische Theorie/Allgemeine Soziologie B 2 Sozialwissenschaftliche Methoden B 3 Sozialstruktur B 4 Spezielle Soziologie (Familie, Jugend, Sozialisation, Geschlechterforschung)
C Ökonomie	C 1 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre C 2 Wirtschafts- und Sozialpolitik
D Fachdidaktik	D 1 Fachdidaktische Prinzipien und Kategorien der Politischen Bildung D 2 Unterrichtsgestaltung

18.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind sie in zwei verschiedenen Bereichen zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung sind Teilgebiete aus wenigstens drei verschiedenen Bereichen auszuwählen; davon ein Teilgebiet aus dem Bereich D. Zu jedem der gewählten Teilgebiete gibt der Prüfling jeweils einen Schwerpunkt an.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) sich quer über die Inhaltsbereiche des Studiums der Politischen Bildung zu orientieren, insbesondere die Vernetzung der verschiedenen Teilgebiete leisten zu können,
- b) soziologische, politische und wirtschaftliche Sachverhalte und Kontroversen zu analysieren und zu bewerten und dabei in der fachlichen Auseinandersetzung eigene Standpunkte einzunehmen und in Abwägung zu konkurrierenden Auffassungen reflektieren zu können,
- c) sich im Umgang mit politologischen, soziologischen und ökonomischen Begriffen und Kategorien auszukennen sowie sich der grundlegenden Arbeitstechniken in den Sozialwissenschaften bedienen zu können,
- d) die fachlichen Inhalte didaktisch reflektieren zu können, insbesondere unter dem Aspekt der Schülerorientierung, der fortgesetzten Aktualisierung im Gegenwartsgeschehen und der Interdisziplinarität.

19 Fächer der Romanistik

19.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Sprachwissenschaft	A 1 System- und Methodenkenntnisse auf den Ebenen Phonetik/Grammatik, Lexik A 2 Textlinguistische und pragmatische Beschreibungsverfahren A 3 Varietätenlinguistik (diastatische, diaphasische, diatopische, diachronische Variation) A 4 Sprachgeschichte A 5 Theorien, Modelle, Methoden, interdisziplinäre Gesichtspunkte
B Literaturwissenschaft	B 1 Literatur bis zum 18. Jahrhundert B 2 Literatur des 18. Jahrhunderts B 3 Literatur des 20. Jahrhunderts B 4 Theorien und Methoden in der Literaturwissenschaft
C Landeskunde	C 1 Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der Gegenwart C 2 Interkulturelle Kommunikation mit Deutschland C 3 Geschichte des Landes C 4 Kultur- und Bildungspolitik C 5 Französisch: Frankophone Länder C 6 Italienisch: Kunst- und Musikgeschichte C 7 Spanisch: Geschichte und Gegenwart hispanoamerikanischer Länder
D Fachdidaktik	D 1 Sprache im Französischunterricht/im Spanischunterricht/im Italienischunterricht D 2 Literatur und Landeskunde im Französischunterricht/im Spanischunterricht/im Italienischunterricht D 3 Medien im Französischunterricht/im Spanischunterricht/im Italienischunterricht
E Spracherwerb	

19.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Für die Zulassung zur Prüfung ist insbesondere der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Übersetzungstest Deutsch-Fremdsprache erforderlich, der in Form einer zweistündigen Arbeit erbracht wird.

Die Hausarbeit kann in einem der Bereiche A oder B geschrieben werden.

In der Klausur ist ein Problem des Faches zu behandeln oder die Analyse eines fremdsprachigen Textes vorzunehmen. Der Inhalt ist entweder dem Bereich A oder B zu entnehmen.

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, bezieht sich die zweite Klausur auf ein Thema, welches aus einem beliebigen der vier Bereiche gewählt sein kann, mit der Einschränkung, dass die Bereiche der ersten und der zweiten Klausur nicht identisch sein dürfen. Als Hilfsmittel ist in jedem Fall ein einsprachiges Wörterbuch erlaubt.

Für die mündliche Prüfung ist mindestens ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder B zu benennen, aus dem Bereich D muss ein Teilgebiet gewählt werden. Zu jedem der gewählten Teilgebiete gibt der Prüfling einen Schwerpunkt an.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) die jeweilige romanische Sprache zu beherrschen, d. h. im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Fremdsprache sicher zu sein, die korrekte Aussprache und einen ausgedehnten Wortschatz zu beherrschen – entsprechend den für das jeweilige Lehramt relevanten Inhalten nachweisen zu können, wobei mangelhaftes Ausdrucksverhalten in der Fremdsprache nicht durch nachgewiesene Leistungen auf anderen Teilgebieten der Prüfung kompensiert werden kann,
- b) in der Sprachwissenschaft Vertrautheit mit den Erscheinungen und Problemen der Gegenwartssprache zu entwickeln und sie mit den Methoden der Sprachwissenschaft zu beherrschen sowie einen Überblick über die Sprachgeschichte nachzuweisen sowie unterrichtsrelevante Kenntnisse der Elementargrammatik und der Textarbeit unabhängig vom gewählten Teilgebiet darlegen zu können,
- c) in der Literaturwissenschaft Kenntnisse der wichtigsten Epochen der Literatur aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Texte nachzuweisen, die Gegenstände der Prüfung zu beherrschen, ebenso die Vertrautheit mit Methoden der Literaturwissenschaft nachzuweisen wie die Fähigkeit, literarische Texte interpretieren und dabei wichtige kulturelle, soziale und politische Zusammenhänge einbeziehen zu können,
- d) in der Landeskunde Kenntnisse zur Kultur und Geschichte, der Geografie und der gesellschaftlichen Bedingungen der Länder der Zielsprache nachweisen zu können,
- e) in der Fachdidaktik Kenntnisse über Grundlagen des Fremdsprachenerwerbs, Vermittlungs- und Aneignungsstrategien zu den sprachlich-kommunikativen Handlungen und zu Aspekten eines Literatur- und Landeskundeunterrichts darlegen zu können, im Zusammenhang mit fachwissenschaftlichen Inhalten die Ziele und Inhalte des Fremdsprachenunterrichts zu erfassen, zu beurteilen und für den Unterricht didaktisch aufbereiten zu können.

20 Fächer der Slawistik

20.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Sprachwissenschaft	A 1 Theorien und Methoden der slawischen Sprachwissenschaft A 2 Herausbildung und Entwicklung slawischer Sprachen A 3 Slawische Sprachen in Struktur und Funktionen A 4 Slawische Sprachen im Gebrauch A 5 Angewandte slawische Sprachwissenschaft
B Literaturwissenschaft	B 1 Gattungsspezifische Textanalyse B 2 Literaturgeschichte B 3 Literaturtheorie und Poetik
C Kulturgeschichte	C 1 Theorien, Modelle und Methoden der Kulturgeschichte C 2 Spezifik der nationalen Kulturen in der Geschichte C 3 Internationale und interdisziplinäre Aspekte der Kulturgeschichte
D Fachdidaktik	D 1 Grundlagen der Fremdsprachendidaktik D 2 Lerninhalte und Prozessgestaltung in sprachstufenspezifischer Sicht
E Spracherwerb	

20.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Eine spezifische Zulassungsvoraussetzung ist ein vierwöchiger Aufenthalt im Zielsprachenland. Über Ersatzleistungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Landesprüfungsamt.

Die schriftliche Hausarbeit kann in einem der genannten Bereiche geschrieben werden.

Die Klausur gliedert sich in einen Teil Spracherwerb und in einen Teil, in dem ein Thema wahlobligatorisch aus einem der Bereiche zu bearbeiten ist. Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, bezieht sich eine auf den Spracherwerb, die andere auf ein Thema, welches in der Regel bereichsübergreifend zwei der Bereiche erfasst.

Für die mündliche Prüfung ist mindestens ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder B zu benennen, aus dem Bereich D muss ein Teilgebiet gewählt werden.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) in der Literaturwissenschaft eine richtige literarhistorische Zuordnung vornehmen, die literaturtheoretische Terminologie handhaben zu können und Kenntnisse der Gattungslehre sowie der Strömungen und Poetiken erörtern und literarische Werke analysieren zu können,
- b) in der Kulturgeschichte wesentliche Entwicklungsabschnitte in Geschichte und Kultur der slawischen, insbesondere ostslawischen Völker zu kennen und kulturhistorische Zusammenhänge zuordnen und bewerten zu können,
- c) in der Sprachwissenschaft die Entwicklung des Slawischen in kulturhistorischer und sprachlicher Sicht sowie die strukturellen und funktionalen Aspekte des Systems der slawischen Sprachen der Gegenwart (unter Anwendung von Theorien, Modelle und Methoden) zu kennen,
- d) die interdisziplinären Fragestellungen der Textanalyse und Textinterpretation, sowie die linguistischen Grundlagen der Beschreibung von Text, Sprachverwendung und Spracherwerb zu beherrschen,
- e) im Spracherwerb die Tätigkeitsfelder des Fremdsprachenlehrers zu beherrschen sowie die entsprechenden kommunikativen und autodidaktischen Kompetenzen (einschließlich der Beherrschung der Unterrichtssprache und des Umgangs mit fachsprachlichen und belletristischen Texten in der Fremdsprache) zu entwickeln,
- f) in der Fachdidaktik die Kriterien der Lehrwerkevaluierung handhaben, Zielkategorien für die slawische Sprache als erste, zweite oder dritte Fremdsprache kennen und begründen zu können, Erkenntnisse der Grundwissenschaften auf Stoffauswahl und -behandlung, Sprachfähigkeitsentwicklung und Textanalyse anwenden und allgemeine Prinzipien des Russischunterrichts kennen und begründen zu können.

21 Fach Sport

21.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Theorie und Praxis der Sportarten	<p>A 1 Pflichtsportarten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Individualsportarten <ul style="list-style-type: none"> – Leichtathletik – Bewegung – Gymnastik – Tanz – Schwimmen – Turnen – Zweikampfsportarten – Wintersport 2. Mannschaftssportarten <ul style="list-style-type: none"> – Handball – Volleyball – Fußball (Männer) – Basketball <p>A 2 Wahlpflichtsportarten</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Schwerpunktsportarten <ol style="list-style-type: none"> 1. Individualsportarten <ul style="list-style-type: none"> – Leichtathletik – Rhythmische Sportgymnastik/Tanz – Schwimmen – Turnen – Zweikampfsportarten 2. Mannschaftssportarten <ul style="list-style-type: none"> – Handball – Volleyball – Fußball II. Sportaktivitäten <ol style="list-style-type: none"> 1. Spielsportarten <ul style="list-style-type: none"> – Badminton – Faustball – Tennis – Tischtennis

- Neue Spiele
- Frauenfußball
- Rugby
- 2. Wassersportarten
 - Segeln
 - Surfen
 - Tauchen
- 3. Sport und Bewegung
 - Bewegungserziehung
 - Bewegung – Musik – Tanz
 - Jazz/Modern Dance
 - Fitness
 - Kraftsport
 - Selbstverteidigung
 - Judo
 - Orientierungslauf/Wandern
 - Trampolinturnen

B Sportmedizin, Trainingswissenschaft	B 1 Medizinische Grundlagen sportlicher Aktivität und Leistung B 2 Präventivmedizinische und rehabilitative Grundlagen B 3 Trainingswissenschaftliche Grundlagen, allgemeine und spezielle Trainingslehre
C Biomechanik, Motorik, Sportpsychologie	C 1 Biomechanische Grundlagen sportlicher Bewegungen und Leistungen C 2 Grundlagen der motorischen Entwicklung und des motorischen Lernens C 3 Psychische Grundlagen von Sport und Bewegung C 4 Psychische Grundlagen der Leistungsoptimierung im Sport
D Sportsoziologie, Sportgeschichte	D 1 Der Körper als anthropologisches Fundament; körper- und sportbezogene Entwicklung/Sozialisation D 2 Sport als Element der Lebensführung; Sportinteressen und Sportaktivitäten; soziale Determinanten der Sportbeteiligung D 3 Soziale Kontexte für Sportaktivitäten; Organisation des Sports D 4 Historische Entwicklungen im Sport und im Schulsport
E Sportpädagogik/ Sportdidaktik	E 1 Sportpädagogische Grundlagen von Bewegung und sportlicher Aktivität E 2 Didaktische und methodische Gestaltung des Sportunterrichts E 3 Analyse, Planung, Durchführung und Evaluation von Sportunterricht E 4 Didaktische und methodische Grundlagen der Integration leistungsschwacher Kinder

21.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Die schriftliche Hausarbeit kann in einem der Teilgebiete angefertigt werden.

Die Klausur kann in einem der Bereiche B bis E geschrieben werden.

Es darf nicht der Bereich gewählt werden, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird.

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, ist eine im Bereich B oder C, die andere im Bereich D oder E zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung sind die Teilgebiete aus mindestens drei verschiedenen Bereichen B bis E zu benennen; davon ein Teilgebiet aus E.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- a) sportwissenschaftliche Aufgaben- bzw. Problemstellungen und ihre zeitökonomische Bewältigung zu erfassen,
- b) komplexe sportwissenschaftliche und fachübergreifende Zusammenhänge einzuordnen,
- c) Wesentliches herausarbeiten zu können,
- d) die Fachtermini und die sportwissenschaftliche Methodenlehre sicher zu beherrschen,
- e) die Theorie auf die sportliche Praxis zu übertragen und anzuwenden sowie eigene Standpunkte darstellen und begründen zu können.

21.3 Die fachpraktische Prüfung

Die Prüfung im Bereich Theorie und Praxis der Sportarten findet in allen Pflichtsportarten des Grund- und Hauptstudiums, in der Schwerpunktsportart laut Studienordnung¹, in den laut Studienordnung zu absolvierenden Sportaktivitäten statt.

Voraussetzungen für den Abschluss der fachpraktischen Prüfung sind der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“, der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG des DRK (Silber) und der Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrgängen im Winter- und/oder im Wasserfahrtsport².

Die fachpraktische Prüfung (in ihrer Gesamtheit) ist vor dem ersten Prüfungsteil zu beantragen.

Mit der ersten Meldung zur Prüfung ist eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit vorzulegen.

Die Prüfung wird in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Studien in der Pflicht-/Wahlpflichtsportart abgeschlossen und besteht aus

- aa) einer Prüfung des sportpraktischen Könnens und
 - bb) einer Prüfung der sportartspezifischen Kenntnisse einschließlich der methodischen Kenntnisse.
- Die Prüfung bb) erfolgt in einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von mindestens 45 Minuten Dauer.
In der Schwerpunktsportart ist die Prüfung bb) eine mündliche Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer.

Die Aufgaben für die Prüfung des sportpraktischen Könnens sind in einer gesonderten Ausführungsbestimmung festgelegt.

Für die Prüfung bildet der Arbeitsbereich Theorie und Praxis der Sportarten des Instituts für Sportwissenschaft im Auftrag des Landesprüfungsamtes einen Prüfungsausschuss, dem zwei Mitglieder angehören. Vorsitzender dieses Prüfungsausschusses ist in der Regel der Fachschaftsleiter.

Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistung des Kandidaten in den Teilen der Prüfung und legt das Ergebnis fest, wobei die Ergebnisse der Prüfung in den Teilen aa) und bb) im Verhältnis 2:1 gewertet werden.

Die Prüfung in einer Pflicht-/Wahlpflichtsportart ist bestanden, wenn Teil aa) und Teil bb) mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden, wobei jede Aufgabe gleichfalls mit mindestens der Note 4,0 bewertet sein muss.

Nach erfolgreichem Abschluss aller vorgesehenen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss die Gesamtnote für die Prüfung in Theorie und Praxis der Sportarten. Die Note für die Schwerpunktsportart wird doppelt, alle anderen Noten werden gleich gewichtet.

Jede Prüfung in einem Teil bzw. in jeder Prüfungsaufgabe des Teils aa) kann zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so müssen die dafür notwendige Ausbildung und Teil aa) und/oder Teil bb) der Prüfung wiederholt werden.

Ist der Kandidat aus gesundheitlichen Gründen langfristig außerstande, bestimmte Prüfungsteile des Teils aa) zu erfüllen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag unter Vorlage einer sportärztlichen Bescheinigung einen anderen gleichwertigen Prüfungsteil der gleichen Pflicht-/Wahlpflichtsportart stellen. Insgesamt kann jedoch je Pflicht-/Wahlpflichtsportart auf diese Weise nur ein Prüfungsteil aus aa) ersetzt werden.

22 Fach Technik/Wirtschaft-Arbeit-Technik

22.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Sozio-technische Systeme	A 1 Technikgeschichte A 2 Arbeitswissenschaft A 3 Umwelttechnik (und Ökologie)
B Systeme des Stoffumsatzes	B 1 Werkstofftechnik B 2 Fertigungstechnik B 3 Maschinentchnik
C Systeme des Energieumsatzes	C 1 Energietechnik C 2 Elektrotechnik C 3 Kraftfahrzeugtechnik
D Systeme des Informationsumsatzes	D 1 Analog- und Digitaltechnik D 2 Steuerungs- und Regelungstechnik D 3 Kommunikations- und Nachrichtentechnik

¹ für das Lehramt für die Bildungsgänge für die Sekundarstufe I und für die Primarstufe, wenn Sport Fach I ist

² für das Lehramt an Gymnasien müssen für den Fall, dass Sport Fach I ist, beide Lehrgänge belegt werden

E Fachdidaktik	E 1 Theorien und Modelle der Fachdidaktik
	E 2 Lernverfahren im Bereich Technik
	E 3 Unterrichtsgestaltung/Arbeit mit Medien

22.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind sie in zwei verschiedenen Bereichen zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung sind die Teilgebiete aus mindestens drei verschiedenen Bereichen zu benennen, davon ein Teilgebiet aus E.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- sozio-technische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen und Zusammenhänge korrekt in der Fachsprache darzustellen und zu selbstständigen Wertungen zu gelangen,
- Zusammenhänge zwischen Stoff, Energie und Information in technischen Systemen aufzuzeigen und in neue Problemstellungen einzuordnen,
- technische, ökonomische und ökologische Grundtatsachen in ihren gesellschaftlichen Bezügen zu erklären,
- in historisch-genetischen Betrachtungen den Zusammenhang von Menschheits- und Technikentwicklung zu verdeutlichen und die Tragweite technischer Entwicklungen einzuschätzen,
- technische Gesetze und Gesetzmäßigkeiten zu erklären sowie typische technische Denk- und Arbeitsmethoden selbstständig und vertiefend anzuwenden,
- typische Methoden zum Entwickeln, Erkennen, Optimieren, Variieren, Bewerten und zum experimentellen Untersuchen von Technik zu beschreiben und diese hinsichtlich ihrer Einsatzbedingungen zu charakterisieren und
- wissenschaftliche Aussagen unter Berücksichtigung der Fach- und Schulstufenspezifika zu kennen sowie in Bezug auf Ziele, Inhalte und Methoden didaktisch aufbereiten zu können.

23 Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik

23.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Sozio-Ökonomie	A 1 Haushaltswissenschaft
	A 2 Arbeitsökonomie
	A 3 Ernährungslehre
	A 4 Arbeitswissenschaft
B Systeme des Stoff- und Energieumsatzes	B 1 Fertigungstechnik
	B 2 Maschinentechnik
	B 3 Energietechnik
	B 4 Elektrotechnik
C Systeme des Informationsumsatzes	C 1 Steuerungs- und Regelungstechnik
	C 2 Kommunikationstechnik
	C 3 Digitaltechnik
	C 4 Hard- und Software
D Fachdidaktik	D 1 Theorien und Modelle der Fachdidaktik
	D 2 Unterrichtsgestaltung/Arbeit mit Medien

23.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind sie in zwei verschiedenen Bereichen zu schreiben.

Für die mündliche Prüfung sind die Teilgebiete aus mindestens drei verschiedenen Bereichen zu benennen; davon ein Teilgebiet aus D.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen im Nachweis der Befähigung,

- sozio-technische bzw. sozio-ökonomische Grundlagen korrekt in der Fachsprache darzustellen,
- technische und ökonomische Grundtatsachen und Grundzusammenhänge in ihren gesellschaftlichen Bezügen zu erklären,
- Zusammenhänge zwischen Arbeit – Technik, Arbeit – Wirtschaft, Arbeit – Haushalt, Arbeit – Beruf und Arbeit – Umwelt in ihrer gesellschaftlichen und politischen Dimension aufzuzeigen,
- typische Denk- und Arbeitsmethoden der Technik und Ökonomie anzuwenden, wissenschaftliche Aussagen unter Berücksichtigung der Fach- und Schulstufenspezifika zu kennen sowie in Bezug auf Ziele, Inhalte und Methoden didaktisch aufbereiten zu können.

24 Sonderpädagogisches Grundwissen

24.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Allgemeine Sonderpädagogik und Rehabilitationspsychologie	A 1 Systematische Sonderpädagogik A 2 Vergleichende Sonderpädagogik A 3 Historische Sonderpädagogik A 4 Grundlagen der Rehabilitationspsychologie A 5 Anwendungen der Rehabilitationspsychologie
B Soziologie der Behinderung	B 1 Sozialisation und Interaktion B 2 Population und Institution

24.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Bei der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik sind für die mündliche Prüfung ein Teilgebiet aus A und ein Teilgebiet aus B zu wählen.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen in dem Nachweis der Befähigung,

- a) Grundlagen sonderpädagogischer Theorie und Praxis sowie spezifische Theorien der Behinderung benennen zu können,
- b) Bildungspolitik und Bildungsplanung für Behinderte erläutern und sonderpädagogische Fördersysteme im nationalen und europäischen Maßstab darlegen zu können,
- c) Sonderpädagogik unter historischen Aspekten erläutern zu können, Grundlagen und Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung vorzustellen,
- d) Entwicklungsverläufe, Entwicklungs-, Leistungs- und Verhaltensstörungen zu analysieren und darzustellen, adressatengerechte Therapie- und Behandlungsformen erläutern zu können,
- e) Sozialisationsbedingungen und Sozialisationsprozesse zu kennen und Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation nennen zu können und
- f) über die Zusammenarbeit schulischer Einrichtungen für Sonderpädagogik mit Organisationen, Einrichtungen und Verbänden Auskunft geben zu können.

25 Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik

25.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Grundlagen der Geistigbehindertenpädagogik	A 1 Der Terminus „Geistige Behinderung“ und die Entwicklung des Bildungsrechts A 2 Interdisziplinäre Sichtweisen zur Zielgruppe A 3 Die Lebenssituationen im sozialen, pädagogischen und ethischen Kontext A 4 Lernen bei geistiger Behinderung
B Geistigbehindertenpädagogik	B 1 Professionelle Systeme der Behindertenhilfe und ihre lebenslange Begleitung; Netzwerkarbeit und Assistenz B 2 Familien mit geistig behinderten Kindern
C Theorien und Konzepte	C 1 Erziehung unter erschwerten Bedingungen C 2 Aufbau von Ich-Identität und sozialer Kompetenz C 3 Förderung kognitiver Kompetenz C 4 Förderung kommunikativer Kompetenz C 5 Spezifische Förderung bei Intensiv- und Mehrfachbehinderung
D Fachdidaktik	D 1 Didaktische Modelle und Dimensionen des Unterrichts mit geistig behinderten Schülerinnen und Schülern D 2 Formen, Verfahren und didaktische Konzepte der Unterrichtsgestaltung

25.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Für die mündliche Prüfung in einer Erweiterungs- bzw. Ergänzungsprüfung sind unabhängig von den gewählten Teilgebieten sowohl fachdidaktische Aufgabenstellungen als auch sonderpädagogisches Grundwissen zu berücksichtigen. Die Teilgebiete sind aus verschiedenen Bereichen zu wählen. Der Bereich, in dem die Klausur geschrieben wird, ist dabei ausgeschlossen.

Für die mündliche Prüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik sind unabhängig von den gewählten Teilgebieten fachdidaktische Aufgabenstellungen zu berücksichtigen. Die Teilgebiete sind aus verschiedenen Bereichen zu wählen. Der Bereich, in dem die Klausur geschrieben wird, ist dabei ausgeschlossen.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen in dem Nachweis der Befähigung,

- a) Ursachen, Auswirkungen und Formen geistiger Behinderung sowie Intensiv- und Mehrfachbehinderungen darlegen zu können,
- b) Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik; Gutachten und Förderpläne; Methoden der vor-, neben- und nachschulischen Förderung, Therapie und Rehabilitation vorstellen zu können,
- c) über die soziale und berufliche Eingliederung geistig Behinderter sowie die Zusammenarbeit mit nichtschulischen Einrichtungen Auskunft geben zu können,
- d) eine Struktur für Beratungsgespräche mit Eltern entwickeln zu können,
- e) Aufgaben, Ziele und Organisationsformen des Unterrichts und der Erziehung bei geistig Behinderten darlegen, Unterrichtskonzepte unter Berücksichtigung eines adressatengerechten Methoden- und Medieneinsatzes vorstellen sowie Formen der Integration und Kooperation erläutern zu können.

26 Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik

26.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Sonderpädagogische Grundlagen	A 1 Sonderpädagogik und ihre Fachrichtungen A 2 Grundfragen der Integration
B Medizinische und psychologische Grundlagen	B 1 Medizinische Grundlagen B 2 Begutachtung und Beratung
C Grundlagen der Körperbehindertenpädagogik	C 1 Einführung in die Körperbehindertenpädagogik C 2 Ausgewählte Aspekte der Körperbehindertenpädagogik
D Fachdidaktik	D 1 Unterrichtsgestaltung D 2 Spezielle Fördermaßnahmen D 3 Schulische Integration körperbehinderter Kinder und Jugendlicher

26.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Für die mündliche Prüfung in einer Erweiterungs- bzw. Ergänzungsprüfung sind unabhängig von den gewählten Teilgebieten sowohl fachdidaktische Aufgabenstellungen als auch sonderpädagogisches Grundwissen zu berücksichtigen. Die Teilgebiete sind aus verschiedenen Bereichen zu wählen. Der Bereich, in dem die Klausur geschrieben wird, ist dabei ausgeschlossen.

Für die mündliche Prüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik sind unabhängig von den gewählten Teilgebieten fachdidaktische Aufgabenstellungen zu berücksichtigen. Die Teilgebiete sind aus verschiedenen Bereichen zu wählen. Der Bereich, in dem die Klausur geschrieben wird, ist dabei ausgeschlossen.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen in dem Nachweis der Befähigung,

- a) Ursachen, Auswirkungen und Formen von Körperbehinderungen sowie Intensiv- und Mehrfachbehinderungen darlegen zu können,
- b) Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik; Gutachten und Förderpläne; den adressatengerechten Einsatz technischer Hilfsmittel erklären und Methoden der vor-, neben- und nachschulischen Förderung, Therapie und Rehabilitation vorstellen zu können,
- c) über die soziale und berufliche Eingliederung sowie die Zusammenarbeit mit nichtschulischen Einrichtungen Auskunft geben zu können,
- d) eine Struktur für Beratungsgespräche mit Eltern entwickeln zu können,

- e) Aufgaben, Ziele und Organisationsformen des Unterrichts und der Erziehung bei Körperbehinderten darlegen, Unterrichtskonzepte unter Berücksichtigung eines adressatengerechten Methoden-, Medien- und Hilfsmitelesinsatzes vorstellen sowie Formen der Integration und Kooperation erläutern zu können.

27 Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik

27.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Grundlagen der Lernbehindertenpädagogik	A 1 Gegenstand und Ätiogenese A 2 Frühförderung und Elternarbeit A 3 Berufliche Vorbereitung und soziale Eingliederung A 4 Gemeinsamer Unterricht – Integration – Separation
B Geschichte der Lernbehindertenpädagogik	B 1 Ursachen für die Entstehung von Hilfsschulen B 2 Konzeption der Lernbehindertenpädagogik unter historischem Aspekt B 3 Aufgaben der Hilfsschulen B 4 Entwicklung der Definition von Hilfsschulbedürftigkeit
C Unterrichts- und Förderkonzepte	C 1 Überblick über Unterrichts- und Förderkonzepte C 2 Ausgewählte reformpädagogische Ansätze C 3 Kognitive Förderkonzepte C 4 Entwicklung kommunikativer Kompetenz
D Fachdidaktik	D 1 Seditierende Unterrichtsgestaltung D 2 Inhalt und Struktur von Lern- und Entwicklungsberichten D 3 Entwicklung kommunikativer Schülerkompetenz

27.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Für die mündliche Prüfung in einer Erweiterungs- bzw. Ergänzungsprüfung sind unabhängig von den gewählten Teilgebieten sowohl fachdidaktische Aufgabenstellungen als auch sonderpädagogisches Grundwissen zu berücksichtigen. Die Teilgebiete sind aus verschiedenen Bereichen zu wählen. Der Bereich, in dem die Klausur geschrieben wird, ist dabei ausgeschlossen.

Für die mündliche Prüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik sind unabhängig von den gewählten Teilgebieten fachdidaktische Aufgabenstellungen zu berücksichtigen. Die Teilgebiete sind aus verschiedenen Bereichen zu wählen. Der Bereich, in dem die Klausur geschrieben wird, ist dabei ausgeschlossen.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen in dem Nachweis der Befähigung,

- Ursachen, Bedingungen, Auswirkungen und Formen von Lernbehinderungen und Lernstörungen sowie Intensiv- und Mehrfachbehinderungen darlegen zu können,
- Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik; Gutachten und Förderpläne; Methoden der vor-, neben- und nachschulischen Förderung, Therapie und Rehabilitation vorstellen zu können,
- über die soziale und berufliche Eingliederung von Lernbehinderten sowie die Zusammenarbeit mit nichtschulischen Einrichtungen Auskunft geben zu können,
- eine Struktur für Beratungsgespräche mit Eltern entwickeln zu können,
- Aufgaben, Ziele und Organisationsformen des Unterrichts und der Erziehung bei Lernbehinderten darlegen, Unterrichtskonzepte unter Berücksichtigung eines adressatengerechten Methoden- und Medieneinsatzes vorstellen sowie Formen der Integration und Kooperation erläutern zu können.

28 Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik

28.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Grundlagen der Pädagogik Sprachbehinderter	A 1 Sprachheilpädagogische Grundlagen A 2 Überblick über die Sprachbehinderungen A 3 Der sprachheilpädagogische Prozess A 4 Diagnostik in der Sprachbehindertenpädagogik

B Sprachstrukturelle Behinderungen	B 1 Phonologische Sprachbehinderungen B 2 Syntaktisch-morphologische Behinderungen – Dysgrammatismus B 3 Syndrom der Sprachentwicklungsverzögerung B 4 Sprach- und Kommunikationsaufbau B 5 Stimm- und Atemstörungen B 6 Störungen des Schriftspracherwerbs B 7 Sprachbehinderungen bei ausgewählten hirnganischen Erkrankungen
C Redeflussstörungen	C 1 Reaktiv bedingtes Stottern C 2 Poltern C 3 Mutismus
D Fachdidaktik	D 1 Theorie und Praxis des sprachtherapeutischen Unterrichts D 2 Förderung von Sprachbehinderten unter den Bedingungen des gemeinsamen Unterrichts (Integration) D 3 Frühförderung und Prävention von Sprachbehinderungen D 4 Elternarbeit

28.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Für die mündliche Prüfung in einer Erweiterungs- bzw. Ergänzungsprüfung sind unabhängig von den gewählten Teilgebieten sowohl fachdidaktische Aufgabenstellungen als auch sonderpädagogisches Grundwissen zu berücksichtigen. Die Teilgebiete sind aus verschiedenen Bereichen zu wählen. Der Bereich, in dem die Klausur geschrieben wird, ist dabei ausgeschlossen.

Für die mündliche Prüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik sind unabhängig von den gewählten Teilgebieten fachdidaktische Aufgabenstellungen zu berücksichtigen. Die Teilgebiete sind aus verschiedenen Bereichen zu wählen. Der Bereich, in dem die Klausur geschrieben wird, ist dabei ausgeschlossen.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen in dem Nachweis der Befähigung,

- a) Ursachen, Bedingungen, Auswirkungen und Formen von Sprachbehinderungen und Sprachstörungen sowie Intensiv- und Mehrfachbehinderungen darlegen zu können,
- b) Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik, Gutachten und Förderpläne, Methoden der vor-, neben- und nachschulischen Sprachförderung, Therapie und Rehabilitation in der Sprachheilpädagogik vorstellen zu können,
- c) über die soziale und berufliche Eingliederung von Sprachbehinderten sowie die Zusammenarbeit mit nichtschulischen Einrichtungen Auskunft geben zu können,
- d) eine Struktur für Beratungsgespräche mit Eltern entwickeln zu können,
- e) Aufgaben, Ziele und Organisationsformen des Unterrichts und der Erziehung bei Sprachbehinderten und Kommunikationsstörungen darlegen, Unterrichtskonzepte unter Berücksichtigung eines adressatengerechten Methoden- und Medieneinsatzes vorstellen sowie Formen der Integration therapeutischer Interventionen im Unterricht erläutern zu können.

29 Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik

29.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Sonderpädagogische Grundlagen	A 1 Sonderpädagogik und ihre Fachrichtungen A 2 Grundfragen der Integration
B Medizinische und psychologische Grundlagen	B 1 Medizinische Grundlagen B 2 Begutachtung und Beratung
C Verhaltensgestörtenpädagogik	C 1 Einführung in die Verhaltensgestörtenpädagogik C 2 Ausgewählte Aspekte der Verhaltensgestörtenpädagogik
D Fachdidaktik	D 1 Unterrichtsgestaltung D 2 Spezielle Fördermaßnahmen D 3 Schulische Integration verhaltensgestörter Kinder und Jugendlicher

29.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Für die mündliche Prüfung in einer Erweiterungs- bzw. Ergänzungsprüfung sind unabhängig von den gewählten Teilgebieten sowohl fachdidaktische Aufgabenstellungen als auch sonderpädagogisches Grundwissen zu berücksichtigen. Die Teilgebiete sind aus verschiedenen Bereichen zu wählen. Der Bereich, in dem die Klausur geschrieben wird, ist dabei ausgeschlossen.

Für die mündliche Prüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik sind unabhängig von den gewählten Teilgebieten fachdidaktische Aufgabenstellungen zu berücksichtigen. Die Teilgebiete sind aus verschiedenen Bereichen zu wählen. Der Bereich, in dem die Klausur geschrieben wird, ist dabei ausgeschlossen.

Die qualitativen Prüfungsanforderungen bestehen in dem Nachweis der Befähigung,

- a) Ursachen, Bedingungen, Auswirkungen und Formen von Verhaltensauffälligkeiten/Verhaltensstörungen darlegen zu können,
- b) Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik, Gutachten und Förderpläne, Methoden der vor-, neben- und nachschulischen Förderung, Therapie und Rehabilitation in der Verhaltensgestörtenpädagogik vorstellen zu können,
- c) über die soziale und berufliche Eingliederung von Verhaltensgestörten sowie die Zusammenarbeit mit nichtschulischen Einrichtungen Auskunft geben zu können,
- d) eine Struktur für Beratungsgespräche mit Eltern entwickeln zu können,
- e) Aufgaben, Ziele und Organisationsformen des Unterrichts und der Erziehung bei Verhaltensgestörten darlegen, Unterrichtskonzepte unter Berücksichtigung eines adressatengerechten Methoden- und Medieneinsatzes vorstellen sowie Formen der Integration und Kooperation im Unterricht erläutern zu können.

30 Fachrichtung Bautechnik

30.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Wissenschaftliche Grundlagen	A 1 Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen A 2 Statik/Festigkeitslehre
B Fachwissenschaft/ Fachübungen	B 1 Baustoffe/Bautechnik B 2 Bauwerk/Konstruktion B 3 Wirtschaft/Baubetrieb
C Berufspädagogik/ Fachdidaktik	C 1 Berufspädagogik C 2 Berufskunde C 3 Unterrichtsgestaltung

30.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind sie in zwei verschiedenen Bereichen zu schreiben. Für die mündliche Prüfung ist aus jedem Bereich mindestens ein Teilgebiet zu wählen.

In den Teilgebieten sind insbesondere folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- A 1 Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen:
elementare Funktionen; darstellende Geometrie; Bauphysik
- A 2 Statik/Festigkeitslehre:
Grundlagen der Tragwerkslehre; Tragkonstruktionen für Stahlbeton, Holzkonstruktionen und Stahlkonstruktionen; Grundbau
- B 1 Baustoffe/Bautechnik:
Baustofflehre und Betontechnologie
- B 2 Bauwerk/Konstruktion:
Grundlagen der Bautechnik und Baukonstruktionslehre; Ausbau; Straßenbau, Wegebau, Entwässerung; Holzbau
- B 3 Wirtschaft/Baubetrieb:
Betriebswirtschaft/Handwerk und Industrie

- C 1 Berufspädagogik:
Geschichte und Theorie der Berufsbildung und Berufspädagogik; Systeme und Strukturen beruflicher Bildung, insbesondere der beruflichen Erstausbildung und der dualen Formen; Lernortkooperationen zwischen Ausbildungsstätten, Betrieben und Berufsschulen; Ermittlung und Verwertung beruflicher Anforderungen
- C 2 Berufskunde:
Charakteristik der Tragbauberufe; Tätigkeiten im Bereich des Mauerwerksbaus, des Betonbaus, des Gerüstbaus; Fliesenlegearbeiten, Stuckarbeiten, Bodenlegearbeiten, Dachdeckerarbeiten
- C 3 Unterrichtsgestaltung:
didaktisch-methodische Konzepte der Vermittlung und Aneignung an speziellen Lehrgegenständen; didaktisch-methodische Aufbereitung eines Projektes bzw. einer Aufgabenstellung mit Lernenden und seine Realisierung; Bewertung von Leistungen Lernender im bautechnischen Unterricht

31 Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

31.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Wissenschaftliche Grundlagen	A 1 Rechtliche Grundlagen A 2 Grundlagen der Chemie A 3 Grundlagen der Physik
B Fachwissenschaft	B 1 Lebensmittelhygiene und Mikrobiologie B 2 Lebensmittelproduktion B 3 Ernährungslehre B 4 Lebensmittelchemie und Biochemie B 5 Haushaltslehre B 6 Technologien der Lebensmittel B 7 Gastronomie und Hauswirtschaft
C Berufspädagogik/ Fachdidaktik	C 1 Berufspädagogik C 2 Berufskunde C 3 Unterrichtsgestaltung

31.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind sie in zwei verschiedenen Bereichen zu schreiben. Für die mündliche Prüfung ist aus jedem Bereich mindestens ein Teilgebiet zu wählen.

In den Teilgebieten sind insbesondere folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- A 1 Rechtliche Grundlagen:
Lebensmittelrecht und Verbraucherschutz
- A 2 Grundlagen der Chemie:
Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie
- A 3 Grundlagen der Physik:
Mechanische und thermodynamische Einflüsse auf die Lebensmittelqualität
- B 1 Lebensmittelhygiene und Mikrobiologie:
Lebensmittelvergiftungen; Hygienepraxis und Hygieneschulung; Schädlinge und ihre Bekämpfung; Rechtsvorschriften in Lebensmittelbetrieben; Mikroorganismen im Kreislauf der Natur; Haltbarmachung von Lebensmitteln; Betriebshygiene und Qualitätssicherung; mikrobiologische Untersuchungen
- B 2 Lebensmittelproduktion:
Ausgewählte Gebiete der Wärmelehre; Einführung in die Verfahrenstechnik

- B 3 Ernährungswissenschaften:
Biologie der Ernährung, Nährstoffe, alternative Kostformen; Fehlernährung und Zivilisationskrankheiten
- B 4 Lebensmittelchemie und Biochemie:
Vorkommen, Funktionen, Verhalten und Nachweis der Eiweißstoffe, der Lipide, der Kohlenhydrate und der Vitamine; Lebensmittelkonservierung; ausgewählte Zusatzstoffe im Lebensmittelverkehr und gesundheitsschädliche Stoffe in Lebensmitteln; Biochemie, Abbau und Biosynthese von Kohlehydraten, Lipiden und Proteinen; intermediärer Stoffwechsel und seine Regulation in den einzelnen Organen
- B 5 Haushaltslehre:
Wirtschaftslehre im Haushalt, der Haushalt in der Volkswirtschaft; Marktbeziehungen, vom Bedürfnis zum Bedarf, Verbraucherverhalten; Haushaltshandeln und Umweltverhalten; angepasste Technologien
- B 6 Technologien der Lebensmittel:
Technologie pflanzlicher Lebensmittel; Süßwarentechnologie; Technologie tierischer Lebensmittel
- B 7 Gastronomie und Hauswirtschaft:
Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung; Organisation, Leistungsstruktur und Leistungsprofil gastronomischer Betriebe; Getränkelehre, Menülehre, Servierlehre; Betriebswirtschaftslehre und Arbeitslehre des Haushalts; Arbeit und Technik
- C 1 Berufspädagogik:
Geschichte und Theorie der Berufsbildung und Berufspädagogik; Systeme und Strukturen beruflicher Bildung, insbesondere der beruflichen Erstausbildung und der dualen Formen, Lernortkooperationen zwischen Ausbildungsstätten, Betrieben und Berufsschulen; Ermittlung und Verwertung beruflicher Anforderungen
- C 2 Berufskunde:
ausgewählte Berufe der Ernährung und Hauswirtschaft; Handlungskompetenzen für den richtigen Umgang mit Lebensmitteln; ausgewählte Arbeitstechniken im besonderen Blickfeld der Dienstleistung; Curriculum für ausgewählte Berufe im Lebensmittelgewerbe und die Erfüllung von Ernährungsaufgaben
- C 3 Unterrichtsgestaltung:
Planung nach Lernfeldern und Lerngebieten; handlungsorientierte Konzepte und Projektarbeit; inhaltliche und didaktische Konzepte der Berufe der Ernährung und Hauswirtschaft; Überblick über die inhaltlichen und didaktischen Konzepte des Einzelberufes unter dem Aspekt der Zwischen- und Abschlussprüfungen

32 Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung

32.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Wissenschaftliche Grundlagen	A 1 Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen A 2 Physikalisch-chemische Grundlagen A 3 Statik/Festigkeitslehre
B Fachwissenschaft/ Fachübungen	B 1 Baustoffe/Farbtechnik B 2 Bauwerk/Gestaltung B 3 Wirtschaft/Baubetrieb
C Berufspädagogik/ Fachdidaktik	C 1 Berufspädagogik C 2 Berufskunde C 3 Unterrichtsgestaltung

32.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind sie in zwei verschiedenen Bereichen zu schreiben. Für die mündliche Prüfung ist aus jedem Bereich mindestens ein Teilgebiet zu wählen.

In den Teilgebieten sind insbesondere folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- A 1 Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen:
elementare Funktionen; darstellende Geometrie; Bauphysik

- A 2 Physikalisch-chemische Grundlagen:
Zustände und Strukturen von Stoffen; Beschichtungen in verschiedenen Anwendungsfeldern
- A 3 Statik/Festigkeitslehre:
Tragwerkslehre; Mechanik und konstruktiver Ingenieurbau
- B 1 Baustoffe/Farbtechnik:
Baustofflehre; Anstrichstoffe; Beschichtungslehre
- B 2 Bauwerk/Gestaltung:
Bautechnik und Baukonstruktionslehre; Gestaltung/Schmucktechniken/Bau- und Kunstgeschichte
- B 3 Wirtschaft/Baubetrieb:
Betriebswirtschaft/Handwerk und Industrie; Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen in der Industrie und im Handwerk; Arbeitsrecht und Tarifverträge; Betriebsstrukturen und Baustellenmanagement; Verdingungsordnung für Bauleistungen
- C 1 Berufspädagogik:
Geschichte und Theorie der Berufsbildung und Berufspädagogik; Systeme und Strukturen beruflicher Bildung, insbesondere der beruflichen Erstausbildung und der dualen Formen, Lernortkooperationen zwischen Ausbildungsstätten, Betrieben und Berufsschulen; Ermittlung und Verwertung beruflicher Anforderungen
- C 2 Berufskunde:
Charakteristik der Berufe in der Farbtechnik und Raumgestaltung; Tätigkeiten im Bereich der Baualerei, der Lackierung, der Restauration; Trockenbau, Wärmeschutz, Stuckarbeiten
- C 3 Unterrichtsgestaltung:
didaktisch-methodische Konzepte der Vermittlung und Aneignung an speziellen Lehrgegenständen; didaktisch-methodische Aufbereitung eines Projektes bzw. einer Aufgabenstellung mit Lernenden und seine Realisierung; Bewertung von Leistungen Lernender im beschichtungs- und gestaltungstechnischen Unterricht

33 Fachrichtung Holztechnik

33.1 Gliederung der Studien- und Prüfungsinhalte

Bereiche	Teilgebiete
A Wissenschaftliche Grundlagen	A 1 Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen A 2 Statik/Festigkeitslehre
B Fachwissenschaft/ Fachübungen	B 1 Baustoffe/Holztechnik B 2 Bauwerk/Konstruktion B 3 Wirtschaft/Baubetrieb
C Berufspädagogik/ Fachdidaktik	C 1 Berufspädagogik C 2 Berufskunde C 3 Unterrichtsgestaltung

33.2 Spezifische Prüfungsregelungen und -anforderungen

Soweit zwei Klausuren vorgesehen sind, sind sie in zwei verschiedenen Bereichen zu schreiben. Für die mündliche Prüfung ist aus jedem Bereich mindestens ein Teilgebiet zu wählen.

In den Teilgebieten sind insbesondere folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- A 1 Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen:
elementare Funktionen; darstellende Geometrie; Bauphysik
- A 2 Statik/Festigkeitslehre:
Grundlagen der Tragwerkslehre; Tragkonstruktionen für Holz
- B 1 Baustoffe/Holztechnik:
Baustofflehre; Holz- und Holzwerkstoffe, Be- und Verarbeitung von Holz- und Holzwerkstoffen

- B 2 Bauwerk/Konstruktion:
Bautechnik und Baukonstruktionslehre; Möbelbau; Ingenieurholzbau und handwerklicher Holzbau
- B 3 Wirtschaft/Baubetrieb:
Betriebswirtschaft/Handwerk und Industrie; Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen in der Industrie und im Handwerk; Arbeitsrecht und Tarifverträge; Betriebsstrukturen und Baustellenmanagement; Verdingungsordnung für Bauleistungen
- C 1 Berufspädagogik:
Geschichte und Theorie der Berufsbildung und Berufspädagogik; Systeme und Strukturen beruflicher Bildung, insbesondere der beruflichen Erstausbildung und der dualen Formen, Lernortkooperationen zwischen Ausbildungsstätten, Betrieben und Berufsschulen; Ermittlung und Verwertung beruflicher Anforderungen
- C 2 Berufskunde:
Berufe des Berufsfeldes Holztechnik; Bautischlertätigkeit, Werkstattarbeit im Möbelbau, Trockenbau, handwerkliche Fertigung von Bauelementen
- C 3 Unterrichtsgestaltung:
didaktisch-methodische Konzepte der Vermittlung und Aneignung an speziellen Lehrgegenständen; didaktisch-methodische Aufbereitung eines Projektes bzw. einer Aufgabenstellung mit Lernenden und seine Realisierung; Bewertung von Leistungen Lernender im holztechnischen Unterricht“.

Artikel 2
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹⁾ Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Festlegung fächerspezifischer Prüfungsvoraussetzungen für Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt (VV-LeFäPrüf) vom 15. April 1998 (ABl.-MBS S. 278) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Dezember 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

¹⁾ Verkündet im GVBl. II Nr. 1 vom 20. Januar 2005.

Rundschreiben 2/05

Vom 10. Januar 2005
Gz.: 32.03 - Tel.: 8 66-38 29

Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2005/2006 in der gymnasialen Oberstufe

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2005/2006 werden folgender Terminrahmen gemäß § 18 Abs. 2 der Gymnasiale-

Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II Seite 142) sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2005/2006

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 20 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Der von der oder dem Prüfungsvorsitzenden für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
- b) Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und Schüler muss mindestens noch einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach möglich sein.
- c) Die Zusatzprüfungen und die Wiederholungsprüfungen im vierten Abiturprüfungsfach dürfen frühestens am vierten Schultag nach der Bekanntgabe der Festlegung von zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen stattfinden.
- d) Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des

Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 25 Abs. 3

bis 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und genehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

2. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2005 in Kraft und am 31. Juli 2006 außer Kraft.

Anlage

**Abiturprüfung im Schuljahr 2005/2006 in der gymnasialen Oberstufe
Termine und Fristen**

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis zum 22.8.2005	Festlegung der dritten und vierten Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung oder einer freiwilligen fünften Prüfung	§ 11 Abs. 4 GOSTV
bis zum 26.9.2005	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 19 GOSTV
bis zum 23.1.2006	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulrätin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 25 Abs. 6 GOSTV
4.4.2006	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Abs. 6 GOSTV
11.4.2006	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Abs. 6 GOSTV, § 22 Abs. 2 GOSTV, Nr. 11 Abs. 1 VV-GOSTV, Nr. 14 VV-GOSTV
24.4. bis 10.5.2006	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 26.4., 9.00 Uhr, Deutsch (LK + GK) 28.4., 9.00 Uhr, Englisch (LK + GK) 2.5., 9.00 Uhr, Mathematik (LK + GK) 4.5., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Geschichte, Politische Bildung (jeweils LK + GK) 8.5., 9.00 Uhr, Französisch (LK + GK)	§ 25 Abs.1 GOSTV
ab 11.5.2006	Mündliche Abiturprüfungen einschl. fünfter Prüfungskomponente sowie Zusatz- u. Wiederholungsprüfungen	§ 31 GOSTV
17.5. bis 29.5.2006	Nachschreibetermine für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 17.5., 9.00 Uhr, Deutsch 19.5., 9.00 Uhr, Englisch 22.5., 9.00 Uhr, Mathematik 24.5., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 29.5., 9.00 Uhr, Französisch	
bis 30.6.2006	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 14 Abs. 3 GOSTV

Mitteilung 7/05

Vom 19. Januar 2005
Gz.: 1.BA - Tel.: 8 66-37 70

Brandenburger Lehrkräfte im Auslandsschuldienst

Anlage: Bewerbungsbogen für eine Brandenburger Landesprogrammlehrkraft

Im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik haben Brandenburger Lehrkräfte die Möglichkeit, für maximal 6 Jahre vom brandenburgischen Schuldienst beurlaubt zu werden, um an einer Schule im Ausland tätig zu sein, und zwar in folgenden Positionen:

1. Landesprogrammlehrkraft:

Landesprogrammlehrkräfte werden in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas (MOE), in den Baltischen Staaten und in Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (GUS) eingesetzt, und zwar an sogenannten Schwerpunktschulen, an Schulen in Gebieten der deutschen Minderheit oder an Lehrerbildungsinstituten (Deutschlehrausbildung). Schwerpunktschulen haben verstärkten Deutschunterricht und führen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der Kultusministerkonferenz (DSD II), das zusammen mit dem einheimischen Abschluss zum Studium in Deutschland berechtigt.

Landesprogrammlehrkräfte müssen im Dienst des Landes Brandenburg stehen. Sie werden vom Land nach den hier geltenden Regelungen vergütet und erhalten vom Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (im Folgenden: ZfA) einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung. Für eine Entsendung kommen Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 13/II a (BAT-Ost) in Frage, die sich noch im aktiven Schuldienst befinden.

Landesprogrammlehrkräfte werden zunächst für 3 Jahre vermittelt. Bei Bewährung an der Schule im Ausland, dem Einverständnis des Schulträgers und des brandenburgischen Dienstherrn kann auf Antrag eine Verlängerung um weitere 3 Jahre gewährt werden.

Der Bewerbungsbogen für eine Landesprogrammlehrkraft ist unter www.mbjs.brandenburg.de abrufbar.

2. Bundesprogrammlehrkraft:

Bundesprogrammlehrkräfte können ausgebildete, in der Regel noch junge Lehrkräfte werden, die (noch) nicht im Brandenburger Landesdienst beschäftigt sind. Die Vergütung erfolgt durch die ZfA. Bundesprogrammlehrkräfte werden in den unter Nummer 1 genannten Ländern oder in Südamerika eingesetzt.

Voraussetzungen sind das zweite Staatsexamen für ein Lehramt in Deutschland (oder ein vergleichbarer, anerkannter Abschluss) und die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedsstaaten

der EU. Der Lebensmittelpunkt muss sich jedoch in Deutschland befinden. Bei Dienstantritt darf eine Bundesprogrammlehrkraft noch nicht 59 Jahre alt sein.

Bundesprogrammlehrkräfte werden zunächst für ein Jahr vermittelt. Bei Bewährung an der Schule im Ausland, dem Einverständnis des Schulträgers und der ZfA kann auf Antrag eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr gewährt werden.

3. Ortslehrkräfte

Ortslehrkräfte werden von den - privaten - Schulträgern deutscher Schulen im Ausland direkt angeworben und nach dem im Ausland geltenden Landesrecht für angestellte Lehrkräfte eingesetzt und vergütet. Ortslehrkräfte können sich bei der ZfA oder auch direkt bei einer Schule im Ausland bewerben. Die Internetseite der ZfA www.auslandsschulwesen.de vermittelt unter „Auslandsschulverzeichnis“ einen Überblick über die deutschen Schulen im Ausland.

4. Auslandsdienstlehrkraft

Auslandsdienstlehrkräfte werden weltweit an deutsche Schulen im Ausland vermittelt, insbesondere an Schulen, die zum Abitur führen. Sie sind in besonderem Maße Repräsentanten der Kultur- und Bildungspolitik Deutschlands im Ausland. Lehrkräfte mit einer Befähigung für die Sekundarstufe II sind besonders erwünscht. Die Vergütung erfolgt durch die ZfA.

Auslandsdienstlehrkräfte werden zunächst für 3 Jahre vermittelt. Bei Bewährung an der Schule im Ausland, dem Einverständnis des Schulträgers und des brandenburgischen Dienstherrn kann auf Antrag eine Verlängerung um weitere 3 Jahre gewährt werden.

5. Auslandsdienstlehrkraft in einer Funktionsstelle

Funktionsstellen an deutschen Schulen im Ausland können sein: Schulleiter¹, Stellvertreter, Oberstufenkoordinator, Leiter für Deutsch als Fremdsprache (DaF), Fachberater/Koordinator und andere. Funktionsstellenbewerber dürfen bei Dienstantritt noch nicht 57 Jahre alt sein.

Zu besetzende Funktionsstellen im Ausland werden regelmäßig im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg ausgeschrieben. Auf eine Funktionsstelle können sich Brandenburger Funktionsstelleninhaber der Besoldungsgruppen ab A 14/A 15 oder der Vergütungsgruppen I b/I a (BAT-Ost) bewerben.

Auslandsdienstlehrkräfte in einer Funktionsstelle werden zunächst für 3 Jahre vermittelt. Bei Bewährung an der Schule im Ausland, dem Einverständnis des Schulträgers und des brandenburgischen Dienstherrn kann auf Antrag eine Verlängerung um weitere 3 Jahre und ggf. noch einmal um weitere 2 Jahre gewährt werden.

6. Voraussetzungen für eine Vermittlung als Auslandsdienstlehrkraft

Bewerber für eine Stelle als Auslandsdienstlehrkraft müssen in Brandenburg Beamte auf Lebenszeit oder mindestens zwei

Jahre unbefristet als Angestellte tätig sein, sich im Schuldienst überdurchschnittlich bewährt haben und zu einem großen Engagement im Ausland bereit sein. Bei der Abgabe der Bewerbung bei der Schulleitung dürfen sie noch nicht 45 Jahre alt sein. Sie müssen vom Dienstherrn für eine Vermittlung ins Ausland freigestellt werden. Der Bewerber und die mit ihm ausreisenden Familienmitglieder müssen gesundheitlich für den Auslandseinsatz geeignet sein.

Wünschenswert sind ferner Erfahrungen in der gymnasialen Oberstufe und in Abiturprüfungen sowie Kompetenzen auf dem Gebiet von Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder von deutschsprachigem Fachunterricht (DFU).

Bevorzugt werden Lehrkräfte mit einer Ausbildung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder moderne Fremdsprache vermittelt. Lehrkräfte der Sekundarstufe II mit Fächern wie Geschichte, Geographie, Musik, Mathematik, Naturwissenschaften und/oder Informatik und in geringerem Umfang auch Lehrkräfte mit kaufmännischer Ausrichtung in der dualen Berufsausbildung können ebenfalls vermittelt werden. Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Technik sowie Förder-schullehrer, die nicht über eine der genannten Qualifikationen verfügen, können nicht vermittelt werden.

7. Vermittlung als Landesprogrammlehrkraft, Bundesprogrammlehrkraft, Ortslehrkraft

Die unter Nummer 6 genannten Voraussetzungen gelten im Wesentlichen auch für Landesprogrammlehrkräfte und Bundesprogrammlehrkräfte, sofern unter den entsprechenden Über-

schriften nichts anderes ausgeführt ist. Die Voraussetzungen für eine Vermittlung von Ortslehrkräften legt der Schulträger der jeweiligen deutschen Auslandsschule fest.

8. Bewerbungen

Bewerbungen für eine Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft (vgl. Nummer 1), als Auslandsdienstlehrkraft (vgl. Nummer 4) oder als Auslandsdienstlehrkraft auf eine Funktionsstelle (vgl. Nummer 5) sind auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1, 50728 Köln zu richten. Der Schulleiter und der zuständige Schulrat nehmen zur Eignung des Bewerbers für den Auslandsschuldienst Stellung. Den Bewerbungsunterlagen ist neben der Freistellung eine dienstliche Beurteilung beizufügen, die nicht älter als 2 Jahre sein darf. Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen auf dem Dienstweg erfolgen.

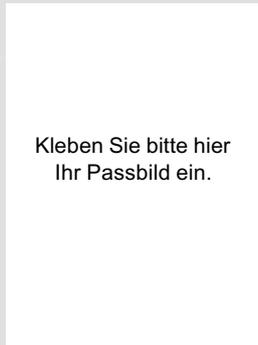
Es empfiehlt sich, eine Kopie der Bewerbung vorab unmittelbar an die ZfA - und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu senden.

Bewerbungsunterlagen für Bundesprogrammlehrkräfte und für Auslandsdienstlehrkräfte sind über die Homepage der ZfA unter www.auslandsschulwesen.de über die Links „Auslandsschulverzeichnis“ und „Bewerbungen“ abrufbar - und für Landesprogrammlehrkräfte über www.mbj.s.brandenburg.de.

Beurlaubte Lehrkräfte können sich erst nach Beendigung ihrer Beurlaubung bewerben. Diese Einschränkung gilt nicht für Lehrkräfte im „Sabbatjahr“. Zweitbewerber müssen sich zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung erneut zwei Jahre im innerdeutschen Schuldienst bewährt haben. Drittbewerbungen sind nicht zulässig.

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Postfach 900 161, 14437 Potsdam



Bewerbungsformular für Landesprogrammlehrkräfte

(Bitte **dreifach** einreichen)

Haben Sie sich schon einmal als Landesprogrammlehrkraft beworben?

Nein Ja; wann?

	Name		Vorname	
1	Geburtsname		Titel, Zusatz	
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	verheiratet seit	geschieden seit
			getrennt lebend seit	verwitwet seit
3	Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	Staatsangehörigkeit
4	Konfession			
5	Straße, Hausnummer			
6	Postleitzahl	Ort	Bundesland	
7	Telefon (bitte mit Vorwahl) /		Fax (bitte mit Vorwahl) /	
	Name		Vorname	
8	Geburtsname		Titel, Zusatz	
9	Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	Staatsangehörigkeit
10	Konfession			
11	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
12	Privatanschrift (bitte nur ausfüllen, wenn die Anschrift von der des Bewerbers/der Bewerberin abweicht)			
	Straße, Hausnummer			
13	Postleitzahl	Ort	Bundesland	
14	Telefon (bitte mit Vorwahl) /		Fax (bitte mit Vorwahl) /	
15	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Datum	Aktenzeichen
16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Berufsausbildung			

2

17	Angaben zu Kindern				Ausreise vorgesehen	
	Vorname (Name, falls abweichend)	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	nein	ja
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Dienstliche Angaben des Bewerbers/der Bewerberin	
18	Dienstherr. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
19	Landesbesoldungsstelle/Personalnummer
20	Name der Schule
21	Straße, Hausnummer, Postfach
22	Postleitzahl Ort Bundesland/Land (falls Ausland)
23	Telefon (bitte mit Vorwahl) Fax (bitte mit Vorwahl)

Bankverbindung						
24	Name des Geldinstituts				Kurzbezeichnung	
25	Ort	Bankleitzahl			Konto-Nummer	
26	Name, Vorname des/der Kontoinhabers/in (falls nicht Bewerber/in)					
27	Lehramtsprüfungen	am (Datum)		Ort		Prädikat
	1. Staatsprüfung					
	2. Staatsprüfung					
	andere (z.B. Diplom, Promotion)					
	Erweiterungsprüfungen					
Lehrbefähigungen						
28	Schulform	GS	OS	GY	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II berufsbildende Schulen
29	Fächerkombination					
	Erfahrung mit "Deutsch als Fremdsprache"					
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
	Welche?					
30	Unterrichtserfahrung ohne Fakultas					
	<input type="checkbox"/> GS	<input type="checkbox"/> OS	<input type="checkbox"/> GY	<input type="checkbox"/> Sek. I	<input type="checkbox"/> Sek. II	<input type="checkbox"/> Gesamtschule <input type="checkbox"/> berufsbildende Schule
	andere, z. B. Universität (UNI), Erwachsenenbildung (Erw), Lehrerbildung (Lbi), Erzieher (ERZ), Sonderschule (SoSch)					
	Fächer					
31	Sprachkenntnisse (bitte auflühren)					
	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache

32	Haben Sie schon Ausländer unterrichtet?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja;	<input type="checkbox"/> Schüler <input type="checkbox"/> Erwachsene
	In welchen Fächern?		
33	Waren Sie schon an einer Schule im Ausland tätig?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja;	Vertragszeit -
	an welcher Schule?		
34	Funktion		
35	Sonstige Auslandserfahrung?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Welche?
36	Zur dienstlichen Tätigkeit (Tätigkeiten während der letzten fünf Jahre) An welcher/welchen Schulform/en sind Sie tätig gewesen?		
37	In welchen Klassenstufen haben Sie überwiegend unterrichtet?		
38	In welchen Fächern haben Sie überwiegend unterrichtet?		
39	Sind Sie Klassenleiter/in gewesen?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja;	in folgenden Klassen:
40	Haben Sie als Prüfer/in an Reifeprüfungen teilgenommen?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja;	Wie oft?
41	Haben Sie innerhalb der Schule außerunterrichtliche Aufgaben gehabt?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Welche? (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Sprachlabor, Laienspiel, Schulchor, Orchester, Verwaltung von Sammlungen, Verwaltungsaufgaben, Nachwuchsausbildung, Schülerreisen, Leitung von Sportfesten); bitte nähere Angaben.	
42	Haben Sie außerhalb der Schule einschlägige Tätigkeiten ausgeübt (z.B. in der Erwachsenenbildung, Volkshochschule, in Vereinen)?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
43	Haben Sie in den letzten fünf Jahren an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; und zwar	
	Thema	Ort	Dauer

62	Lehrbefähigung?	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; welche
		Schulstufe

63	Sprachkenntnisse des/der (Ehe-)Partners/in (bitte aufrühren)						
	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache

64	Zusätzliche Bemerkungen des Bewerbers/der Bewerberin
	Der Bewerber/Die Bewerberin kann hier zusätzliche Bemerkungen machen, die für die Beurteilung seiner/ihrer Persönlichkeit von Bedeutung sein können, z. B. Auslandsstudium, berufliche Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, berufliche Tätigkeit außerhalb des Lehramtes, wissenschaftliche Tätigkeit, Veröffentlichungen etc.

65	Nächste/r Angehörige/r in der Bundesrepublik Deutschland		
	Name, Vorname ,	Telefon (bitte mit Vorwahl) /	Telefax (bitte mit Vorwahl) /
	Anschrift		

Ort, Datum, Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin	
,	,

67	Bestätigung der Dienststelle
	(Diese Bestätigung entfällt, wenn die Erklärung von der die Personalakte führenden Dienststelle abgegeben wird).
	Die Richtigkeit der Angaben in diesem Bewerbungsbogen wird dienstlich bestätigt.
	Ort, Datum ,
	Unterschrift des/der Schulleiters/in oder Dienstvorgesetzten, Dienstsiegel

68	Bestätigung der Dienststelle
	Die Angaben in diesem Bewerbungsbogen werden hiermit durch die die Personalakte führende Dienststelle bestätigt.
	Ort, Datum ,
	Unterschrift mit Amtsbezeichnung, Dienstsiegel

Mitteilung 10/05

Vom 28. Januar 2005
Gz.: 36.40 - Tel.: 866 - 3868

Mofa-Kurse an Schulen

1. Allgemeines

Schulen haben die Möglichkeit, bei bestehendem Bedarf Mofa-Kurse zu organisieren. Hinsichtlich relevanter Verkehrssicherheitsfragen können Mofa-Kurse an Schulen dazu beitragen, den langen Zeitraum von der intensiven Verkehrs- und Mobilitätserziehung in der Grundschule bis zum möglichen Erwerb des Führerscheins zielgerichtet zu füllen. Darüber hinaus können Mofa-Kurse an Schulen ein sinnvolles Angebot im Rahmen des Ganztagsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ in der Sekundarstufe I sein und zur Profilbildung einer Schule beitragen.

2. Zielsetzung

Ziel von Mofa-Kursen an Schulen ist es,

- verkehrsgerechtes, rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu vermitteln,
- sicherheitsbetonte Einstellungen und Verhaltensweisen einzuüben,
- verantwortungs- und umweltbewusstes Handeln im Straßenverkehr zu fördern,
- das Entstehen verkehrgefährdender Verhaltensweisen zu verhindern und
- die sichere Beherrschung eines Mofas zu erreichen.

3. Einbindung in den Schulalltag

Mofa-Kurse können an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen (im Folgenden Schulen genannt) Bestandteil des Unterrichts zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung sein oder als Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden.

4. Voraussetzungen für die Durchführung von Mofa-Kursen an Schulen

Die Schulleitung trägt Sorge, dass die für die Kursdurchführung vorausgesetzten Bedingungen nach Nr. 4 dieser Mitteilung erfüllt sind.

4.1 Eine Schule, die Mofa-Kurse durchführen möchte, klärt vorher mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit der regionalen Verkehrswacht die mit der Durchführung der Kurse einschließlich der Beschaffung und Wartung der Mofas verbundenen Sachkosten.

4.2 Ein Mofa-Kurs wird durch einen berechtigten Mitarbeiter der Verkehrswacht oder durch eine Lehrkraft geleitet, die eine Fahrerlaubnis der Klasse A besitzt. Nach Ausbildung und Erfahrung geeignete Personen (z.B. Polizeibeamte) können bei der Durchführung von Mofa-Kursen unterstützend tätig werden.

4.3 Die Schule muss gewährleisten, dass ein für die Fahrübungen geeigneter, außerhalb öffentlicher Straßen gelegener Übungsplatz (Schonraum) zur Verfügung steht (z.B. Schulhof). Ein Übungsplatz ist geeignet, wenn er nach seiner

baulichen Beschaffenheit die Möglichkeit zur Durchführung folgender Übungen zur Fahrbeherrschung bietet:

- Handhabung eines Mofas
- Anfahren und Halten
- Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit
- Fahren eines Kreises
- Wenden
- Abbremsen
- Ausweichen.

Sollte als Schonraum ein Teil des Schulgeländes in Betracht kommen, muss gewährleistet werden, dass dieser während der Kurszeiten frei von nicht betroffenen Schülerinnen und Schülern ist, kein Passieren zulässt bzw. eine dafür abgegrenzte Fläche vorhanden ist.

5. Durchführung der Mofa-Kurse an Schulen

5.1 Der Kurs wird nach dem Mofa-Kursprogramm der Deutschen Verkehrswacht durchgeführt und endet mit einer Teilnahmebescheinigung durch die Schule.

5.2 Die Teilnahmebescheinigung berechtigt noch nicht zum Führen des Mofas auf öffentlichem Straßenland und ersetzt somit nicht die Ausbildungsbescheinigung einer Fahrschule. Die Teilnahmebescheinigung kann von der Fahrschule als Vorleistung anerkannt werden.

5.3 Bemüht sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Fahrschule erfolgreich um eine Ausbildungsbescheinigung, ist sie oder er berechtigt, bei der Prüfstelle (TÜV) eine gebührenpflichtige Prüfung abzulegen. Nach der anerkannten Prüfung wird die Prüfbescheinigung ausgehändigt, die das Führen von Mofas auf öffentlichem Straßenland erlaubt.

6. Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Die Teilnahme nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler an Mofa-Kursen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Mitteilung 11/05

Vom 3. Februar 2005
Gz.: 15.31 - Tel.: 8 66 - 37 37

Dienstvereinbarung zur Versetzung von Lehrkräften

Anlage

Als Anlage übersende ich Ihnen die am 5. Januar 2005 in Kraft getretene Dienstvereinbarung zur Versetzung von Lehrkräften im Land Brandenburg mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur einheitlichen Handhabung der Dienstvereinbarung möchte ich folgende Hinweise geben:

Geltungsbereich (§ 1)

Versetzungen, die sich nicht aus der Notwendigkeit ergeben,

Personalüberhänge auszugleichen, fallen nicht unter den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung, sondern sind unabhängig davon entsprechend bisheriger Handhabung weiterhin möglich.

Auswahlgrundsätze (§ 3)

Welche Beschäftigten aus betrieblichen Gründen von einer Versetzung ausgenommen sind, bestimmen die jeweils abgebenden staatlichen Schulämter aufgrund der regionalen Gegebenheiten in eigener Zuständigkeit. Werden hierzu Grundsätze festgelegt, sind die jeweiligen örtlichen Personalvertretungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Zudem sollten die aufnehmenden staatlichen Schulämter möglichst frühzeitig darüber unterrichtet werden, welche Beschäftigten – z. B. hinsichtlich bestimmter Lehrbefähigungen oder Funktionen – von Versetzung ausgenommen sind, damit sie dies bei der Ermittlung der aufnehmenden Schulen berücksichtigen können.

Auswahlverfahren (§ 4)

Die Beschäftigten, die für eine Versetzung in Betracht kommen, werden in Gruppen aufgeteilt, die aufgrund vergleichbarer Merkmale zu bilden sind. Als vergleichbare Merkmale sollen z. B. die Qualifikation und die derzeitige Verwendung herangezogen werden.

Bei einer Gruppenbildung nach Qualifikation wäre z. B. folgende Aufteilung denkbar:

- Beschäftigte mit einer Ausbildung, die sich ausschließlich auf das Unterrichten in der Primarstufe bezieht,
- Beschäftigte mit einer Ausbildung, die sich auf das Unterrichten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I oder ausschließlich in der Sekundarstufe I bezieht,
- Beschäftigte mit einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder einer diesem Lehramt zugeordneten Befähigung.

Werden die Gruppen nach Verwendung aufgeteilt, sollte hierfür die Verwendung in einer bestimmten Schulform herangezogen werden.

Ausgleichskonferenz (§ 5)

Zur Ausgleichskonferenz, die bis zum 25. Februar eines Jahres stattfindet, lädt das MBS ein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Personalvertretungen nehmen beratend teil.

Die Ausgleichskonferenz berät über die Fälle, über die sich die staatlichen Schulämter aufgrund vorliegender freiwilliger Anträge nicht bereits vorab verständigen konnten, bzw. über Fälle, in denen mehr freiwillige Versetzungen möglich als Aufnahmekapazitäten vorhanden sind.

Verfahren und zeitlicher Ablauf (§ 6)

Die abgebenden staatlichen Schulämter informieren möglichst frühzeitig die Beschäftigten über den Umfang der bestehenden Versetzungsnotwendigkeiten. Hierbei kann darauf hingewiesen werden, dass die Zahl der notwendigen Versetzungen in Regionen, wo Bedarf besteht, kleiner werden kann, wenn sich insbe-

sondere Vollbeschäftigte entscheiden, für einen von ihnen selbst festgelegten Zeitraum – in der Regel ein Schuljahr – einen Antrag auf Teilzeitarbeit zu stellen. Dabei sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ein bestehender Anspruch auf Vollzeitarbeit und nach Ablauf der beantragten Teilzeitarbeit ohne weiteren Antrag weiterbesteht.

Da freiwillige Versetzungen Vorrang haben, kommt der Angabe der aufnehmenden Schulen besondere Bedeutung zu, damit die abgebenden staatlichen Schulämter alle Beschäftigten hierüber möglichst frühzeitig unterrichten können. Sofern freiwillige Versetzungen möglich sind, sind diese Versetzungsverfahren umgehend und unabhängig von der Beratung der übrigen Fälle in der Ausgleichskonferenz durchzuführen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage

Dienstvereinbarung zur Versetzung von Lehrkräften

zwischen

dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
- im folgenden **MBS** genannt -

und

dem Hauptpersonalrat beim MBS
- im folgenden **HPR** genannt -

§ 1

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Lehrkräfte im Schuldienst des Landes Brandenburg - im folgenden Beschäftigte genannt - bei Versetzungen zwischen den staatlichen Schulämtern im Land Brandenburg. Sie gilt ausschließlich für Versetzungen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, Personalüberhänge auszugleichen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich sollen vorrangig Beschäftigte versetzt werden, die dies beantragt bzw. der Versetzung zugestimmt haben (freiwillige Versetzungen).

§ 3

Auswahlgrundsätze

(1) Von einer Versetzung ausgenommen sind neben den Beschäftigten, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen nicht versetzt werden dürfen, Beschäftigte, die aus be-

trieblichen Gründen, insbesondere wegen der ihnen übertragenen dienstlichen Funktion bzw. Tätigkeit oder ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten unentbehrlich sind.

Grundsätze, die die staatlichen Schulämter über Ausnahmen von der Versetzung festlegen, werden den Personalvertretungen der staatlichen Schulämter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Beteiligung vorgelegt.

(2) Darüber hinaus sind von einer Versetzung ausgenommen:

- Beschäftigte, die sich spätestens zum vorgesehenen Versetzungszeitpunkt in Altersteilzeit befinden,
- Beschäftigte, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis in spätestens fünf Jahren endet,
- Schwerbehinderte und Gleichgestellte i. S. v. § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX.

(3) Beschäftigte, die ihren Dienst bzw. ihre Arbeit nach einer längerfristigen Beurlaubung wieder aufnehmen, werden möglichst an dem Dienst- oder Arbeitsort eingesetzt, an dem sie vor ihrer Beurlaubung beschäftigt waren. Sie sind jedoch von einer Versetzung bei Wiederaufnahme des Dienstes bzw. der Arbeit grundsätzlich nicht ausgenommen.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Die Beschäftigten, die nach § 3 für eine Versetzung in Betracht kommen, werden in Gruppen aufgeteilt. Die Gruppen sind aus Beschäftigten mit vergleichbaren Merkmalen - zum Beispiel Qualifikation oder derzeitige Verwendung - zu bilden.

(2) Die Anzahl der zu versetzenden Beschäftigten wird auf diese Gruppen entsprechend ihres Überhanges in der Gruppe aufgeteilt.

(3) Innerhalb jeder Gruppe trifft das staatliche Schulamt die Auswahl der zu versetzenden Beschäftigten nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der betrieblichen sowie sozialen Interessen. Die der Entscheidung zugrunde liegenden wesentlichen Erwägungen werden schriftlich festgehalten.

§ 5

Ausgleichskonferenz

(1) Soweit ein Ausgleich von Personalüberhängen nicht allein durch freiwillige Versetzungen möglich ist, wird nach Beratung in einer Ausgleichskonferenz abschließend über Versetzungen entschieden. Die Beteiligung der Personalvertretungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ausgleichskonferenz setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des MBSJ sowie den Leiterinnen und den Leitern der staatlichen Schulämter oder von ihnen benannten Vertreterinnen oder Vertretern zusammen.

Zu den Beratungen der Ausgleichskonferenz lädt das MBSJ je eine Vertreterin/einen Vertreter der Personalvertretungen der

staatlichen Schulämter sowie eine Vertreterin/einen Vertreter des HPR ein. Diese haben in der Ausgleichskonferenz beratende Stimme.

Die Hauptschwerbehindertenvertretung erhält Gelegenheit zur Teilnahme, sofern Belange von Schwerbehinderten oder Gleichgestellten erkennbar betroffen sind, insbesondere, wenn Anträgen dieser Beschäftigten auf Versetzung nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann.

(3) Die Ausgleichskonferenz findet unter Vorsitz des MBSJ statt.

§ 6

Verfahren und zeitlicher Ablauf

(1) Grundsätzlich sollen Versetzungen nach dieser Dienstvereinbarung zum 1. August eines Jahres erfolgen.

(2) Zwischen dem 15. und 30. November eines Jahres erhalten die staatlichen Schulämter eine Vorabinformation zur Stellenzuweisung. Aufgrund dieser Vorabinformation ermitteln die staatlichen Schulämter in Abstimmung mit dem MBSJ bis zum 10. Dezember eines Jahres, ob und in welchem Umfang die in der Rahmenvereinbarung zur beamten- und tarifrechtlichen Umsetzung des Schulressourcenkonzeptes garantierten Beschäftigungsumfänge im staatlichen Schulamt unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Beschäftigtenzahl und ihrer individuellen Beschäftigungsumfänge unter- oder überschritten werden.

Das MBSJ legt aufgrund dieser Ergebnisse bis zum 17. Dezember eines Jahres fest, in welchem VZE-Umfang Personalüberhänge durch Versetzungen zwischen den staatlichen Schulämtern ausgeglichen werden müssen und teilt das Ergebnis den staatlichen Schulämtern sowie dem HPR mit.

Die staatlichen Schulämter informieren ihre Personalvertretungen.

(3) Hat ein staatliches Schulamt nach Mitteilung des MBSJ Beschäftigte zu versetzen (abgebendes staatliches Schulamt), informiert das staatliche Schulamt die Beschäftigten über dieses Ergebnis und die daraus entstehende Notwendigkeit von Versetzungen zum Ausgleich der Personalüberhänge.

Es ermittelt bis vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Ausgleichskonferenz, spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres gemäß § 3 die für eine Versetzung in Betracht kommenden Beschäftigten und bildet die nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Gruppen, aus denen die Auswahl der zu versetzenden Beschäftigten zu erfolgen hat.

(4) Die staatlichen Schulämter, zu denen Beschäftigte nach Mitteilung des MBSJ zu versetzen sind (aufnehmende staatliche Schulämter) sollen bis vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Ausgleichskonferenz, spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres die Schulen ermitteln, die die zu versetzenden Beschäftigten aufnehmen können und den abgebenden staatlichen Schulämtern diese Schulen mitteilen.

Sofern zu diesen Schulen aus den abgebenden staatlichen Schulämtern freiwillige Versetzungen möglich sind und eine Auswahl unter Beschäftigten nicht erforderlich ist, da die Anzahl der freiwilligen Versetzungen den Beschäftigungsmöglichkeiten entspricht, wird umgehend das Versetzungsverfahren für die freiwilligen Versetzungen durchgeführt.

(5) Die abgebenden staatlichen Schulämter bestimmen bis zum 20. Februar eines Jahres gemäß § 4 Abs. 2 und 3 die Beschäftigten, die zu versetzen wären. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt ein Ausgleich der Personalüberhänge trotz freiwilliger Versetzungen nicht abgeschlossen sein, findet bis zum 25. Februar eines Jahres die Ausgleichskonferenz gemäß § 5 statt.

In der Ausgleichskonferenz wird zunächst über die freiwilligen Versetzungen beraten, die nicht durchgeführt werden konnten, weil eine Auswahl unter Beschäftigten erforderlich ist. Anschließend werden alle anderen Fälle zum Ausgleich der Personalüberhänge beraten. In der Ausgleichskonferenz wird grundsätzlich die Versetzung entsprechend der Qualifikation der Beschäftigten vorbereitet.

Das Ergebnis der Ausgleichskonferenz wird den staatlichen Schulämtern zur Durchführung der Versetzungsverfahren umgehend mitgeteilt.

(6) Die staatlichen Schulämter hören danach die zu versetzenden Beschäftigten umgehend an. Die Anhörung erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift.

Nach Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Verfahrens gemäß des Landespersonalvertretungsgesetzes, ggf. der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, wird die Versetzung zum 1. August des Jahres ausgesprochen.

(7) Sollten sich aufgrund der Anhörung der zu versetzenden Beschäftigten, des personalvertretungsrechtlichen Verfahrens oder anderer Bedingungen Veränderungen gegenüber den Festlegungen der Ausgleichskonferenz ergeben, informiert das abgebende staatliche Schulamt umgehend die anderen Beteiligten der Ausgleichskonferenz. Notwendige neue Entscheidungen erfolgen dann in Abstimmung mit dem MBJS zwischen den beteiligten staatlichen Schulämtern.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Dienstvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Sie gilt für die Dauer der Laufzeit der Rahmenvereinbarung zur beamten- und tarifrechtlichen Umsetzung des Schulressourcenkonzepts.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein, behalten die anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

(3) Die Dienstvereinbarung kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sind jederzeit im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

(5) Insbesondere die Regelungen in §§ 4 und 6 dieser Dienstvereinbarung werden zum Schuljahr 2006/2007 durch das MBJS und den HPR gemeinsam überprüft.

Potsdam, den 5. Januar 2005

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

- Der Staatssekretär -
Martin Gorholt

Der Hauptpersonalrat beim
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

- Der Vorsitzende -
Frank Kramer

Kinder und Jugend

Richtlinie zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (RL berufspädagogische Maßnahmen - RLberpäd)

Vom 21. Dezember 2004
Gz.: 23.6

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms 2000 - 2006 für das Land Brandenburg und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen auf Grund von § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - zur Finanzierung der Kostensätze für berufspädagogische Maßnahmen gemäß § 27, § 41 des SGB VIII oder gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII.
- 1.2 Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf berufspädagogische und sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.
- 1.4 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Entsprechend der Zielstellung in Nummer 1.2 ergeben sich zwei Förderungsbereiche:

- 2.1 Sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahmen (vorbereitende Maßnahmen) und
- 2.2 sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration (sozialpädagogische Betreuung).

3. Zuwendungsempfänger

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen Landesmitteln bezuschusst wird.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturfondsperiode 2000-2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck aus.
- 4.3 Die Förderung beträgt maximal 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten. Mindestens 30 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten der betreffenden Maßnahme sind durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder durch andere (öffentliche oder private Mittel) zu erbringen.
- 4.4 Nach dieser Richtlinie können Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 nur gefördert werden, wenn die Jugendlichen aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen keine Chance auf dem Ausbildungsstellenmarkt haben und Hilfen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) - Arbeitsförderung - nicht den gewünschten Erfolg erwarten lassen.
- 4.5 Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 können für alle jungen Menschen gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nur durch diese Hilfe
- 4.5.1 den jeweiligen Übergang in eine Berufsvorbereitung, Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erreichen,
- 4.5.2 erfolgreich an einer Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung teilnehmen oder
- 4.5.3 den Abschluss einer Berufsausbildung erwerben.
- 4.6 Die Bewilligung der Zuwendung zur Finanzierung der Kostensätze für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 setzt voraus, dass
- 4.6.1 mit der Zuwendung ausschließlich neu begonnene Maßnahmen finanziert werden und
- 4.6.2 gemäß § 77 SGB VIII ein Kostensatz auf der Basis detaillierter Kostenpläne (keine Pauschalierung) zwischen Maßnahmeträger und örtlich zuständigem Jugendamt vereinbart wurde.
- 4.7 Eine Förderung erfolgt nur für Teilnehmer mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Zuwendung kann gewährt werden für laufende Ausgaben, die zur Durchführung der Maßnahmen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dafür anfallen. Das sind Ausgaben für:

- a) Lehrpersonal,
- b) Lehr- und Lernmittel,
- c) teilnehmerbezogene Aufwendungen,
- d) Sachausgaben und
- e) sozialpädagogische Begleitung.

Investitionen (Beschaffungswert über 410 Euro), Bankspesen, Darlehens- und Kontokreditzinsen, Provisionen, sonstige Finanzierungskosten, freiwillige Versicherungen und Abschreibungen für Gebäude und Geräte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei den Gesamtausgaben werden die ESF-zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt, die der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Kostensatzvereinbarung nach Nummer 4.6.2 und der Vereinbarung über die entsprechenden Nebenkosten festlegt.

5.4.2 Höhe der Förderung

- a) Maßnahmen gemäß Nummer 2.1:
max. 25 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben je besetztem Platz und Kalendertag
- b) Maßnahmen gemäß Nummer 2.2:
max. 10,50 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben je besetztem Platz und Kalendertag bei durchschnittlichem Förderbedarf,
max. 5 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben je besetztem Platz und Kalendertag bei halbem Förderbedarf oder
max. 21 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben je besetztem Platz und Kalendertag bei doppeltem Förderbedarf.

5.5 Förderdauer

5.5.1 Eine Maßnahme gemäß Nummer 2.1 kann bis zu zwölf Monaten gefördert werden. Eine Verlängerung erfordert einen neuen Antrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

5.5.2 Eine Maßnahme gemäß Nummer 2.2 kann bis zu zwölf Monaten gefördert werden. Erfolgt die Förderung ergänzend zu Maßnahmen anderer Träger mit einer Dauer von über zwölf Monaten,

kann die Maßnahme für diesen Zeitraum gefördert werden, wenn nur dadurch der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme möglich ist.

Eine Verlängerung erfordert einen neuen Antrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind zu stellen an:

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Wetzlarer Str. 54
14482 Potsdam

oder

Postfach 90 03 54
14439 Potsdam

und gleichzeitig als Kopie an:

Landesjugendamt Brandenburg
Referat C
Hans-Wittwer-Str. 6
16321 Bernau

Elektronische Antragsformulare sind unter der folgenden Adresse abrufbar:

www.lasa-brandenburg.de

Eine elektronische Antragstellung ist möglich.

6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein ausführliches Konzept des Trägers der Maßnahme,
- b) eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Maßnahme und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Höhe des Kostensatzes gemäß § 77 SGB VIII einschließlich Kostenblatt,
- c) eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Maßnahme und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Nebenkosten zum Kostensatz einschließlich Kostenblatt,
- d) ein Prüfvermerk des Jugendamtes über die Förderfähigkeit des Trägers unter Berücksichtigung des Konzeptes und der Leistungsvereinbarung, woraus der zeitliche und inhaltliche Umfang, die Ziele und die Organisationsstruktur der Maßnahmen sowie die Ermittlung des Kosten- und des Fördersatzes hervorgehen,
- e) ein Prüfvermerk des Jugendamtes zur Notwendigkeit der Förderung der/des einzelnen Jugendlichen. Soweit die Teilnehmer zum Zeitpunkt des Antrags nicht benannt werden können, ist der Prüfvermerk mit dem jeweils ersten Mittelabruf vorzulegen.
- f) die Planung des Jugendamtes für diesen Bereich.

6.1.3 Die Bewilligung erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, unter Verwendung des fachlichen Votums des Landesjugendamtes.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, so weit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Darüber hinaus sind die für den Strukturfonds-Förderzeitraum 2000 bis 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften

6.3 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 können Zuwendungsbescheide gemäß Nummer 6.1.2. Buchstabe f erfolgen, bei denen die Auszahlung von dem Nachweis der Einzelmaßnahmen abhängig ist. Diese Bescheide sind unter den Vorbehalt einer Anpassung der Zuwendungssumme an das voraussichtliche Jahres-Ist jeweils zum 1. Oktober zu stellen.

6.4 Zur Überprüfung der erbrachten bzw. abgerechneten Leistung durch die Bildungsträger werden von dem jeweils zuständigen Jugendamt regelmäßig während der Durchführung der Maßnahmen Kontrollen durchgeführt.

6.5 Ein letzter Teilbetrag der Zuwendungssumme in Höhe von 5 v.H., höchstens jedoch 4.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausbezahlt.

7. **Statistik**

7.1 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Programmzentrale der LASA für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport insbesondere Informationen zu den Maßnahmen, den geförderten Personengruppen, der Art der Maßnahme, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib der geförderten Personen nach der Förderung in der dafür notwendigen Differenzierung.

Die statistischen Erhebungen erfolgen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Förderzeitraum 2000 bis 2006.

7.2 Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere Angaben zur

7.2.1 Anzahl der Jugendlichen, die nach Abschluss einer vorbereitenden Maßnahme eine Berufsausbildung aufgenommen haben,

7.2.2 Anzahl der Jugendlichen, die durch die sozialpädagogische Betreuung einen Ausbildungsabschluss erreicht haben oder Zugang zum Arbeitsmarkt und/oder zu Maßnahmen nach SGB III gefunden haben und

7.2.3 Anzahl der Jugendlichen, die die jeweiligen Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 und 2.2 vorzeitig verlassen haben und zu deren weiteren Verbleib am Arbeitsmarkt.

7.3 Der Zuwendungsempfänger erhält im Zuwendungsbescheid einen entsprechenden Hinweis über diese und gegebenenfalls weitere Datenerhebungen auf Grund noch zu erlassender EU-Vorschriften.

8. **Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 21. Dezember 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Errichtung der Jugendförderstiftung
Ostbrandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2004

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Jugendförderstiftung Ostbrandenburg“ mit Sitz in Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und -pflege sowie des Jugendsports. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuschüsse für Jugendhilfemaßnahmen und -projekte von anerkannten und gemeinnützigen Trägern der Jugendhilfe und der Jugendarbeit aus der Region Ostbrandenburg, insbesondere im lokalen Umfeld der Stadt Frankfurt (Oder).

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 30. November 2004 erteilt.

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)

Vom 31. Juli 2001 (GVBl. II/01 S. 494)

Geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Lehr-
amtsprüfungsordnung vom 7. Dezember 2004 (GVBl. II S. 3)

Änderungen:

LfdNr.	Datum	Fundstelle	Änderungen
1	7. Dezember 2004	GVBl. II S. 3	Eingangsformel; Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2; § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 und 5; § 4 Abs. 2 und 5; § 5 Abs. 3; § 6 Abs. 5; § 7 Abs. 2; § 8 Abs. 1; § 9 Abs. 3; § 10 Abs. 1; § 11 Überschrift; § 13 Abs. 13; § 15 Abs. 1, 3, 4 und 5; § 20 Abs. 1, 4 bis 6; § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2; § 24 Abs. 2 und 5; § 26 Abs. 2; § 29 Abs. 2, 4 (alt) und 5 (alt); § 34 Abs. 1; §§ 35 bis 40; Neufassung Teil 3 Abschnitt 1 bis 3; § 49 Abs. 1; § 50 Abs. 1(alt), 5 bis 7; Anlage

Auf Grund der §§ 6 Abs. 8, 10 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), von denen § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Finanzen und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsteile, Prüfungsanforderungen
- § 4 Ordnungsgemäßes Studium
- § 5 Schulpraktische Studien, Praxisschulen

Abschnitt 2

Prüfungsverfahren

- § 6 Landesprüfungsamt
- § 7 Berufungen aus dem Hochschulbereich
- § 8 Berufungen aus dem Schulbereich

- § 9 Prüfungsausschüsse
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Entscheidung über die Zulassung
- § 13 Schriftliche Hausarbeit
- § 14 Klausuren
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Ermittlung von Gesamtnoten, Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen
- § 17 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 18 Rücktritt
- § 19 Ordnungswidriges Verhalten
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung einer Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil 2

Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

Abschnitt 1

Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

- § 23 Studium und Leistungsnachweise
- § 24 Prüfungsfächer
- § 25 Prüfungsleistungen
- § 26 Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach und in Erziehungswissenschaften
- § 27 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Abschnitt 2

Lehramt an Gymnasien

- § 28 Studium und Leistungsnachweise
- § 29 Prüfungsfächer
- § 30 Prüfungsleistungen
- § 31 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaften
- § 32 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Abschnitt 3

Lehramt an beruflichen Schulen

- § 33 Studium und Leistungsnachweise
- § 34 Prüfungsfächer

Abschnitt 4

Lehramt für Sonderpädagogik

- § 35 (weggefallen)
- § 36 Studium und Leistungsnachweise
- § 37 Prüfungsfächer
- § 38 Prüfungsleistungen
- § 39 Ermittlung der Noten im Fach, in den sonderpädagogischen Fachrichtungen und in Erziehungswissenschaften
- § 40 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Teil 3
Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen

Abschnitt 1
Erweiterungsprüfungen

- § 41 Voraussetzungen, Studium, Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen
 § 42 Ermittlung der Note der Erweiterungsprüfung und Zeugnisse

Abschnitt 2
Ergänzungsprüfungen für Lehrämter

- § 43 Voraussetzungen, Studium, Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen
 § 44 Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach der Ergänzungsprüfung und Zeugnisse

Abschnitt 3
Ergänzungsprüfungen für Lehrerämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

- § 45 Studium
 § 46 Prüfungsleistungen
 § 47 Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach
 § 48 Zeugnisse

Abschnitt 4
Weitere Vorschriften

- § 49 Prüfungen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung

Teil 4
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 50 Übergangsvorschriften
 § 51 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage Fächerspezifische Prüfungsanforderungen

Teil 1
Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter sowie für Ergänzungsprüfungen für Lehrämter und Lehrerämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und Erweiterungsprüfungen einschließlich der Anforderungen für diese Prüfungen.

§ 2
Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Erste Staatsprüfung schließt ein Lehramtsstudium ab. ²Mit dem Bestehen wird die Voraussetzung für die Zulassung für den Vorbereitungsdienst für

1. das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen,
2. das Lehramt an Gymnasien,
3. das Lehramt an beruflichen Schulen oder
4. das Lehramt für Sonderpädagogik

erworben.

(2) ¹Ergänzungsprüfungen führen zu einer Befähigung für ein Lehramt gemäß Teil 3 Abschnitt 2. ²Für Ergänzungsprüfungen für Lehrerämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gelten die Bestimmungen gemäß Teil 3 Abschnitt 3.

(3) Erweiterungsprüfungen führen zu einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einem weiteren Lernbereich oder in einer weiteren Fachrichtung.

§ 3
Prüfungsteile, Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsteile der Ersten Staatsprüfung sind:

1. die schriftliche Hausarbeit (Hausarbeit),
2. die Prüfung in einem Fach, einem Lernbereich, einer sonderpädagogischen oder einer beruflichen Fachrichtung oder in einem weiteren Prüfungsfach nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Lehrämter und
3. die Prüfung in Erziehungswissenschaften.

(2) In einem Prüfungsteil gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind als Prüfungsleistungen in der Regel schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und mündliche Prüfungen zu erbringen, soweit nicht die besonderen Vorschriften für ein Lehramt etwas anderes vorsehen.

(3) ¹Jedes Prüfungsfach ist in Teilgebiete gegliedert, die zu Bereichen zusammengefasst sind. ²Zu einem Teilgebiet können von der Hochschule Schwerpunkte vorgegeben werden. ³Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden (SWS). ⁴Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert, auch mehreren Bereichen zugeordnet werden. ⁵Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltung ist von der Hochschule bekannt zu machen. ⁶Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(4) ¹Die Teilgebiete und die Wahlmöglichkeiten der Prüflinge ergeben sich aus den fächerspezifischen Prüfungsanforderungen.

gen gemäß der Anlage. ²Für Fächer, Fachrichtungen und Lernbereiche, die nicht in der Anlage erfasst sind, legt das Landesprüfungsamt die fächerspezifischen Prüfungsanforderungen fest. ³Lassen sich im Rahmen der Zulassung zur Staatsprüfung Teilgebiete einzelner Fächer nicht den entsprechenden Lehrveranstaltungen der Universität zuordnen, wird die Zuordnung durch das Landesprüfungsamt vorgenommen und bekannt gegeben. ⁴Dies gilt in diesem Zusammenhang auch für die Zuordnung von Prüferinnen und Prüfern, die für die mündlichen Prüfungen oder die Themenstellung für die Klausuren zuständig sind.

(5) ¹In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind fachpraktische Prüfungen abzulegen. ²Diese Prüfungsleistungen sind in der Regel während des Studiums zu erbringen. ³Näheres regeln die fächerspezifischen Prüfungsanforderungen gemäß der Anlage.

§ 4

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Prüfungen gemäß dieser Verordnung schließen ordnungsgemäße Studien ab, die im Rahmen der Rechtsvorschriften durch Studienordnungen geregelt sind.

(2) ¹Nachzuweisende ordnungsgemäße Studien erstrecken sich auf erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien. ²Die erziehungswissenschaftlichen Studien umfassen beim Studium einer beruflichen Fachrichtung auch berufspädagogische oder wirtschaftspädagogische Studien. ³Die fachdidaktischen Studien sind mit mindestens 10 vom Hundert anteilig im Studium des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung enthalten. ⁴Das ordnungsgemäße Studium schließt auch Lehrgänge zur Sprecherziehung ein. Spätestens bis zum Abschluss des Grundstudiums ist ein phoniatisches und logopädisches Gutachten zu erbringen.

(3) ¹Grundstudien werden durch bestandene Zwischenprüfungen erfolgreich abgeschlossen. ²Die Hochschule erlässt hierzu Zwischenprüfungsordnungen.

(4) ¹Der Nachweis über ordnungsgemäße Hauptstudien wird auf der Grundlage von Leistungsnachweisen gemäß den besonderen Vorschriften für ein Lehramt durch Vorlage von Bescheinigungen der Hochschule geführt. ²Leistungsnachweise der Hochschule müssen Angaben über den zeitlichen Umfang und den Titel der Lehrveranstaltung sowie über die Art, das Thema und die Bewertung der individuellen Studienleistungen enthalten.

(5) Tritt an die Stelle der Hochschule gemäß den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes eine Einrichtung der Lehrerfort- und -weiterbildung, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 5

Schulpraktische Studien, Praxissschulen

(1) ¹Schulpraktische Studien von Lehramtsstudierenden wer-

den gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes durchgeführt. ²Ein Ausbildungsverhältnis mit dem Land Brandenburg wird nicht begründet. ³Grundsätzlich sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg verpflichtet, die Durchführung schulpraktischer Studien zu ermöglichen und in ihrer Verantwortung mitzuwirken. ⁴Schulpraktische Studien können auch an anerkannten Ersatzschulen stattfinden. ⁵Das jeweils zuständige staatliche Schulamt unterstützt die Zusammenarbeit von Schule und Hochschule.

(2) ¹Die Durchführung der schulpraktischen Studien liegt in der Verantwortung der Hochschulen, ihre Organisation obliegt der jeweiligen Schulleitung im Benehmen mit den Hochschulen. ²Die Schulleitung bestimmt eine Lehrkraft zur Betreuung der Lehramtsstudierenden. ³Die die schulpraktischen Studien betreuenden Dienstkräfte der Hochschulen beraten die Lehramtsstudierenden. ⁴Gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes soll es den Lehramtsstudierenden ermöglicht werden, als Gäste an Sitzungen der schulischen Gremien teilzunehmen.

(3) ¹Zur Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis wählt jeder Lehramtsstudierende für die Dauer des Hochschulstudiums Schulen aus, die Einblick in die schulische Praxis gewähren (Praxissschulen). ²Die Schulleitungen sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten den Wünschen der Lehramtsstudierenden bei der Wahl der Schule entsprechen.

Abschnitt 2 Prüfungsverfahren

§ 6 Landesprüfungsamt

(1) ¹Prüfungen nach dieser Verordnung werden vor dem Landesprüfungsamt abgelegt. ²Zur Durchführung der einzelnen Prüfungsteile werden Prüferinnen und Prüfer aus dem Hochschul- und Schulbereich nach Maßgabe der §§ 7 und 8 berufen. ³Wer zur Prüferin oder zum Prüfer berufen wurde, ist Mitglied des Landesprüfungsamtes. ⁴In begründeten Fällen kann das Landesprüfungsamt fachkundige Personen für einzelne Prüfungen oder einzelne Prüfungsaufgaben berufen (beauftragen). ⁵Dienstkräfte des Landesprüfungsamtes mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder einer Lehramtsbefähigung können den Vorsitz in Prüfungsausschüssen übernehmen.

(2) ¹Das Landesprüfungsamt beauftragt seine Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben für Klausuren zu formulieren, mündliche und fachpraktische Prüfungen abzunehmen und Prüfungsleistungen zu beurteilen. ²Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften unabhängig.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(4) Das Landesprüfungsamt legt die Prüfungstermine für mündliche und schriftliche Prüfungen fest und gibt sie spätestens zehn Tage vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt.

(5) Soweit Prüfungen nach einem Erweiterungs- oder Ergänzungsstudium an einer Einrichtung der Lehrerfort- und -weiterbildung gemäß den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes durchgeführt werden, sind mit den Aufgaben einer Prüferin oder eines Prüfers grundsätzlich die Personen zu beauftragen, die die Aufgaben der Ausbildung der Lehrkräfte wahrgenommen haben.

§ 7

Berufungen aus dem Hochschulbereich

(1) ¹Für Prüfungen gemäß dieser Verordnung werden zur Prüferin oder zum Prüfer aus dem Bereich der Hochschulen Personen berufen, die eine auf das Prüfungsverfahren bezogene Lehrtätigkeit ausüben. ²Bei Ersten Staatsprüfungen sollen vorrangig Professorinnen und Professoren berufen werden. ³Die Berufung erfolgt für Prüfungen für ein Lehramt und ein Prüfungsfach nach Maßgabe der Lehrtätigkeit im Rahmen der Lehramtsstudiengänge.

(2) ¹Vorschläge zur Berufung als Prüferin oder Prüfer werden in der Regel von den Fakultäten der Hochschulen an das Landesprüfungsamt gerichtet. ²Die Berufung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren, sie wird den Berufenen schriftlich bekannt gegeben. ³Die berufenen Prüferinnen und Prüfer werden von den Hochschulen in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8

Berufungen aus dem Schulbereich

(1) ¹Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden für Prüfungen gemäß dieser Verordnung werden Personen aus dem Schulbereich berufen. ²Hierbei kommen insbesondere Mitglieder der Schulleitungen in Betracht. ³Die Berufung setzt grundsätzlich Erfahrungen in der Lehreraus-, Lehrerfort- oder Lehrerweiterbildung voraus.

(2) ¹Vorschläge zur Berufung zur Prüferin oder zum Prüfer gemäß Absatz 1 werden in der Regel von den staatlichen Schulämtern an das Landesprüfungsamt gerichtet. ²Die Berufungsentscheidung wird den Berufenen schriftlich bekannt gegeben.

§ 9

Prüfungsausschüsse

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für jede mündliche Prüfung einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule, an der der Prüfling im letzten Semester studiert hat; mindestens eine oder einer dieser Prüferinnen oder Prüfer soll Professorin oder Professor sein und
2. eine Prüferin oder ein Prüfer des Landesprüfungsamtes aus

dem Bereich der Schule oder der Schulaufsicht, die oder der im Regelfall den Vorsitz übernimmt.

²Sofern die Besonderheiten des Faches dies erfordern, kann das Landesprüfungsamt bestimmen, dass für einzelne Bereiche dem Prüfungsausschuss ein weiteres Mitglied angehört.

(3) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß Absatz 2 Nr. 1 vorschlagen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.

(5) ¹Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den anderen prüfenden Personen die Dauer der Prüfung in den Teilen.

(6) ¹Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des Prüflings erkennen lässt. ²In der Niederschrift sind die beschlossene Note und in zusammenfassender Form die Gründe für ihre Festlegung einzutragen. ³Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) ¹Das Landesprüfungsamt kann Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. ²Es kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsstudierenden, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen werden, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern der Prüfling nicht widerspricht.

(8) Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die gemäß Absatz 7 anwesenden Personen während der Prüfung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. ²Ist keine Stimmenmehrheit gegeben, entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. ³Diese oder dieser gibt dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung bekannt, die wesentlichen Gründe für die Notenfindung sind mitzuteilen.

(10) ¹Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein. ²Sie sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfung und Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1. sehr gut (1)
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2)
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3)
eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
4. ausreichend (4)
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
6. ungenügend (6)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei unzulässig.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0 bis 5,0	mangelhaft und
über 5,0	ungenügend.

(3) ¹Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. ²Die Summe der gewichteten Einzelnoten wird dabei durch die Summe der Gewichte dividiert. ³Vom Ergebnis dieser Rechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß dieser Verordnung setzt den Nachweis ordnungsgemäßer Studien gemäß § 4 voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den besonderen Vorschriften für Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen. ³Ist die Prüfung eine Ergänzungsprüfung für ein Lehramt oder ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen

Besoldungsgesetzes und umfasst die Prüfung mehrere Prüfungsteile, so kann die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen gesondert beantragt werden. ⁴Ist die Prüfung eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt und erfolgt das Studium an verschiedenen Hochschulen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Das Thema der Hausarbeit kann vor Beendigung eines ordnungsgemäßen Studiums beantragt werden, frühestens drei Semester vor Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung oder zu einem Prüfungsteil ist schriftlich an das Landesprüfungsamt zu richten. ²In dem Antrag ist anzugeben:

1. welcher Art die Prüfung sein soll,
2. in welchen Fächern oder Fachrichtungen die Prüfung abgelegt werden soll,
3. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die einzelne mündliche Prüfung vorgeschlagen wird,
4. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die Themen- oder die Aufgabenstellung für die einzelne Klausur vorgeschlagen wird,
5. welche Teilgebiete (oder Schwerpunkte) für die mündliche Prüfung benannt werden,
6. ob und mit welchem Erfolg der Prüfling sich bereits einer Lehrer- oder Lehramtsprüfung oder einem Teil einer solchen Prüfung unterzogen hat und
7. ob der Anwesenheit von Lehramtsstudierenden bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild,
3. die Nachweise des erfolgreich abgeschlossenen Studiums gemäß § 4,
4. gegebenenfalls die Nachweise bereits abgeschlossener Prüfungsteile,
5. die Nachweise der schulpraktischen Studien gemäß § 5,
6. die Leistungsnachweise gemäß den besonderen Vorschriften für die einzelnen Lehrämter,
7. gegebenenfalls der Nachweis der erfolgreichen fachpraktischen Prüfung,
8. gegebenenfalls der Nachweis von Praktika gemäß den besonderen Vorschriften für einzelne Lehrämter,
9. gegebenenfalls der Nachweis der Behinderung und
10. gegebenenfalls der Nachweis der vorangegangenen Lehrerausbildung und die Tätigkeit als Lehrkraft im Land Brandenburg.

(4) Werden zu Absatz 2 Nr. 3 bis 5 keine Angaben gemacht, entscheidet das Landesprüfungsamt.

(5) ¹Auf Antrag kann das Landesprüfungsamt Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, nach Maßgabe dieser Verordnung auf ordnungsgemäße Studien gemäß Absatz 1 anrechnen sowie Prüfungsleistungen anerkennen, die im Zusammenhang mit anderen Studien erbracht worden sind und den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ²Es legt die Note fest, mit der eine anerkannte Prüfungsleistung in das

Prüfungsverfahren zu übernehmen ist, wenn eine Gesamtnote nicht festgesetzt oder eine Dezimalstelle nicht berechnet worden ist.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder zu einem Prüfungsteil entscheidet das Landesprüfungsamt. ²Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. ³Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung kann erst ausgesprochen werden, wenn die geforderten Unterlagen beim Landesprüfungsamt vollständig vorliegen.

(3) Der Prüfling muss mindestens ein Semester, in der Regel das letzte Semester vor der Meldung zur Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes Brandenburg studiert haben.

(4) Mit der Zulassung ist der Prüfling in die Prüfung eingetreten.

§ 13

Schriftliche Hausarbeit

(1) ¹Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling ein auf sein Studium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbstständig wissenschaftlich, gegebenenfalls künstlerisch, bearbeiten kann. ²Sie ist gemäß den besonderen Vorschriften in Teil 2 in einem Prüfungsfach zu schreiben. ³§ 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Mitteilung des Themas der Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 ist beim Landesprüfungsamt zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben:

1. für welches Lehramt und in welchem Prüfungsfach und in welchem Bereich des Prüfungsfaches die Hausarbeit angefertigt werden soll,
2. ob gegebenenfalls im Fach Kunst eine künstlerisch-praktische Aufgabe als Teil der Hausarbeit angefertigt werden soll, gegebenenfalls in welchem Teilgebiet der Kunst- und Gestaltungspraxis,
3. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die Themenstellung der Hausarbeit vorgeschlagen wird und
4. ob eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Hausarbeit beantragt wird.

(3) ¹Das Landesprüfungsamt beauftragt in der Regel die von dem Prüfling vorgeschlagene Prüferin oder den vorgeschlagenen Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule, aus dem von dem Prüfling angegebenen Bereich ein Thema für die

Hausarbeit vorzuschlagen. ²Das Landesprüfungsamt teilt in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Antrag auf Mitteilung des Themas der Hausarbeit das Thema dem Prüfling schriftlich unter Angabe des Abgabetermins mit.

(4) ¹Die Hausarbeit muss binnen vier Monaten nach Erhalt des Themas beim Landesprüfungsamt eingegangen sein. ²Eine Verlängerung der Abgabefrist ist in den folgenden Fällen möglich:

1. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Abgabefrist um bis zu zwei Monate verlängert werden. ³Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder ist die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. ⁴Voraussetzung für die Verlängerung der Frist ist ein Antrag des Prüflings, der unverzüglich nach Mitteilung des Hausarbeitsthemas zu stellen ist.
2. ⁵Sofern nach Mitteilung des Themas der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, die Frist um bis zu einen Monat verlängert werden. ⁶Die Frist kann im Fall von Nummer 1 insgesamt um bis zu drei Monate verlängert werden. ⁷Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. ⁸Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen. ⁹Über den Antrag entscheidet das Landesprüfungsamt.

(5) ¹Die Hausarbeit ist in zwei Exemplaren anzufertigen. ²Sie ist in Maschinschrift und gebunden abzuliefern, sie muss ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. ³Am Schluss der Arbeit ist die schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. ⁴Das Gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(6) Das Landesprüfungsamt bestellt die Prüferin oder den Prüfer des Landesprüfungsamtes, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, als erstgutachtende Person und eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer des Landesprüfungsamtes als zweitgutachtende Person.

(7) ¹Das Landesprüfungsamt übersendet ein Exemplar der fristgerecht abgegebenen Hausarbeit der erstgutachtenden Person. ²Diese erstellt ein Gutachten, das den Grad selbstständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet sowie die Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. ³Es ist mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1 abzuschließen.

(8) ¹Die erstgutachtende Person leitet die Hausarbeit und ihre Beurteilung spätestens vier Wochen nach Übersendung der zweitgutachtenden Person zu; diese zeichnet das erste Gutach-

ten mit oder gibt eine abweichende Beurteilung mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1 ab. ²Die Hausarbeit ist von der zweitgutachtenden Person mit den Gutachten innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung durch das Landesprüfungsamt diesem vorzulegen.

(9) Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note (1,0) voneinander ab, so setzt das Landesprüfungsamt als Note für die Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten fest, anderenfalls bestimmt das Landesprüfungsamt eine drittgutachtende Person, die innerhalb von zwei Wochen die Note im Rahmen der Vornoten endgültig festlegt.

(10) Im Fach Kunst kann der Prüfling die schriftliche Hausarbeit in Form einer schriftlichen Dokumentation verbunden mit einer künstlerisch-praktischen Arbeit aus dem Bereich der Kunst und Gestaltungspraxis vorlegen; diese Arbeit ist im Original mit einzureichen.

(11) Bevor das Ergebnis der Hausarbeit vom Prüfungsamt mitgeteilt worden ist, darf die schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken wie etwa zur Promotion oder zur Veröffentlichung nicht verwendet werden.

(12) ¹Ein Exemplar der Hausarbeit oder die schriftliche Dokumentation im Fall einer künstlerisch-praktischen Arbeit bleibt bei den Prüfungsakten. ²Das zweite Exemplar erhält der Prüfling nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Verlangen zurück.

(13) ¹Die Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein sowie den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen. ³Die Absätze 1 bis 12 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.

§ 14 Klausuren

(1) Die Klausuren dienen der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) ¹Für jede Klausur werden in der Regel zwei Themen zur Wahl oder eine Aufgabensammlung gestellt. ²Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Prüfungsfaches nachgewiesen werden können, sowie die Fähigkeit, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden und ferner die Fähigkeit zu aufgabengerechtem, fachlich begründetem Urteil oder zur Entwicklung fachlich begründeter Alternativen nachgewiesen werden können. ³In den Prüfungsfächern, deren Besonderheiten dies erfordern, kann das Landesprüfungsamt andere Formen der Aufgabenstellung zulassen.

(3) ¹Die Anforderungen sind so zu bemessen, dass sie in der vorgegebenen Zeit erfolgreich erfüllt werden können. ²Eine

Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen der prüfenden Person und dem Prüfling ist unzulässig.

(4) Die Klausur kann, insbesondere in den Fremdsprachen, in mehrere Teile gegliedert werden.

(5) ¹Das Landesprüfungsamt beauftragt in der Regel eine seiner Prüferinnen oder einen seiner Prüfer aus der Hochschule, für die Prüflinge eines Prüfungstermins, die diese Prüferin oder diesen Prüfer vorgeschlagen haben, drei Themen oder zwei Aufgabensammlungen für die Klausur vorzuschlagen, von denen das Landesprüfungsamt zwei Themen oder eine Aufgabensammlung auswählt. ²Hilfsmittel sind anzugeben und gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen.

(6) ¹Die für die Themenstellung der Hausarbeit verantwortliche Person soll nicht auch für eine Klausur vorgeschlagen werden. ²Soweit mehr als eine Klausur geschrieben wird, soll nicht ein und dieselbe Person mehrfach als Erstgutachterin oder als Erstgutachter für denselben Prüfling auftreten. ³Das Landesprüfungsamt kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt vier Stunden. ²Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und in begründeten anderen Fällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden, soweit dies wegen einer Behinderung bei der Anfertigung der Klausur geboten ist. ³Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden.

(8) Stellt das Landesprüfungsamt fest, dass dem Prüfling der Inhalt einer Prüfungsaufgabe vorzeitig bekannt geworden ist, ist diesem eine neue Prüfungsaufgabe zu stellen.

(9) ¹Vor Beginn der Klausur ist jeder Prüfling auf die Folgen von Täuschungsversuchen hinzuweisen. ²Dieser Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(10) ¹Das Landesprüfungsamt beauftragt geeignete Personen mit der Wahrnehmung der Aufsicht. ²Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(11) ¹Jeder Prüfling hat die Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die aufsichtführende Person abzugeben. ²Diese verschließt die abgegebene Klausur in einem Umschlag und leitet sie dem Landesprüfungsamt zu.

(12) § 13 Abs. 6 bis 9 gilt entsprechend.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, in den angegebenen Teilgebieten Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen. ²Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling maximal 40 Minuten. ³Die Prü-

fungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert.

(2) ¹Die Prüfungsfragen sind den von dem Prüfling angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. ²Dabei kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgegangen werden. ³Die Prüfung muss auch Aufschluss darüber geben, in welchem Maß der Prüfling Verständnis für Zusammenhänge aufzubringen, wesentliche Bereiche zu überblicken und zu aufgabengerechtem, fachlich begründetem Urteil oder zur Darlegung fachlich begründeter Alternativen befähigt ist.

(3) ¹In einem Fach, einem Lernbereich oder einer Fachrichtung stellt der Prüfling zu Beginn des Prüfungsgesprächs zu einem der angegebenen Teilgebiete nach seiner Wahl eine zusammenhängende Darstellung in der Form eines freien Vortrags von höchstens zehn Minuten Dauer vor. ²In der sich anschließenden Prüfungsphase sind die Prüfungsfragen zunächst auf die fachwissenschaftlichen Gegenstände dieses Teilgebietes zu beziehen. ³Prüfungen in den neuen Fremdsprachen sind überwiegend in diesen Sprachen durchzuführen.

(4) ¹Mit Ausnahme des Teilgebietes Fachdidaktik brauchen die angegebenen Teilgebiete nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. ²Eine Absprache über bestimmte Themen und Aufgaben ist nicht zulässig.

(5) ¹Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung oder auf Antrag von Prüflingen als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Gruppenprüfungen setzen gleiche Fächer, Lernbereiche oder Fachrichtungen sowie die Wahl gleicher Teilgebiete aller Gruppenmitglieder voraus.

§ 16

Ermittlung von Gesamtnoten, Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen

(1) ¹Die Ermittlung der Note für einen Prüfungsteil, der sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, wird vom Landesprüfungsamt gemäß den besonderen Vorschriften in Teil 2 vorgenommen. ²Sofern in einem Prüfungsteil nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, gilt die erteilte Note als Note für diesen Prüfungsteil.

(2) ¹Ein Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn er mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Eine Prüfung, die aus mehreren Prüfungsteilen besteht, gilt als bestanden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde.

(3) Über eine bestandene Prüfung wird ein Zeugnis, über eine nicht bestandene Prüfung eine Bescheinigung erteilt.

(4) Soweit ein Prüfling zu einem Prüfungsteil einer Prüfung einzeln zugelassen wurde, erhält er über das Ergebnis des Prüfungsteils eine Bescheinigung.

(5) In einem Zeugnis über eine bestandene Prüfung werden alle Noten der Prüfungsteile angegeben, im Zeugnis über eine Erste Staatsprüfung oder über die Ergänzungsprüfung Sonderpäda-

gogik wird eine gemäß den besonderen Vorschriften in Teil 2 ermittelte Gesamtnote angegeben.

(6) Die Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der Ausfertigung datiert und geben das Datum der letzten Prüfungsleistung an.

§ 17

Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) ¹Wird die Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht. ²Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

(2) ¹Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Termin für Klausur oder eine mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. ²Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Noten einbezogen.

(3) ¹Werden Entschuldigungsgründe als ausreichend anerkannt, so werden

1. für die Anfertigung der jeweiligen Klausur grundsätzlich inhaltlich andere Themen gestellt und neue Prüfungstermine festgesetzt; für mündliche Prüfungen gilt dies entsprechend und
2. bei Versäumnis des Abgabetermins der Hausarbeit um bis zu 14 Tage die Fristüberschreitungen genehmigt. ²Wird der Abgabetermin um mehr als 14 Tage überschritten, so ist die Hausarbeit erneut mit inhaltlich anderer Themenstellung anzufertigen.

(4) ¹Entschuldigungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich beim Landesprüfungsamt geltend gemacht werden und für das Versäumnis ein wichtiger Grund vorliegt. ²Von Prüflingen, die sich mit Krankheit entschuldigen, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ³Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

(5) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 trifft das Landesprüfungsamt.

§ 18

Rücktritt

(1) Der Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder von einem Prüfungsteil muss unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landesprüfungsamt gestellt werden.

(2) ¹Im Fall eines Rücktritts von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes müssen die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen grundsätzlich mit inhaltlich anderer Themenstellung erbracht werden. ²Die Prüfung wird zu einem vom Landesprüfungsamt bestimmten

Zeitpunkt fortgesetzt. ³Die Genehmigung darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

(3) Im Fall eines Rücktritts ohne Genehmigung des Landesprüfungsamtes gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(4) § 17 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 19

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Im Fall eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen anderen ordnungswidrigen Verhaltens kann der Prüfling während einer Arbeit unter Aufsicht durch die aufsichtführende Person, während einer mündlichen Prüfung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person von der Fortsetzung dieses Prüfungsvorganges ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Landesprüfungsamt.

(3) Im Fall eines ordnungswidrigen Verhaltens kann das Landesprüfungsamt folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „ungenügend“ und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten oder
3. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen kann das für Schule zuständige Ministerium auf Antrag des Landesprüfungsamtes den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung gemäß § 21 Abs. 1 bestimmen.

(5) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese vom Landesprüfungsamt wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses, soweit entsprechende Tatsachen erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt werden.

§ 20

Freiversuch

(1) ¹Eine nicht bestandene Erste Staatsprüfung gilt als nicht unternommen, wenn die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 11 spätestens zwei Semester vor Ablauf der für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Regelstudienzeit beantragt wird und alle Prüfungsleistungen innerhalb der festgelegten Prüfungstermine erbracht werden (Freiversuch). ²Wenn der Prüfling nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund längerfristig am Studium gehindert war, verlängert sich die Meldefrist um sechs Monate.

(2) ¹Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Eltern-

zeit sowie der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes werden bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren nicht auf die Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 Satz 1 angerechnet. ²Zeiten der Gewährung von Erziehungsgeld stehen Zeiten gleich, in denen ein Anspruch auf Erziehungsgeld nur deshalb nicht bestand, weil das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze des Bundeskindergeldgesetzes überstieg.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die sich unter Berufung auf Zeiten gemäß Absatz 2 zu einem Freiversuch melden, haben die Voraussetzungen unter Beifügung der entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

(4) ¹Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. ²Die Vergünstigung gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 entfällt in den Fällen des § 19.

(5) ¹Prüflinge, die die Prüfung im Freiversuch bestanden haben, können zur Verbesserung der Note die Prüfung innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholen. ²Es gilt als Verzicht auf die Wiederholungsprüfung, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Prüfungsleistung gemäß den §§ 13 und 14 nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder an der mündlichen Prüfung gemäß § 15 nicht teilnimmt. ³Erzielt der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis als in der Erstprüfung, ist diese Note für das Zeugnis maßgebend. ⁴Erzielt er in der Wiederholungsprüfung das gleiche oder ein schlechteres Ergebnis oder besteht er sie nicht, so ist die in der Erstprüfung erzielte Note für das Zeugnis maßgebend.

(6) ¹Anstelle einer vollständigen Wiederholungsprüfung nach Absatz 5 kann der Prüfling eine Wiederholungsprüfung in einzelnen Prüfungsteilen, ausgenommen die wissenschaftliche Hausarbeit, ablegen. ²Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. ³Erzielt der Prüfling in den von ihm gewählten Prüfungsteilen ein besseres Ergebnis als in der Erstprüfung, so sind diese Noten für das Zeugnis maßgebend. ⁴Erzielt er in einem Prüfungsteil das gleiche oder ein schlechteres Ergebnis, so ist die in der Erstprüfung für diesen Prüfungsteil erzielte Note maßgebend.

§ 21

Wiederholung einer Prüfung

(1) Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung oder eines Prüfungsteils kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) ¹Sofern eine Prüfung nicht bestanden wurde, die aus mehreren Prüfungsteilen besteht, werden die Prüfungsteile, für die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) festgelegt wurde, in die Wiederholungsprüfung übernommen. ²Auf Antrag des Prüflings gilt dies auch für einzelne Prüfungsleistungen im Rahmen eines Prüfungsteils.

(3) ¹Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Nichtbestehens einer Prüfung durch das Landesprüfungsamt erfolgen, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. ²In der Meldung ist anzugeben, welche der Prüfungsleistungen wiederholt werden. ³Erfolgt die Meldung nicht inner-

halb des angegebenen Zeitraums, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag kann das für Schule zuständige Ministerium bei Vorliegen einer besonderen persönlichen oder sozialen Härte eine zweite Wiederholungsprüfung, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen, zulassen; der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung über das Landesprüfungsamt gestellt werden.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständigen Prüfungsakte beim Landesprüfungsamt einzusehen.

(2) Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde, hat der Prüfling das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakten einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

(3) Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Landesprüfungsamt bestimmt.

Teil 2

Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

Abschnitt 1

Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

§ 23

Studium und Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern und umfasst 154 SWS. ²Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Faches im Umfang von 58 SWS (Fach I),
2. das Studium eines Faches im Umfang von 50 SWS (Fach II),
3. das Studium des primarstufenspezifischen Bereichs im Umfang von 18 SWS,
4. das Studium der Erziehungswissenschaften im Umfang von 28 SWS und
5. schulpraktische Studien.

(2) ¹Im Fall der Schwerpunktbildung des Studiums auf die Primarstufe gilt, dass an die Stelle des Studiums im Umfang von 50 SWS gemäß Absatz 1 Nr. 2 das Studium eines Lernbereichs im Umfang von 50 SWS tritt, oder das Studium zweier Fächer oder Lernbereiche im Umfang von je 25 SWS. ²Die Verbindung von einem Fach und einem Lernbereich im Umfang von je 25 SWS ist zulässig.

(3) In den Fächern und Lernbereichen sind jeweils zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon einer aus der

Didaktik des Faches, im Studium des primarstufenspezifischen Bereiches ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(4) In Erziehungswissenschaften sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in Psychologie und einer in der Pädagogik.

§ 24

Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften, im primarstufenspezifischen Bereich sowie in allen gemäß Absatz 2 gewählten Fächern und Lernbereichen abzulegen.

(2) ¹Für die Prüfung können folgende Fächer oder Lernbereiche ausgewählt werden:

1. Fächer, die im Umfang von mindestens 50 SWS zu studieren sind:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, , Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Russisch, Sorbisch, Spanisch und Sport.
2. ²Fächer oder Lernbereiche, die im Umfang von 25 SWS zu studieren sind:
Ästhetik, Deutsch, Englisch, Gesellschaftswissenschaften, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Kunst, Mathematik, Musik, Naturwissenschaften, Sachunterricht und Sport.
3. ³Im Umfang von 50 SWS zu studierende Lernbereiche sind:
Ästhetik, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften.

(3) ¹Ein Fach gemäß Absatz 2 Nr. 1 kann nicht auch als Fach gemäß Absatz 2 Nr. 2 gewählt werden. ²Die Fächer Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Politische Bildung, die Fächer Polnisch, Russisch und Sorbisch sowie die Fächer Mathematik und Informatik dürfen nicht miteinander verbunden werden.

(4) Im Fall der Schwerpunktbildung des Studiums auf die Primarstufe muss eines der gewählten Fächer oder Lernbereiche Deutsch oder Mathematik sein.

(5) Die Lernbereiche gemäß Absatz 2 Nr. 2 dürfen nur in Verbindung mit den folgenden Fächern gemäß Absatz 2 Nr. 1 gewählt werden:

1. Der Lernbereich Ästhetik in Verbindung mit den Fächern Kunst, Musik oder Sport,
2. der Lernbereich Gesellschaftswissenschaften in Verbindung mit den Fächern Geografie, Geschichte oder Politische Bildung und
3. der Lernbereich Naturwissenschaften in Verbindung mit den Fächern Biologie, Chemie oder Physik.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium kann die Wahl und Verbindung anderer Fächer oder Lernbereiche zulassen.

§ 25

Prüfungsleistungen

(1) Die Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings in einem der Fächer, einem der Lernbereiche, in Erziehungswissenschaften oder im primarstufenspezifischen Bereich anzufertigen.

(2) In jedem der gewählten Unterrichtsfächer oder Lernbereiche und in Erziehungswissenschaften ist eine Klausur, im Fach I eine weitere Klausur, anzufertigen.

(3) Im Fach I und im Fach II oder in einem im Umfang von 50 SWS studierten Lernbereich, im primarstufenspezifischen Bereich und in Erziehungswissenschaften ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) ¹Jeder Prüfling benennt für eine mündliche Prüfung drei Teilgebiete. ²Soweit es sich um die mündliche Prüfung in einem Fach oder einem Lernbereich handelt, ist ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik zu benennen.

§ 26

Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach und in Erziehungswissenschaften

(1) ¹Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach ist die Note für jede Klausur im Fach I zweifach, für die Klausur im Fach II dreifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach und die einer fachpraktischen Prüfung dreifach zu gewichten. ²§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaften ist die Note für die Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. ²§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 27

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

¹Bei der Ermittlung der Note für die Erste Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für ein Fach oder einen Lernbereich, die im Umfang von mindestens 50 SWS studiert wurden, vierfach,
3. die Note für Fächer oder Lernbereiche, die im Umfang von 25 SWS studiert wurden, je zweifach,
4. die Note für den primarstufenspezifischen Bereich zweifach und
5. die Note für Erziehungswissenschaften dreifach

zu gewichten. ²§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 2 Lehramt an Gymnasien

§ 28

Studium und Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern und umfasst 164 SWS. 2Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Faches (Fach I) im Umfang von 78 SWS,
2. das Studium eines Faches (Fach II) im Umfang von 58 SWS,
3. das Studium der Erziehungswissenschaften im Umfang von 28 SWS und
4. schulpraktische Studien.

(2) In Erziehungswissenschaften sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus dem Bereich der Psychologie und einer aus dem Bereich der Pädagogik.

(3) In beiden Fächern sind je drei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon je einer aus der Didaktik des Faches zu erbringen.

§ 29

Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften und in den zwei Fächern abzulegen.

(2) Für die Prüfungen können die Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport, Technik/Wirtschaft-Arbeit-Technik und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

(3) ¹Die Fächer Politische Bildung, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und die Fächer Geschichte und Politische Bildung sowie die Fächer Polnisch, Russisch und Sorbisch dürfen nicht miteinander verbunden werden. ²Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde kann nur als Fach II gewählt werden.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium kann die Wahl anderer Fächer und andere Verbindungen von Fächern zulassen.

§ 30

Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Hausarbeit ist grundsätzlich im Fach I anzufertigen. ²In begründeten Fällen kann die Hausarbeit auch im Fach II oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden.

(2) In den beiden Fächern sind jeweils zwei Klausuren und in Erziehungswissenschaften ist eine Klausur anzufertigen.

(3) In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaften ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die mündliche Prüfung:

1. in Erziehungswissenschaften drei Teilgebiete und
2. in jedem der Fächer vier Teilgebiete, davon ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik.

§ 31

**Ermittlung der Noten in den Fächern
und in Erziehungswissenschaften**

(1) ¹Bei der Ermittlung der Noten in den Fächern ist die Note für jede Klausur zweifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. ²Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, wird deren Note dreifach gewichtet. ³§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaften ist die Note für die Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. ²§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

¹Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für das Fach I fünffach,
3. die Note für das Fach II vierfach und
4. die Note für Erziehungswissenschaften dreifach

zu gewichten. 2§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Lehramt an beruflichen Schulen

§ 33

Studium und Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern und umfasst 164 SWS. ²Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium einer beruflichen Fachrichtung (Fach I) im Umfang von 78 SWS,
2. das Studium eines allgemein bildenden Faches (Fach II) im Umfang von 58 SWS,
3. das Studium der Erziehungswissenschaften im Umfang von 28 SWS und
4. schulpraktische Studien.

(2) ¹Die erziehungswissenschaftlichen und die fachdidaktischen Studien berücksichtigen berufspädagogische Inhalte. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene abgeschlossene berufliche Ausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine entsprechende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit oder ein entsprechendes angeleitetes zwölfmonatiges Betriebspraktikum.

(3) In Erziehungswissenschaften sind zwei Leistungsnachweise

zu erbringen, davon einer aus dem Bereich der Berufspädagogik und einer aus dem Bereich der Psychologie.

(4) In der beruflichen Fachrichtung und im Fach II sind je drei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon je einer aus der Didaktik der Fachrichtung und des Faches zu erbringen.

§ 34

Prüfungsfächer

(1) ¹Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften, in der beruflichen Fachrichtung und im Fach II abzulegen. ²Berufliche Fachrichtungen sind Agrarwirtschaft, Bautechnik, Drucktechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Mediengestaltung Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik, Textiltechnik und Bekleidung, Verfahrenstechnik (zu Biologie oder Chemie oder Physik), Vermesungstechnik und Wirtschaft und Verwaltung. ³Allgemein bildende Fächer sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch und Sport.

(2) Die berufliche Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnik und das Fach Informatik dürfen nicht miteinander verbunden werden.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall die Wahl anderer Fachrichtungen und Fächer und andere Verbindungen zulassen.

(4) Hinsichtlich der Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Noten gelten die §§ 30 bis 32 entsprechend.

Abschnitt 4

Lehramt für Sonderpädagogik

§ 35

(weggefallen)

§ 36

Studium und Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern und umfasst 160 SWS. ²Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Faches im Umfang von 64 SWS,
2. das Studium in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen im Umfang von insgesamt 60 SWS,
3. das Studium der sonderpädagogischen Grundwissenschaften im Umfang von 16 SWS,
4. das Studium der Erziehungswissenschaften im Umfang von 20 SWS und
5. schulpraktische Studien.

(2) In Erziehungswissenschaften sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus dem Bereich der Psychologie und einer aus dem Bereich der Pädagogik.

(3) ¹Im Fach sind drei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon einer aus der Didaktik des Faches zu erbringen. ²In jeder der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilen des Hauptstudiums zu erbringen.

§ 37 Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften, in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften, in einem Fach und in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen abzulegen.

(2) Für die Prüfung kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport und Wirtschaft-Arbeit-Technik.

(3) Das Fach Chemie darf in Verbindung mit der Kombination der sonderpädagogischen Fachrichtungen Geistigbehindertenpädagogik und Lernbehindertenpädagogik nicht gewählt werden.

(4) Als sonderpädagogische Fachrichtungen können Blinden-, Gehörlosen-, Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten-, Sehgeschädigten-, Sprachgeschädigten- und Verhaltensgestörtenpädagogik gewählt werden.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium kann weitere Fächer oder sonderpädagogische Fachrichtungen zulassen.

§ 38 Prüfungsleistungen

(1) Die Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings im Fach, in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen, in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften oder in Erziehungswissenschaften anzufertigen.

(2) Im Fach, in jeder der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und in Erziehungswissenschaften ist je eine Klausur anzufertigen.

(3) Im Fach, in jeder der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften und in Erziehungswissenschaften ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die mündliche Prüfung:

1. in Erziehungswissenschaften drei Teilgebiete,
2. im Fach drei Teilgebiete, davon ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik,
3. in jeder der sonderpädagogischen Fachrichtungen drei Teilgebiete und

4. in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften zwei Teilgebiete.

§ 39 Ermittlung der Noten im Fach, in den sonderpädagogischen Fachrichtungen und in Erziehungswissenschaften

(1) ¹Bei der Ermittlung der Note im Fach und in jeder sonderpädagogischen Fachrichtung ist jede Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. ²Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, wird deren Note dreifach gewichtet. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaften ist die Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. 2§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 40 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

¹Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für das Fach vierfach,
3. die Note für jede sonderpädagogische Fachrichtung zweifach,
4. die Note in Erziehungswissenschaften dreifach und
5. die Note in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften zweifach

zu gewichten. 1§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Teil 3 Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen

Abschnitt 1 Erweiterungsprüfungen

§ 41 Voraussetzungen, Studium, Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

(1) ¹Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat oder eine Lehramtsbefähigung besitzt oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung oder einem Lernbereich nach dieser Verordnung ablegen, wenn die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch ein Studium an einer Hochschule nachgewiesen wird. ²An die Stelle dieser Studien kann eine gleichwertige, auf der Grundlage einer genehmigten Ausbildungsordnung durchgeführte Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfort- und

-weiterbildung treten. ³In besonderen Fällen kann das für Schule zuständige Ministerium eine andere gleichwertige Vorbereitung anerkennen.

(2) ¹Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung in einem der in § 24 Abs. 2 Nummer 1 und 3 oder § 29 aufgeführten Fächer oder Lernbereiche sind Studien im Umfang von 40 SWS nachzuweisen. ²Für die Erweiterungsprüfung sind zwei Klausuren anzufertigen und eine mündliche Prüfung zu absolvieren. ³Für die mündliche Prüfung sind vom Prüfling drei Teilgebiete, davon ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik, zu benennen.

(3) ¹Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung in einem der in § 24 Abs. 2 Nummer 2 aufgeführten Fächer oder Lernbereiche sind Studien im Umfang von 20 SWS nachzuweisen. ²Für die Erweiterungsprüfung ist eine Klausur anzufertigen.

(4) ¹Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung in einer der in § 37 Abs. 4 aufgeführten sonderpädagogischen Fachrichtungen sind Studien im Umfang von 22 SWS sowie einmalig 16 SWS in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften nachzuweisen. ²Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein sechswöchiges Informationspraktikum, das einen Einblick in die Eigenart und die Unterrichtspraxis der Förderschulen oder des gemeinsamen Unterrichts gibt. ³Eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende Tätigkeit in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder an einer Förderschule wird als Informationspraktikum anerkannt. ⁴Für die Erweiterungsprüfung ist eine Klausur in der sonderpädagogischen Fachrichtung anzufertigen und eine mündliche Prüfung abzulegen. ⁵Studieninhalte der sonderpädagogischen Grundwissenschaften sollen bei der Erweiterungsprüfung berücksichtigt werden. ⁶Für die mündliche Prüfung sind vom Prüfling in jeder der sonderpädagogischen Fachrichtungen drei Teilgebiete zu benennen.

(5) ¹Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung in einer der in § 34 aufgeführten beruflichen Fachrichtungen sind Studien im Umfang von 58 SWS nachzuweisen. ²Für die Erweiterungsprüfung sind zwei Klausuren anzufertigen und eine mündliche Prüfung zu absolvieren. ³Für die mündliche Prüfung sind vom Prüfling drei Teilgebiete, davon ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik, zu benennen.

(6) Die Fächer Alt-Griechisch, Darstellendes Spiel, Italienisch, Pädagogik, Philosophie, Psychologie und Recht sind im Rahmen einer Erweiterungsprüfung gemäß Absatz 2 wählbar.

§ 42

Ermittlung der Note der Erweiterungsprüfung und Zeugnisse

(1) ¹Bei der Ermittlung der Note der Erweiterungsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 oder 5 als Gesamtnote ist die Note für jede Klausur zweifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. ²Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, ist diese Note dreifach zu gewichten. ³§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Note der Erweiterungsprüfung ge-

mäß § 41 Abs. 4 als Gesamtnote ist die Note der Klausur dreifach und die Note der mündlichen Prüfung vierfach zu gewichten. ³§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Note und die Lehrbefähigung für das Fach, die Fachrichtung oder den Lernbereich ausweist.

Abschnitt 2

Ergänzungsprüfungen für Lehrämter

§ 43

Voraussetzungen, Studium, Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

(1) ¹Ergänzungsprüfungen richten sich nach den für die Erste Staatsprüfung geltenden Anforderungen nach Maßgabe folgender Regelungen. ²Zu einer Ergänzungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer sich im Schuldienst oder im Schulaufsichtsdienst des Landes Brandenburg befindet oder an einer genehmigten Ersatzschule im Land Brandenburg tätig ist und die im Land Brandenburg geltenden laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) ¹Durch eine Ergänzungsprüfung kann die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben werden, wenn

1. die Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen vorliegt, ein Studium im Umfang von 20 SWS in einem zu vertiefenden Fach gemäß Absatz 5 nachgewiesen wird und für die Ergänzungsprüfung eine Klausur und eine mündliche Prüfung absolviert wird,
2. die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen vorliegt, ein Studium im Umfang von 40 SWS in einem weiteren Fach gemäß § 29 nachgewiesen wird und für die Ergänzungsprüfung zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung absolviert werden,
3. die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik vorliegt, ein Studium im Umfang von 20 SWS in einem zu vertiefenden Fach gemäß Absatz 5 sowie ein Studium im Umfang von 40 SWS in einem weiteren Fach gemäß § 29 nachgewiesen wird und für die Ergänzungsprüfung eine Klausur und eine mündliche Prüfung im zu vertiefenden Fach sowie zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung in dem weiteren Fach absolviert werden oder
4. die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 Buchstabe b und c zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vorliegt, ein Studium im Umfang von 20 SWS in einem zu vertiefenden Fach gemäß Absatz 5 nachgewiesen wird und für die Ergänzungsprüfung eine Klausur und eine mündliche Prüfung absolviert wird.

²Liegt im Falle der Nummer 1 eine Schwerpunktbildung des Studiums auf die Primarstufe vor, ist zusätzlich ein Studium im

Umfang von 40 SWS in einem weiteren Fach gemäß § 29 nachzuweisen und sind für die Ergänzungsprüfung zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung zu absolvieren. ³Bei Fächern, die im Umfang von 40 SWS zu studieren sind, gilt § 41 Abs. 6 entsprechend. ⁴Für die mündliche Prüfung in einem weiteren Fach oder in einem zu vertiefenden Fach sind vom Prüfling in jedem Fach drei Teilgebiete, davon ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik, zu benennen.

(3) ¹Durch eine Ergänzungsprüfung kann die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen erworben werden, wenn

1. die Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen,
2. die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder
3. die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 Buchstabe b oder c zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

vorliegt. ²Erforderlich ist ein Studium im Umfang von 58 SWS in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 34. ³Für die Ergänzungsprüfung gilt § 41 Abs. 5 entsprechend.

(4) ¹Durch eine Ergänzungsprüfung kann die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben werden, wenn

1. die Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen oder
2. die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 Buchstabe b oder c zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

vorliegt. ²Erforderlich ist ein Studium im Umfang von je 22 SWS in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß § 37 Abs. 4 sowie von 16 SWS in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften. ³Für die Ergänzungsprüfung gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ein zu vertiefendes Fach ist ein mit mindestens 50 SWS studiertes Fach gemäß § 29 einer abgelegten Ersten Staatsprüfung, einer Ergänzungsprüfung, einer Erweiterungsprüfung oder einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Für Lehramtsbefähigungen, die gemäß § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom Landesprüfungsamt anerkannt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 44

Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach der Ergänzungsprüfung und Zeugnisse

(1) Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach der Ergänzungsprüfung, die den Nachweis eines Studiums im Umfang von 40 SWS oder 58 SWS fordert, gilt § 42 Abs. 1 entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach der Ergänzungsprüfung, die den Nachweis eines Studiums im Umfang von 20 SWS in einem zu vertiefenden Fach gemäß § 43 Abs. 5 fordert, ist die Note für die Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten.

(3) Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach der Ergänzungsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 43 Abs 4 gilt § 42 Abs. 2 entsprechend.

(4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Befähigungsvoraussetzung, die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbene Befähigung für das jeweilige Lehramt ausweist.

Abschnitt 3

Ergänzungsprüfungen für Lehrerrämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

§ 45

Studium

¹Für die im Brandenburgischen Besoldungsgesetz zu den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausgewiesenen Ergänzungsprüfungen im Sinne der Vorbemerkung Nummer 3.2 der Anlage 1 gilt:

1. Ergänzungsprüfungen für ein allgemein bildendes Fach oder für eine berufliche Fachrichtung gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11 oder Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium im Umfang von mindestens 40 SWS in dem allgemein bildenden Prüfungsfach oder 58 SWS in dem Prüfungsfach der beruflichen Fachrichtung voraus.
2. ²Ergänzungsprüfungen für ein Fach der Primarstufe oder der Sekundarstufe I gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium im Umfang von 40 SWS in einem der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Fächer voraus.
3. ³Ergänzungsprüfungen für eine oder zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11 oder Fußnote 4 Buchstabe c oder d zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium der Grundwissenschaften im Umfang von 16 SWS und ein Studium der Fachrichtung im Umfang von 22 SWS in einer der in § 37 Abs. 4 aufgeführten Fachrichtungen voraus.
4. ⁴Ergänzungsprüfungen für eine oder zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium der Grundwissenschaften im Umfang von 16 SWS und ein Studium der Fachrichtung im Umfang von 22 SWS in einer der in § 37 Abs. 4 aufgeführten Fachrichtungen oder in zwei der dort aufgeführten Fachrichtungen im Umfang von insgesamt 60 SWS voraus.

⁵§ 43 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 46

Prüfungsleistungen

Für die Prüfungsleistungen bei Ergänzungsprüfungen gemäß dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz,

1. die ein Studium im Umfang von 40 SWS voraussetzen, gilt § 41 Abs. 2 ,
2. die ein Studium im Umfang von 58 SWS voraussetzen, gilt § 41 Abs. 5 und
3. die ein Studium gemäß § 45 Nr. 3 oder 4 voraussetzen, gilt § 41 Abs. 4

entsprechend.

§ 47

Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach

¹Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach gemäß § 45 Nr. 1 oder 2 gilt § 42 Abs.1 und in einem Prüfungsfach gemäß § 45 Nr. 3 oder 4 gilt § 42 Abs. 2 entsprechend. ²Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, ist diese Note dreifach zu gewichten. ³§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 48

Zeugnisse

Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Befähigungsvoraussetzung, die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbene Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz ausweist.

Abschnitt 4

Weitere Vorschriften

§ 49

Prüfungen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung

(1) ¹Lehrkräfte gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes können eine Ergänzungsprüfung für ein Lehramt ablegen, wenn sie ein Studium in Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik und gegebenenfalls in Berufspädagogik im Umfang von 20 SWS absolviert und eine Prüfung hierüber vor dem Landesprüfungsamt abgelegt haben. ²Das Landesprüfungsamt legt den Umfang des jeweils erforderlichen Ergänzungsstudiums fest. ³Soweit sich der Inhalt des Studiums auf bereits studierte Fächer bezieht, erfolgt eine Anrechnung gemäß § 11 Abs. 5. ⁴§ 44 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Studium gemäß Absatz 1 Satz 1 umfasst Studien in Pädagogik, einschließlich Berufspädagogik, und in Psychologie im Umfang von je etwa 6 SWS und in der Didaktik des Faches, dem die Hoch- oder Fachschulbildung entspricht, im Umfang von etwa 8 SWS. ²Dieses Studium gilt als Äquivalent für die erziehungswissenschaftlichen Studien gemäß § 4 Abs. 2.

(3) ¹Die Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 besteht aus einer

mündlichen Prüfungsleistung von etwa 40 Minuten Dauer in Erziehungswissenschaften, einschließlich gegebenenfalls Berufspädagogik sowie einer Klausur in Fachdidaktik. ²Bei der Ermittlung der Note der Prüfung ist die Note der mündlichen Prüfungsleistung vierfach und die Note der Arbeit unter Aufsicht dreifach zu gewichten. ³§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Diese Prüfung wird als Prüfungsteil gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3 angerechnet.

Teil 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 50

Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit Befähigungen für das Lehramt für Sonderpädagogik vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf der Grundlage der Verordnung über das Ergänzungsstudium und die Ergänzungsprüfung in Sonderpädagogik vom 22. Januar 1997 (GVBl. II S. 80) erworben worden sind, gilt die vom Landesprüfungsamt getroffene Entscheidung über die Zuordnung zu einem Lehramt oder einem Lehramt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes weiterhin fort. ²Sofern noch keine Zuordnung vorgenommen worden ist oder Voraussetzungen nach dieser Verordnung vorliegen, ist die Zuordnung nach Maßgabe dieser Verordnung vorzunehmen.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgte Berufungen oder Beauftragungen von Prüferinnen und Prüfern gelten auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in dem vom Landesprüfungsamt bestimmten zeitlichen Umfang fort.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes aufgenommen haben, können ihr Studium längstens bis zum 31. Juli 2004 nach den bei Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(4) ¹Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht in § 43 Abs. 2 bis 4 genannt werden, können bis zum 31. Dezember 2008 eine Ergänzungsprüfung für ein Lehramt ablegen. ²Das Landesprüfungsamt legt den Umfang des erforderlichen Ergänzungsstudiums und gegebenenfalls die zu erbringenden Leistungsnachweise aus dem Studium fest. ³§ 43 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten der Ersten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung aufgenommen haben, werden die Verwaltungsvorschriften zur Festlegung fächerspezifischer Prüfungsvoraussetzungen für Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt (VV-LeFäPrüf) vom 15. April 1998 (ABl.-MBS S. 278) zu Grunde gelegt.

(6) Studierende, die ein Erweiterungs- oder Ergänzungsstudium vor dem In-Kraft-Treten der Ersten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(7) § 4 Abs. 2 Satz 5 findet nur für Studierende Anwendung, die sich beim In-Kraft-Treten der Ersten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung im zweiten oder dritten Semester eines Lehramtsstudienganges befinden.“

§ 51

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. ²Gleichzeitig treten vorbehaltlich der in § 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Fristen

1. die Lehramtsprüfungsordnung vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1996 (GVBl. II S. 399),
2. die Ergänzungsprüfungsverordnung vom 25. Juli 1996 (GVBl. II S. 605) und
3. die Sonderpädagogik-Ergänzungsprüfungsordnung vom 22. Januar 1997 (GVBl. II S. 80), geändert durch Verordnung vom 21. April 1997 (GVBl. II S. 260)

außer Kraft.

(2) Die Prüferberufungsverordnung vom 25. Juli 1996 (GVBl. II S. 613) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

Anlage Fächerspezifische Prüfungsanforderungen – **hier nicht abgedruckt**

Die Entsiegler kommen

NAJU startet neue Jugendkampagne „Die Entsiegler“

Bonn - Am 10. Januar gibt die Naturschutzjugend NAJU den Startschuss für die neue Kampagne „Die Entsiegler“. Bei der Jugendkampagne dreht sich alles um die nachhaltige Entwicklung von Städten und Dörfern als lebenswerte Heimat für Mensch und Natur. Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 21 Jahren setzen sich dabei inhaltlich mit Themen wie Naturschutz im Siedlungsraum, Ressourcenschutz und der Verkehrsproblematik auseinander. Kernstück ist das „Entsiegler-Spiel“, eine Kombination aus Online-Spiel und konkreten Aktionen vor Ort, an dem sich Schulklassen, Arbeitsgruppen und freie Gruppen mit mindestens drei Personen acht Monate lang beteiligen können. Die aktivsten Gruppen belohnt die NAJU mit Gruppenfahrten und attraktiven Sachpreisen. Tobias Schlegel, der bekannte VIVA-Moderator, hat die Schirmherrschaft übernommen.

Ein Comic auf der Internetseite www.die-entsiegler.de liefert die Rahmen-Story für das Spiel. Darin erlebt eine virtuelle Entsiegler-Clique Monat für Monat neue Abenteuer mit Bruno Betoni, der die virtuelle Stadt Betonia in seine Macht bekommen und alles Grün verbannen möchte. Die engagierte Clique will

diesem Treiben nicht tatenlos zuschauen, ist aber auf die Unterstützung von Jugendlichen vor Ort angewiesen, um Bruno Betoni das Handwerk zu legen. Die Helfer erhalten in einem Ideenkatalog des Spiels konkrete Anleitungen für ihre Hilfsaktionen. Von Fassadenbegrünung über Fledermausschutz an Gebäuden bis hin zur Entsiegelung eines Schulhofs finden die Jugendgruppen dort vielfältige Anregungen, um vor der eigenen Haustür aktiv zu werden. Ihre Aktivitäten können sie auf www.die-entsiegler.de dokumentieren und somit ins Spiel einbringen. Für jede Aktion bekommen die Gruppen Punkte gutgeschrieben. Interessierte Jugendgruppen können sich ab sofort auf der Website www.die-entsiegler.de anmelden.

Grafiken der Hauptfiguren der Kampagne zur Veröffentlichung können ebenso kostenlos bestellt werden wie ein Kampagnen-Info-Paket mit Flyer, Plakat, Postkarten und Aufklebern bei der NAJU-Bundesgeschäftsstelle, Herbert-Rabius-Str. 26, 53225 Bonn, Tel.: 0228-40 36 190, Fax 0228-40 36 201, NAJU@NAJU.de.

Gefördert wird die Kampagne von Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt.

Für Rückfragen: Almuth Gaitzsch, Tel. 0228 – 4036-193, E-Mail: Almuth.Gaitzsch@naju.de

„Die Entsiegler - Das Spiel“ - eine Kampagne der Naturschutzjugend NAJU zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung

Website: www.die-entsiegler.de: Online-Spiel, Infopool, Forum, Service etc.

Start des

Entsiegler-Spiels: 10. Januar 2005

Laufzeit: 8 Monate

Abschluss-Event: September 2005

Preise: Gruppen- und Klassenfahrten, weitere Sachpreise

Deutschlands Abiturientenmesse in Köln Abitur vorbei - und dann?

Am 11. und 12. März 2005 findet die bundesweite Abiturientenmesse **EINSTIEG** Abi zum fünften Mal in Köln statt. Schülerinnen und Schüler, die wissen wollen, wie es nach dem Abitur weiter geht, können sich zwei Tage lang kostenlos über Studienangebote, Ausbildungsmöglichkeiten und Auslandsaufenthalte informieren: Studienberater und Ausbildungsverantwortliche der rund 300 Hochschulen, Unternehmen und privaten Bildungsanbietern beantworten im persönlichen Gespräch individuelle Fragen zu ihren jeweiligen Ausbildungs- und Studiengängen. Ein umfangreiches Begleitprogramm mit über 100 Veranstaltungen ergänzt das Infoangebot.

Erwartet werden in Halle 13.1 der Koelnmesse rund 30.000 Besucher, die aus erster Hand Rat für ihre Studien- und Berufswahl bekommen wollen. Orientierungshilfe gibt es dabei nicht nur an den Ständen der Aussteller, sondern auch an mehreren

Bühnen, auf denen ca. 100 Info-Vorträge stattfinden: Hier geben Fachleute Einblick in die verschiedensten Studiengänge, Branchentrends und Berufsbilder. Darüber hinaus gibt es Talkrunden zu den Themen „Physik“, „Kunst/Kultur“, „Handel“, „Studienabschlüsse“ und „Persönlichkeit“.

Die EINSTIEG Abi ist von 9 bis 17 Uhr geöffnet. Wer vorab Informationen zu den Ausstellern, den Veranstaltungen des Begleitprogramms sowie zur Anreise haben möchte, der findet im Internet unter www.einstieg.com alle Infos rund um die Messe. Weitere Informationen gibt es unter info@einstieg.com oder telefonisch unter 02 21/3 98 09-30.

Stellenausschreibung im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Stelle als

**Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter
der Abteilung 3/Agrarwirtschaft
am Oberstufenzentrum Werder/Havel
Hoher Weg 150
14542 Werder/Havel**

zum nächst möglichen Termin zu besetzen.

Die Abteilung umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung in den Berufen Gärtner, Landwirt, Pferdewirt, Gartenbaufachwerker und Floristin und zur Vertiefung der Allgemeinbildung und den Bildungsgang der Fachschule Typ Technik, Fachrichtung Agrartechnik

Aufgaben:

- a. Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse.
- b. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schüler und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- c. Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.
- d. Berechnung des Lehrerberarfs für die Abteilung, Koordinierung des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassung von Mehrarbeit.
- e. Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Besuche im Unterricht; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.
- f. Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen.

- g. Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.
- h. Schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die Ausbildung soll eine entsprechende Lehrbefähigung für die Bildungsgänge des Berufsfeldes der Abteilung umfassen.

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II mit der Befähigung als Diplomingenieurpädagoge, sofern die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllt sind. Die Ausbildung soll eine entsprechende Lehrbefähigung für die Bildungsgänge des Berufsfeldes der Abteilung umfassen.

2. Mehrjährige Bewährung im Unterricht des Bildungsganges.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im OSZ
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie der Verordnungen über die Berufsschule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 (vergleichbarer Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Abteilungsleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt
Brandenburg an der Havel
Kirchhofstr. 1-2**

14776 Brandenburg

Stellenausschreibung für eine deutsche Schule im Ausland

**Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in)
ist zum 01.02.2006 zu besetzen:**

Buenos Aires, Argentinien

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört die Betreuung leistungs- und schulbezogenen Deutschunterrichts sowie die Koordination des Einsatzes deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes, die Beratung von Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK sowie die Übernahme von Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschfremdsprachigem Fachunterricht
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- Kenntnisse der spanisch Sprache
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung

- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentscheidungsprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den argentinischen Stellen)
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15.05.2005**. Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an die Zentralstelle (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Buenos Aires erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: **0 18 88-3 58-14 41 (Herr Schnitzler)**

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg